Die

Finanzzustände im Erzstift Köln

während der ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Ernst von Baiern, 1584—88.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

genehmigt von der

hohen philosophischen Facultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 20. Juli, Mittags 12 Uhr

von

Johannes Maria Ruëtz

aus Köln.

Opponenten:

Dr. phil. Joh. Krudewig.
cand. phil. E. Richarz.
cand. phil. J. Steiner.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1901.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Die Finanzzustände im Erzstift Köln
während der ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Ernst von Baiern, 1584—88.

Von **Johannes Maria Ruëtz.**

I.

Einleitung. Uebersicht über die finanziellen Verhältnisse des Erzstiftes zu Anfang des „Kölner Krieges".

Mit den finanziellen Verhältnissen des Erzstiftes Köln unter Kurfürst Ernst von Baiern hat sich in längerer Abhandlung Unkel beschäftigt[1]). Seine Darstellung setzt jedoch erst mit der Reformcommission vom Febr. 1589 ein und behandelt die vorherliegende Zeit nur in kurzen Worten. Es erscheint aber wünschenswerth, die Finanzzustände im Erzstift — und zwar in dem rheinischen Theile desselben — auch während der ersten Regierungsjahre Ernst's zu untersuchen; denn die späteren Vorgänge bauen sich folgerichtig auf den früheren auf und sind auch im Einzelnen ohne genauere Kenntniss der von Anfang an bestehenden Schwierigkeiten nicht verständlich. Das gilt namentlich von dem tiefen Misstrauen, welches Kurfürst und Stände gegen den beiderseitigen guten Willen hegten, das denn auch jedes erfolgreiche Einvernehmen von vornherein unmöglich machte oder doch im Keime erstickte. Zwischen beiden Parteien steht dann in den späteren Jahren (von 1587 an) vermittelnd und um den Ausgleich bemüht der päpstliche Nuntius Ottavio Mirto Frangipani, der ja die Ordnung der Finanzen des Erzstiftes als Hauptpunkt seines Programms betrachtete[2]). Damit war auch im Wesentlichen das Material für

1) Karl Unkel, „Die Finanzlage im Erzstifte Köln unter Kurfürst Ernst von Baiern, vom Jahre 1589—94." Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 10. Band, 1889.

2) Vgl. Lossen, „Zur Geschichte der päpstl. Nuntiatur in Köln." Münchener Sitzungsberichte, Jahrgang 1888, 1. Band, S. 189: . . . „Die

die Darstellung Unkel's gegeben: es bestand vornehmlich aus italienischen Quellen, den Berichten Frangipani's, seiner Correspondenz mit den Würdenträgern an der römischen Curie, besonders dem Cardinal Montalto und dem päpstlichen Nepoten Cintio Aldobrandini.

Für die ersten Jahre der Regierung des Kurfürsten Ernst dagegen versagt die Quelle der Nuntiaturberichte fast vollständig: denn der damalige Nuntius Bonomi wandte seine Aufmerksamkeit fast ausschliesslich den allgemein politischen Verhältnissen zu[1]) und kommt auf die finanziellen Schwierigkeiten nur beiläufig zu sprechen. Unsere Darstellung musste sich daher durchaus auf heimisches und zwar meist archivalisches Material stützen, das freilich ziemlich verstreut, immerhin jedoch reichhaltig genug ist, um eine Uebersicht zu ermöglichen.

Schon vor dem sogenannten „Kölner Kriege" waren die Finanzzustände im Erzstifte Köln keine besonders glücklichen zu nennen gewesen, vielmehr datirten bedeutende Schulden von dem Jahre 1454 her und noch von früheren Jahren; denn damals wurden aufgenommene Capitalien mit den rückständigen Renten vereinigt und das so entstandene Capital zu $4^1/_2$ $^0/_0$ verzinst: die sogenannten „alten Domrenten"[2]). Dabei war es nicht stehen geblieben; unter den folgenden Erzbischöfen wurden neue Anleihen gemacht, deren jährliche Zinsen 8496 Goldgulden betrugen: die „neuen Domrenten"[3]). Diese stattliche Zinsmasse wurde aus den ergiebigen Rheinzöllen gedeckt, den besten Einnahmequellen des Erzstiftes; die Zahlung der alten Domrenten erfolgte aus dem Zoll von Bonn, die der neuen aus den Zöllen von Bonn, Linz und Rheinberg.

Trotz dieser beträchtlichen Staatsschulden und der dadurch

---

wichtigste Aufgabe, welche sich Frangipani zu Anfang seiner Nuntiatur gestellt hatte — die Ordnung der ganz zerrütteten finanziellen Verhältnisse im Erzstift . . . ."

1) Lossen, päpstl. Nuntiatur, a. a. O., S. 179.

2) Unkel, S. 496 und Anm. 1.

3) Stieve, Wittelsbacher Briefe (Abhandl. der Münchener Akademie der Wissenschaften, Band XIX, 1891), S. 237, gibt die jährliche Zinssumme der alten Domrenten auf 4600 Goldgl. 150 Radergl. an, Unkel auf 7441 Gulden. In der Angabe des Betrages der neuen Domrenten stimmen Beide überein.

herbeigeführten Belastung der Staatseinnahmen würde man diese Zustände nicht allzuschwer empfunden haben. Bei dem immer noch hoch in Blüthe stehenden Schiffahrtsverkehr auf dem Rhein waren die Zölle durchaus im Stande, die auf sie angewiesenen Summen aufzubringen und noch dazu ein Mehr zu ergeben; thatsächlich gelang es ja auch, das den alten Renten zu Grunde liegende Schuldcapital theilweise abzutragen[1]). Fortdauer friedlicher Zeiten und ungestörten Handels würden eine geordnete Schuldenverwaltung ermöglicht haben.

Der Krieg mit Gebhard Truchsess aber bereitete der gedeihlichen Entwickelung der Finanzverhältnisse ein jähes Ende. Die Aufwendungen für Truppenbesoldung, Proviant, Kriegsmaterial und anderes erforderten die Entleihung neuer grosser Capitalien. Der Einfluss und die Verbindungen des neuen Kurfürsten Ernst von Baiern machten zwar für den Anfang seiner Regierung das Flüssigwerden bedeutender Summen nicht allzu schwer. Hauptgläubiger wurde der Bruder Ernst's, Herzog Wilhelm von Baiern, der von 1583 bis 1587 im ganzen rund 369790 Gulden vorstreckte[2]). Aber schon hier lag eine Wurzel für Misshelligkeiten. Eine Art Staatsgrundgesetz war die im Jahre 1463 erlassene Erblandvereinigung, welche die landesobrigkeitliche Gewalt der Kölner Kurfürsten um ein Bedeutendes einschränkte. Darin war auch Vorkehrung getroffen, dass der Kurfürst nicht auf eigne Faust Gelder, die das Erzstift belasteten, aufnehmen durfte, er benöthigte hierzu vielmehr des Vorwissens und der Zustimmung des Domcapitels[3]), die in der Weise ertheilt wurde, dass das Domcapitel die Verschreibungen oder Obligationen mit seinem Siegel versah und damit eine Nebenhaftbarkeit übernahm[4]). Von den durch Herzog Wilhelm von Baiern vorgestreckten Kapitalien siegelte

---

1) Unkel, S. 497.

2) Lossen, päpstl. Nuntiatur, a. a. O., S. 192.

3) S. die Erblandvereinigung bei Lacomblet, Bd. IV, S. 399. Dort heisst es im Artikel 11: „Item dat eyn zokomen herre geyn leistschoult enmache buyssen wissen und willen des capittels.“

4) Das Domcapitel betrachtete sich als den eigentlichen Erb- und Grundherrn des Erzstifts; als solcher gewährte es den Gläubigern auch einen Rückhalt, im Falle dass die kurfürstliche Regierung ihren Verpflichtungen nicht nachkam.

das Domcapitel indes nur 150000 Gulden[1]); dem Rest der Summe versagte es seine Bürgschaft, weil sie ohne sein Wissen aufgenommen sei; der Streit über diesen Punkt erfüllte die ganze Regierungszeit Ernst's.

Im Uebrigen hat jedoch das Domcapitel, um dies vorwegzunehmen, mit der Genehmigung von Anleihen durchaus nicht geknausert; die durch sein Siegel legitimirten Schuldsummen beliefen sich vom Jahre 1583 bis 1587 im Ganzen auf den gewaltigen Betrag von 418565 Goldgulden[2]). Auf einzelne Fälle wird im Laufe unserer Untersuchung näher eingegangen werden. Das Domcapitel hatte jedoch noch mehr gethan; für seine eigene Rechnung hatte es ebenfalls beträchtliche Anleihen gemacht, 28686 Goldgulden, 11550 Reichsthaler und 8507 gewöhnliche Thaler[3]), die insgesammt dem Domcapitel eine jährliche Zinsmasse von 5000 Reichsthalern aufbürdeten und für die seine sämtlichen Güter als Sicherheit haften mussten; allerdings sah sich dafür das Domcapitel schon seit mehreren Jahren im Besitze des Schlosses und Zolles von Zons, eines ziemlich einträglichen Pfandobjectes[4]).

Vielleicht würden jedoch auch diese Schwierigkeiten überwunden worden sein, wenn der Krieg kurze Dauer gehabt und die alten Verhältnisse schnell wieder Platz gegriffen hätten. Aber jahrelang zogen sich die Ausläufer des Kampfes hin und waren in ihren Folgen, namentlich auch auf finanziellem Gebiet, verhängnissvoll. Die gerade hier hervortretende systematische Ausplünderung von Land und Leuten, die Betheiligung der in den Niederlanden kämpfenden Parteien an dem Kölner Kriege und die

---

1) S. Lossen, S. 192 und Anm. 1. Stieve, Die Politik Baierns, Band I, S. 351.

2) Bei Stieve, Wittelsbacher Briefe, ist Seite 237 angeführt ein „Verzeichnus, was von a° 83 bis 87 bei dem erzstift Cöln für gelt aufgenommen, darumben ain hochw. thombcapitl, als mit deren wissen es beschechen, gesiglt". Herzog Wilhelm von Baiern ist dort mit 120000 Goldgulden angegeben; bei Lossen (S. 3 und Anm. 4) ist der Betrag in gewöhnlichen Gulden berechnet.

3) ebenda, S. 236. Die angegebenen Summen wurden gefunden aus der Addition der einzelnen Posten in dem hier angeführten Verzeichniss: „Was ein hoch- und ehrwürdig tombcapitl zu dem Krieg aufgenommen."

4) S. Walter, „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln (Bonn 1866), Seite 218.

dadurch herbeigeführte wachsende Unsicherheit in Handel und Wandel führten einen empfindlichen Rückgang der Einnahmequellen des Erzstifts herbei, und indem durch die erneuten Anleihen vermehrte Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Zölle gestellt wurden, während ihr Ertrag zurückging, trat bald eine Stockung in der Erfüllung der Zahlungen ein, zu denen die Regierung verpflichtet war. Noch Kurfürst Gebhard hatte Ende des Jahres 1582 die Zahlungen aus den Zöllen sistirt, um Geld für den Krieg zu gewinnen[1]; dieselben wurden indessen auch — wenigstens die alten und neuen Domrenten — nach der Vertreibung Gebhard's nicht wieder aufgenommen[2], so dass also jährlich über 13 000 Goldgulden an fälligen Zinsen nicht gezahlt wurden. Natürlich nahm auch die Steuerkraft der Unterthanen ab; oft genug waren die Kassen, in welche die landesherrlichen Renten und Gefälle an Geld oder Naturalien flossen, die sogenannten „Kellnereien“[3], leer, und nicht besser erging es dem Domcapitel und adligen Grundherren bei den Unterthanen ihrer Güter. Der Mangel an baarem Gelde wurde bald zur Regel und zwang dazu, auf aussergewöhnliche Mittel bedacht zu sein, um wenigstens die laufenden Ausgaben gedeckt zu erhalten; hinzu kam, dass der Krieg auch naturgemäss in der Verwaltung selbst manches gelockert hatte und von straffer Ordnung nicht mehr die Rede war.

---

1) S. Ritter, Deutsche Geschichte, Band I, S. 591.

2) In dem Seite 4, Anm. 2 angeführten Verzeichniss bei Stieve heisst es: „Nun ist verner zu wissen das alte und neue tomrenten, vielleicht auch andere verschribene renten des erzstifts in diesem Krieg ab anno 82 Remigii nit bezahlet sein.“

3) An der Spitze dieser örtlichen Verwaltungen standen Kellner; in den Oberämtern Bonn und Linz, sowie in den Aemtern Brühl, Lechenich und Linn-Uerdingen, in deren Gebiet wohl bedeutendere Kameralgefälle vorhanden waren, finden wir im 18. Jahrh. sog. „Oberkellner“ und „Oberkellnereien“. Vgl. Walter, a. a. O., S. 105—112. Ein Ansatz dazu schon in unserer Zeit, indem ein Oberkellner für das Amt Bonn genannt wird.

II.

Die Entwickelung der Finanzverhältnisse von der Eroberung Bonns bis zum Landtage vom Jahre 1585.

Im Januar 1584 war Bonn von den Truppen des Kurfürsten Ernst eingenommen und damit das Oberstift vom Feinde gesäubert worden. Es galt nun aber, die noch besetzten festen Plätze des Unterstiftes einzunehmen und dazu waren wiederum Geldmittel erforderlich. Was man noch hatte oder durch Anleihen aufzubringen gedachte, war jedoch nicht ausreichend und so sah sich die kurfürstliche Regierung genöthigt, vom 1. Juli 1584 ab eine durchgehende, nach monatlichen Quoten berechnete Contribution auf alle Territorien und Städte des Stiftes, soweit sie nicht unmittelbar noch vom Krieg betroffen waren, zu legen[1]). Die Abgabe bewegte sich indess in äusserst mässigen Sätzen; von den Herrschaften des Domcapitels war z. B. Erpel mit 13 Thalern, Friesheim mit 7 und Walberberg mit nur 4 Thalern monatlich veranschlagt[2]). Dennoch sehen wir bei der Erhebung dieser Abgabe schon bald von Seiten der Regierung ein verhängnissvolles Mittel angewandt, um schneller zum Gelde zu kommen; man legte den

---

1) In den Domcapitelsprotokollen zum 18. Juli heisst es zwar: „Dweil ex parte Rmi von dess Thumbcapittels underherlicheiten im o b e r s t i f f t schatzung monatlichs gefurdert . . .“ Die Contribution ist indess nicht auf das Oberstift beschränkt gewesen; denn in dem später noch zu besprechenden Rechnungsbuche des Generalkommissars Michiels finden wir auch Königsdorf, Junkersdorf und Amt Deutz zu derselben veranschlagt, die sämmtlich im Unterstift liegen.

2) Aus der angeführten Stelle der Domcapitelsprotokolle und aus sonstigen Akten ist der Charakter dieser Contribution nicht des Näheren zu ersehen. Aufschluss gibt erst das Rechnungsbuch des Michiels (Besprechung unten Seite 33, Anm. 1), das fol. 11 folgende Rubrik enthält: „Anderen entfangk uzt den Restanten vonn 22 Maenden Contribution, ingegangen den ersten Juli 84 und geendet den letzsten Aprilis 86, gecollecteert bei den Overkelner von Poppelsdorpffen Diderich Sixti . . . .“ Dass die in den Capitelsprotokollen angegebene Steuer mit dieser identisch ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass die in denselben angegebenen Summen sich in die im Rechnungsbuch dividiren lassen. So ist Erpel im Rechnungsbuch für eine Restsumme von 156 Thalern angegeben; 156 : 13 = 12; also war Erpel im Jahre 1586 mit 12 Monaten im Rückstand. Friesheim steht im Rechnungsbuch mit 105 Thalern angegeben; 105 : 7 = 15; Friesheim war also 15 Monate, Walberberg (48 : 4) wieder 12 Monate im Rückstand.

etwa säumigen Zahlern Truppen ins Haus die nun auf Kosten der Betreffenden liegen blieben, bis der Betrag bezahlt war. Berücksichtigt man die Persönlichkeiten der damaligen Soldatesca, ihre zu Uebermuth und Gewaltthätigkeiten neigende Natur, so kann man ermessen, dass die Unterthanen, welche von einer solchen Massregel betroffen wurden, durch das Gebahren der eingelagerten Soldaten um einen viel höheren Betrag geschädigt wurden, als der Rückstand der Steuer betrug, ja, dass eine Einlagerung für Manche den völligen Ruin ihres Hausstandes bedeutete.

Die Ausführung dieser wenig ehrenvollen Aufgabe fiel einer besonderen Truppe kurfürstlicher Soldaten zu, die bald unter dem Namen „die rothe Rotte“ [1]) ein Schrecken der Bevölkerung wurde. An ihre Spitze berief der Kurfürst einen Mann, der so recht als Vertreter jener rücksichtslosen Behandlung der Unterthanen dasteht, die das Regiment Ernst's schon so früh verhasst machen sollte, den Hieronymus Michiels, einen Niederländer, aufgewachsen unter den an Grausamkeiten so reichen Wirren in seinem Vaterland, an denen er selbst thätigen Anteil genommen hatte und denen er bereits eine bewegte Vergangenheit verdankte [2]), ehe er, wie soviele andere, die Niederlande verliess und in das benachbarte Köln sich begab. Dort wohnte er zunächst in der Stadt Köln selbst und ward bei der Gaffel Windeck Bürger, fristete aber nur kümmerlich sein Leben, bis er, wohl im Jahre 1584, in kurfürstliche Dienste trat und als Generalprofoss die Leitung der Exekutionen und sonstiger polizeilicher Massnahmen erhielt [3]). Im übrigen war Michiels durchaus nicht ohne Bildung und geschäftliche Tüchtigkeit, wie seine durchweg in französischer Sprache abgefassten und einen trefflichen Stil verrathenden Briefe beweisen.

Noch ehe indess die Contribution mit ihrem ganzen Gefolge von Unzuträglichkeiten eingeführt ward, hatte der Kurfürst zu

---

1) Vgl. Weinsberg, Bd. III, S. 322 und 336. [Ich citire Weinsberg nach der von Höhlbaum-Lau bearbeiteten gedruckten Ausgabe. Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde].

2) Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, V. Band, S. 239—240. Michiels war Schultheiss in Antwerpen gewesen.

3) Die Amtsbefugnisse des Generalprofossen schildert des Näheren Ennen, Gesch. d. Stadt Köln, Bd. V, S.240 nach dem im Kölner Stadtarchiv befindlichen Bestallungspatent.

einem ausserordentlichen und dazu ungesetzlichen Mittel gegriffen, um die Einnahmen des Erzstiftes zu erhöhen. Anfangs des Jahres 1584 hatte er plötzlich eine bedeutende Erhöhung der Zollsätze auf den Zöllen von Linz und Bonn eintreten lassen[1]). Natürlich blieb ein allgemeiner Widerspruch der Interessenten nicht aus und namentlich war es die Reichsstadt Köln, deren Bürger ja zum grossen Teil Eigenhandel oder Speditionsgeschäfte trieben, die eine ganz energische Gegenwehr ins Werk setzte. Der Rat ordnete schleunig eine Deputation zum Kurfürsten ab, hielt ihm vor, dass nur mit kaiserlicher Genehmigung eine Erhöhung der Zollsätze gestattet sei und stellte in Aussicht, dass, wenn die Neuerung aufrechterhalten werde, der Handel zum Schaden des Kurfürsten selbst andere Wege suchen würde[2]).

Gleichzeitig erliess der Rath ein Beschwerdeschreiben an den Herzog von Jülich als den Obersten des niederrheinisch-westfälischen Kreises, und bereits unter dem 20. Februar sandte der Herzog ein scharf gehaltenes Mahnschreiben an Kurfürst Ernst[3]). Er erinnerte ihn an die auf den Capitulationstagen der rheinischen Kurfürsten getroffenen Zollbestimmungen[4]) und an die Satzungen der Reichsverfassung. Ginge Ernst darüber hinweg, so sei es den übrigen Fürsten, die Zölle auf dem Rhein hätten, unbenommen, das Gleiche zu thun und dann würden „die Commercia vertrieben“ werden. Der Herzog stellte anheim, sich die Sache reiflicher zu überlegen; liesse sich der Kurfürst darauf nicht ein so müsse er, der Oberst und die ausschreibenden Fürsten einen Kreistag berufen.

So war denn dieser Versuch des Kurfürsten misslungen, er wich vor dem allseitigen Widerstand zurück[5]) und auch die Berufung des Kreistages unterblieb.

---

1) S. Rathsprot., Bd. 35, fol. 31 z. 17. Februar 1584. Kauf- und Schiffsleute beklagten sich, „das die beambtten zu Bon uff dem Zoll eynen schrifftlichen Churfürstlichen befellich innen vorgelesen und beynahe dwidubbel zoil von innen gefordertt . . .“ Dass in Linz dasselbe der Fall war, ist erwähnt in den actus et processus, Bd. XXXI, fol. 25.

2) Die Instruction der Gesandten in den act. et proc., XXXI, fol. 25. In der That hatten an die 80 vollbeladene Schiffe vor Bonn ihre Fahrt unterbrochen und waren liegen geblieben.

3) Das Schreiben (Kopie) in den act. et proc., XXXI, fol. 34.

4) S. dazu Walter, a. a. O., S. 220.

5) Weinsberg z. 24. Febr. 1584. Der Kurfürst erklärte den stadt-

Man sah sich also genöthigt, die schon so zahlreichen Anleihen wieder durch neue zu vermehren. Bonn war zwar genommen, die feindlichen Truppen aus dem Oberstift gedrängt, aber dort standen jetzt die eigenen, unbezahlten Truppenkörper, so das Erlachische Regiment[1] und die Soldaten des Markgrafen von Baden[2] im Amte Hardt, dann noch die Schwarzenbergischen Contingente[3]. Man hätte diese Truppen theils gerne abgedankt, theils zum Krieg gegen die Feinde im Unterstift verwendet; aber ohne Bezahlung rührten sie sich nicht von der Stelle, sondern brandschatzten das ohnehin schwer mitgenommene Oberstift in der rücksichtslosesten Weise. Die Schwarzenbergischen Truppen wurden schliesslich, wohl mit dem Geld aus der Contribution, ausbezahlt und zogen ins Unterstift; da wäre nun, wie der Führer erklärte, günstige Gelegenheit gewesen, das vom Feinde eroberte Rheinberg wiederzugewinnen, wenn man nur mehr Fussvolk gehabt hätte[4]; das musste aber erst noch angeworben werden. Der zur Ritterschaft des Erzstiftes gehörige Marschall Hermann v. Gymnich fand sich bereit, eine Summe von 6000 Goldgulden vorzustrecken, aber mit der einfachen Verschreibung und Anweisung des Pfandobjectes, des Amtes Altenahr, zeigte sich Gymnich nicht zufrieden. Er verlangte das Amt zunächst ohne Verrechnung der Einkünfte — um dann durch straffe Anspannung und Ausnutzung der Steuerkraft seinen Profit herauszuschlagen —, ferner beanspruchte er das Recht, den Kellner zu Altenahr nach eignem Gefallen ein- und absetzen zu können[5]. Der Kurfürst zeigte sich bereit, diese Forderungen zuzugestehen, nicht so das Domcapitel; es setzte, als es um Siegelung der Verschreibung in dieser Form angegangen wurde, einen hartnäckigen Widerstand entgegen und erklärte besonders zu der Forderung auf Einsetzung des Kellners, es werde einer Veräusserung dieses Theiles der landesfürstlichen Obrigkeitsrechte nicht zustimmen. Die Verhandlungen darüber dauerten von Ende Oktober 1584 bis Ende Januar 1585; endlich einigte

köln. Deputirten, die Zurücknahme der Massregel geschehe dem Rath von Köln zu Ehren.

1) S. Lossen, Kölnischer Krieg, II Bd., S. 662 und 539.

2) ebenda, S. 383.

3) ebenda, S. 613 ff.

4) Domcapitelsprotok. zum 27. Okt. und 2. Nov. 1584, fol. 84 und 87.

5) Domcapitelsprotok. z. 8. Dec., fol. 100 und 11. Dec., fol. 101.

man sich dahin, dass Gymnich das Amt unverrechnet erhielt, und der Kellner dem Marschall schwören musste, jedes Jahr zum bestimmten Termin die Zinsen zu zahlen [1]); das Recht der Ein- und Absetzung des Kellners aber verblieb dem Kurfürsten. Eine solche Verpfändung grösserer Territorien und ihrer Einkünfte kann man von nun an unaufhaltsam fortschreiten sehen.

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen fanden ähnliche mit einem Consortium Kölner Kaufleute statt, zu dem die kurfürstliche Regierung bald in fortdauernde Finanzbeziehungen trat. Die Hauptbetheiligten und zugleich die Vermittler waren zwei Italiener, Camby und Cassina, Geldmänner von zweifelhaftem Schlage. Sie streckten zuerst 6000 Goldgulden vor und erhielten dafür Verschreibungen auf die Zölle Andernach und Linz [2]). Mit dem Gelde zahlte man nun das Erlachische Regiment [3]), wahrscheinlich auch die markgräflich badenschen Truppen aus und wurde so wenigstens eine Landplage im Oberstift los. Nicht lange aber, so brauchte man wieder Geld für die noch gegen den Feind stehenden Truppen, und man unterbreitete dem Domcapitel eine neue Verschreibung von 5000 Kronen für Camby auf den Zoll Linz [4]). Dieses Verfahren war unehrlich und frivol; denn auf den Zoll Linz war bekanntlich ein Theil der Domrenten angewiesen, die aber nicht ausbezahlt wurden. Jetzt mussten die Rentner sehen, wie Einkünfte, die ihnen rechtmässig zustanden, anderweitig vergeben wurden, ohne dass man sie nur mit einem Wort fragte. Das Domcapitel äusserte auch sein Befremden, während die Räthe die ziemlich nichtssagende Entschuldigung vorbrachten, die erste Obligation auf den Zoll Linz sei nicht aufgegeben, sondern nur für einige Zeit eingestellt; sie verpflichteten sich, dass von dem Zoll Linz nichts anders wohin genommen werden solle, bis die 5000 Kronen wieder abgetragen seien [5]). Nochmals sträubte sich das Capitel mit der sehr berechtigten Erklärung, man dürfe über den Zoll Linz nicht verfügen ohne Einwilligung des dritten Fak-

---

1) Domcapitelsprotok. z. 24. Jan. 1585, fol. 118. Die endgültige Bestätigung fand am 1. Febr. statt.

2) Domcapitelsprotok. z. 26. u. 28. Nov. 1584, 21. Jan. 1585.

3) „Ohne Abschied", wie Lossen II, S. 539 sagt, ist das Regiment also nicht abgezogen.

4) Domcapitelsprot. z. 21. Jan., fol. 115 u. 116.

5) Domcapitelsprot. z. 23. Jan., fol. 116.

tors, der Renteninhaber. Es gab daher den Rath, man möge mit den Kaufleuten verhandeln über eine Verschreibung auf den Zoll Andernach. Die Kaufleute aber lehnten ein Eingehen hierauf ab, da dieser Zoll ihnen zu wenig einträglich war. Man befand sich in einer argen Zwangslage; denn das Kriegsvolk hatte gedroht, es werde im Falle der Nichtbezahlung des fälligen Soldes das Unterstift verlassen und ins Oberstift ziehen; damit hätte man aber das ganze Unterstift dem Feinde preisgegeben. Das Domcapitel sah denn auch ein, dass Abhilfe geschaffen werden müsse, es gab seine Einwilligung zu den Vorschlägen der Räthe unter den Bedingungen, man möge sehen, dass man mit einer geringeren Summe als 5000 Kronen, etwa 3000 oder 4000, auskomme; dann solle von allen Oberzöllen zur Abtragung der neuen Summe geliefert und nachdem sie abgetragen sei, von den Zöllen wenigstens ein Jahr lang den Rentnern gezahlt werden [1]). Die erste Bedingung wurde sogleich als unerfüllbar von der Hand gewiesen, und auch die Erfüllung der zweiten stehe, wie die Räthe erklärten, nicht in ihrer Macht; sie könnten nur das ihrige dazu thun. Das kam einer völligen Ablehnung gleich, und in der That war auch von einer Rücksicht auf die Renteninhaber, wenigstens von seiten des Kurfürsten und seiner nächsten Berather, nicht entfernt die Rede.

Alle diese, unter den jetzigen Umständen winzigen Bewilligungen waren aber auch nicht annähernd ausreichend, um der dringenden Geldnoth abzuhelfen. Daher ist in der ersten Hälfte des Jahres 1585 die kurfürstliche Regierung beständig mit weiteren Finanzoperationen beschäftigt. Zunächst wandten sich die Räthe an die Städte des Stiftes. Man hatte dieselben in die Contribution gezogen, obwohl sie, als ein Stand des Erzstiftes, dazu vorher ihre Genehmigung hätten geben müssen. Erst im Februar [2]) wurde die Einberufung einer Städteversammlung auf den 24. des Monats für nöthig erachtet [3]). Man proponirte, dass die schon

---

1) Domcapitelsprot. z. 24. Jan., fol. 118.

2) Regiminalprotok. z. 16. Febr., fol. 12.

3) Zu der Versammlung wurden die Städte Andernach, Ahrweiler, Linz, Bonn, Rheinbach, Zülpich, Brühl, Lechenich, Neuss und Zons beschieden. Das Domcapitel sandte Deputirte. (Capitelsprot. z. 21. Jan., fol. 115.) Uebrigens zog sich der Zusammentritt der Versammlung in die Länge.

etliche Monate hindurch erlegte Contribution noch einige Monate fortgesetzt werde; jedoch zeigten sich die Städte, wohl hauptsächlich aus formellen Gründen, dazu nicht geneigt. Ende März erst verstanden sie sich dazu, 3000 Thaler zu bewilligen; 2000 nahmen die Städte des Oberstifts auf sich [1]). Aber alles Mahnen der Räthe, die Summe schnell zu erlegen, blieb erfolglos.

Das natürlichste Mittel, aus der ewigen Geldnoth herauszukommen, wäre ja die Berufung eines Landtages gewesen, aber dem ging die Regierung sichtlich aus dem Wege; zudem war aber auch Kurfürst Ernst monatelang vom Erzstifte abwesend, und man trug wohl Bedenken, vor seiner Rückkehr über einen Landtag in Erwägungen zu treten. So setzten sich die müheseligen und meist wenig erfolgreichen Einzelverhandlungen fort. Des weiteren wandte sich die Regierung an den Clerus. Derselbe zerfiel in verschiedene Kategorien; vorerst die zwei Gruppen des clerus intraneus [2]), d. h. der in der Stadt Köln sitzenden und des clerus extraneus (oder foraneus), der ausserhalb ansässigen Geistlichkeit. Innerhalb dieser Gruppen unterschied man dann wieder den clerus secundarius, d. i. die Geistlichkeit der Collegiatstifter (das Domcapitel, der status primarius, rangirte gewöhnlich ausserhalb des Begriffes „Clerus") und tertiarius, die Geistlichkeit der Pfarreien [3]). Ein besonderes, mit Eifersucht und Zähigkeit festgehaltenes Vorrecht des Clerus war, an die Steuerbewilligungen und -veranschlagungen der Stände nicht gebunden zu sein; nur war ihm die Verpflichtung auferlegt, durch freiwillige Abgaben, die subsidia charitativa, der Obrigkeit im Fall der Noth zu helfen [4]).

1) Regiminalprotokolle z. 28. März (fol. 34).

2) Beim intran. clerus kamen natürlich nur die ausserhalb der Stadt Köln liegenden Güter und Gefälle in Betracht.

3) S. dazu auch Stieve, Wittelsbacher Briefe, S. 238, Anm. 1. u. 2.

4) Vgl. das vom Erzb. Adolph ertheilte Privileg vom 16. Aug. 1547 (Copie in den Landtagscommissionsverhandl., Bd. XI, fol. 206): ‚Postremo promittimus quod in nullis comitiis seu conventu statuum dioecesis nostrae super aliquo subsidio venerabili clero nostro imponendo tractari faciemus, sed ubi et postquam aliquis casus petendi subsidii ex aliqua necessaria et iusta causa occurrerit, illud non aliter quam in capitulo ecclesiae nostrae [scil. maioris] a venerabili clero nostro illic ut moris est convocato, charitative petemus seu peti faciemus, illiusque responsum expectabimus, nec ad solvendum aliter quam secundum statuta et privilegia praedecessorum nostrorum arctabimus vel compellimus seu arctari vel compelli faciemus.'

Grundlage für das Einkommen des Clerus und ebenso für seine Leistungen an den Staat war der Zehnte, dessen Betrag für die einzelnen Güter des Clerus niedergelegt war in dem liber decimarum [1]. Einer Schätzung und Description seiner Besitzungen unterzog sich also der Clerus nicht; eine gewisse Anzahl von Zehnten wurde, je nach der Bewilligung der Geistlichkeit, die meist parallel einer ständischen Geldbewilligung erfolgte, der weltlichen Behörde ausgezahlt [2]. Die Verhandlungen über solche Leistungen erfolgten stets in gemeinsamen Sitzungen des Domcapitels und des Clerus, wie denn auch die Ergebnisse derselben in den Domcapitelsprotokollen verzeichnet sind.

Zweimal bereits im Laufe des Krieges hatte der Clerus dem Kurfürsten Zuwendungen gemacht; das erste Mal 40, das zweite Mal 100 Decimen. Diesmal aber zeigte er sich den Geldforderungen sehr unzugänglich. Er bot erst 15 oder 16 Decimen an, während die Regierung zum wenigsten 50 haben wollte [3]. Dann kam er auf 20, und erst dem gemeinsamen Drängen der Räthe und des Domcapitels gelang es, ihn zur Zahlung von 25 Decimen zu bewegen [4]. Die Gründe für diese Kargheit waren verschiedene. Zunächst war der Clerus auch in vielen seiner ausserhalb des Erzstiftes gelegenen Besitzungen stark belastet durch ungewöhnlich hohe Schatzungen von seiten des Kölner Rathes [5], der kurfürstlich-trierischen und der jülichischen Regierung. Dann war die monatliche Contribution den Unterherrlichkeiten des Clerus, wie aus seinen Klagen erhellt, in demselben Masse wie den übrigen Territorien auferlegt worden, und die Geistlichkeit verlangte nun

---

1) S. das Privileg Erzb. Friedrichs III. v. Saarwerden v. Jahre 1372 (Copie i. d. Landtagscommissionsvhdl. Bd. XI, fol. 206: „Archiepiscopus ulteriorem solutionem decimarum non exiget aut exigi faciet, nisi prout ipsa collegia hactenus decimas solvere consueverunt.“ (Diese Copien stammen, wie eine Randbemerkung sagt, aus einem Statutenbuch des Clerus.)

2) Die überwiegende Masse der Leistungen wurde, entsprechend dem Besitzverhältniss, vom secundarius intraneus clerus getragen.

3) Regiminalprotokolle z. 7. April, fol. 42. Nach der Absicht der Räthe sollte diesmal auch der primarius clerus herangezogen werden.

4) Domcapitelsprotok. z. 10. Apr., fol. 141.

5) Der Kölner Rath war dazu gezwungen durch die ungewöhnlichen Rüstungen, die ihm zur Sicherung der Stadt durch den Krieg aufgenöthigt waren.

ganz energisch, dass die Sätze nach dem liber decimarum normirt würden. Endlich bildeten kirchliche Anstalten, Klöster und Hospitäler ein Hauptcontingent eben jener Domrentner, die nun schon über zwei Jahre auf die ihnen zustehenden Renten warten mussten. Vorerst war also auf besondere Bereitwilligkeit des Clerus nicht zu rechnen.

Dem verpfändeten Amte Altenahr folgte dann bald ein zweites, das an der Sieg gelegene Amt Schönstein. Mehrere vom Adel hatten sich bereit erklärt, 8000 Thaler darauf zu geben; das Domcapitel gab zur Verpfändung an Hermann von Hatzfeld seine Zustimmung, mit der Bedingung, dass das Geld zur Auslöhnung der Truppen verwendet werde [1]). Zum selben Zwecke wurde dann nochmals bei den Kölner Kaufleuten Geld aufgenommen, diesmal 25 000 Goldgulden; die Verschreibung lautete wiederum auf den Zoll Linz. Das Domcapitel gab auch hierzu seine Genehmigung: „salvis prioribus obligationibus et sine praeiudicio tertii" [2]).

Wenige Tage jedoch, nachdem dieser Beschluss im Capitel gefasst wurde, trat im Niederstift eine Katastrophe ein, die die Beendigung des Krieges um Jahre hinausschob und unsägliches Elend über das schwer heimgesuchte Land brachte: am 9. Mai war die vornehmste Stadt des Niederstiftes, Neuss, in die Hände der truchsessischen Truppen unter Anführung des Grafen Adolf von Neuenar gefallen. Die Hauptschuld an dem Falle der Stadt ist wohl den kurfürstlichen Soldaten zuzuschreiben, deren Kriegführung im Unterstift von Anfang an mehr wie lässig gewesen war; dies war aber wieder eine Folge der trostlosen Finanzlage und der schlechten Bezahlung der Truppen gewesen. Schon im Februar hatten ja einzelne Haufen gedroht, das Unterstift wieder zu verlassen [3]); im März begannen sie zum Teil ihre Drohung wirklich auszuführen, indem sie nach der Eroberung des Hauses Horst [4]) über die Erft in der Richtung nach Köln hin eine Strecke

1) Domcapitelsprotokolle z. 5. Apr., fol. 136—137. D. Amt ist später nicht wieder eingelöst worden; denn bei Fabricius (Geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, II. Bd. Erläuterungen, S. 97) finden wir es als Herrschaft Schönstein in Besitz der Grafen von Hatzfeld.

2) Domcapitelsprotok. z. 6. Mai, fol. 147.

3) S. oben Seite 11.

4) S. Lossen, K. K., II., S. 579 u. Anm. 2; Weinsberg, III., S. 259. Das Haus liegt dicht bei Neuss.

weit wegzogen und erklärten, bis zur Bezahlung sich nicht mehr im Unterstift gebrauchen lassen zu wollen [1]).

Bald wurde das Verhalten auch sonstiger Truppen immer bedrohlicher, und in derselben Sitzung des Domcapitels, in der die Aufnahme der 25 000 Goldgulden nachgesucht wurde, mussten die Räthe dem Capitel berichten, dass die Obersten und Kriegsleute sich eines theils verzogen hatten, andern theils seien sie davongelaufen; das unbezahlte Volk finge an, ins Oberstift zu ziehen; ohne Geld wagten die Hauptleute nicht zu den Knechten zurückzukommen. Von auswärts war, wie der vertraute Rath des Kurfürsten, Karl Billehe, erklärte, auch keine Hilfe zu gewärtigen [2]). Bei einer solchen Lage konnte von einer nachdrücklichen Kriegführung durch das kurfürstliche Volk ja keine Rede sein, konnte man vor allem keine Wachsamkeit und keinen Eifer in der Vereitelung der feindlichen Anschläge erwarten.

Das Ereigniss vom 9. Mai war die bittere Folge gewesen; es galt jetzt, sich mit ihm abzufinden und auf die Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände zu denken. Fürs erste waren ja die eben aufgenommenen 25 000 Kronen und die 8000 Thaler auf Schönstein zur Verfügung (die Kaufleute machten indess zunächst, wohl weil ihnen die Lage zu unsicher schien, Schwierigkeiten); aber mehr wie je trat an die Rathgeber Ernsts und an ihn selber der Gedanke heran, dass eine ausgiebige Hilfe nur von den Landständen [3]) kommen könne. Am 14. Mai berieth sich Karl Billehe mit dem Domcapitel; er konnte berichten, dass es ihm gelungen sei, die Hauptleute zu bewegen, sich in Grimmlinghausen festzusetzen. Inzwischen hatten die Kammerräthe in Bonn gleichfalls die Lage und besonders auch die Finanzmassnahmen berathen [4]) und waren dabei zu folgenden Resultaten gekommen: 1. Man müsse darauf denken, wie dem Feind Widerstand zu leisten, Kriegsvolk und Geld aufzubringen sei. 2. Das Geschehene und

1) Domcapitelspr. z. 16. März, fol. 127.

2) Domcapitelsprot. z. 6. Mai, fol. 147.

3) Die Landstände zerfielen in vier Collegien: Domcapitel, Grafen, Ritterschaft und Städte; das Domcapitel führte den besonderen Namen „status primarius; die drei übrigen Stände den Collectivnamen „communis patria“, „gemeine Landschaft“. Ueber die Art ihrer Berathung und Beschlussfassung s. Walter, a. a. O., S. 62—64.

4) Regiminalprotokolle z. 11. Mai, fol. 61—64 einschl.

der gefährliche Zustand des Erzstiftes solle an den Papst [1]), den Kaiser, Herzog Wilhelm von Baiern, an die sonstigen katholischen Kurfürsten und Fürsten geschrieben werden [2]). 3. Der Kaiser möge, da die Handlungen der Feinde „wider alle religion unnd landfriden“ sei, die Reichsacht über alle an der Einnahme von Neuss Betheiligten verhängen. 4. Bei den Bürgern in Bonn Inquisition zu halten; den Gastwirthen und sonstigen Bürgern aufzugeben, jeden Abend ein Verzeichniss der ankommenden Fremden einzureichen [3]); die Hauptleute und Befehlshaber sollten die Verdächtigen, welche dem Truchsess zuvor gedient hätten, anzeigen. 5. Die 200, von Lüttich jetzt ankommenden Soldaten alsbald zu mustern, sie mit den von den Städten erlegten 2000 Thalern zu bezahlen und Schwarzenberg zuzuschicken. (Es handelte sich hier um eine Neuwerbung, die Billehe am 14. Mai bereits dem Domcapitel ankündigte.) 6. Die Ritterschaft zu benachrichtigen, sich mit Pferden, Knechten und Rüstung bereit zu halten und sich am 28. Mai zur Berathung in Bonn einzufinden.

Mit diesen Vorschlägen reisten alsdann der Kanzler und sämtliche Räthe nach Köln ab, um in eingehenden Berathungen mit dem Domcapitel sich zu benehmen und alsdann definitive Massregeln zu treffen [4]). In diesen ausgedehnten Verhandlungen, die theils einen Zug der Rathlosigkeit trugen, andererseits bis-

---

1) Bonomi erbot sich, auch seinerseits über die Lage des Erzstiftes nach Rom zu berichten und that dies unter d. 15. Mai an Sixtus V. u. unter dem 17. Mai an Cardinal Rusticucci. Vgl. Ehses-Meister, Nuntiaturberichte, Band I[1], n. 55 u. 56.

2) Man dachte bei diesem Schreiben an d. kath. Fürsten daran, zu den vorher bewilligten 6 Monaten (etwas Näheres über eine solche Bewilligung habe ich nicht ermitteln können; vgl. unten S. 23) noch 6 weitere bewilligt zu erhalten. Indessen versprachen sich die Räthe selber von der ganzen Action bei den kath. Fürsten wenig Erfolg.

3) Mit Bezug auf diesen Punkt äusserte der kurfürstliche Kanzler Dr. Gail: „Diesser orth zu Bon möge woll ein grosser theill Truchsessen anhangen; die feiand haben ire leuth so woll hie alls inn Colln, deswegen diessen rath zuschaffen.“

4) Am 15. Mai reisten die Räthe ab; in den Regiminalprotok. tritt eine Pause ein; erst zum 16. Juni wieder die Notiz: „Dni. Consiliarii Colonia reversi“. Die Anwesenheit der Räthe in Köln hatte also einen vollen Monat gedauert.

weilen einen sehr erregten Ton annahmen [1]), spielte selbstverständlich die Geldfrage eine Hauptrolle. Das Domcapitel klagte, es habe schon soviel während des Krieges aufgenommen, aber weil die Renten nicht bezahlt würden, habe es keinen Credit mehr; es wisse nichts mehr aufzubringen; alter Brauch sei, dass Vorschläge vom Kurfürsten und den Räthen, welche die Administration und die Zollgefälle hätten, ausgingen. Schliesslich wusste es in Geldsachen nur den Rath zu geben, man solle mit der Ritterschaft und den Städten verhandeln, ob denselben nicht eine einträgliche Steuer aufzulegen sei. Um so wichtiger dagegen war, dass das Domcapitel gleich in der ersten Berathung das von den Räthen an den spanischen Statthalter in den Niederlanden, Alexander Farnese, Prinzen von Parma, gesandte Hilfegesuch durchaus billigte [2]). Nach der ersten Sitzung ordnete dann das Capitel

1) So z. B. Domcapitelspr. v. 22. Mai, fol. 154—155. Das Domcapitel „will die bedrohte Stadt Kempen „getröstet und unterstützt wissen"; d. Sprecher der Räthe gestattet sich darauf die Bemerkung: „verba non sufficiunt, ubi facto opus", worauf d. Capitel gereizt zurückgiebt, d. wirkliche Hilfe müsse vom Kurfürsten als dem Landesherrn herkommen.

2) Die Räthe erklären vor dem Capitel, dass sie alsbald nach der Eroberung von Neuss an den Prinzen von Parma geschrieben und Hilfe begehrt hätten. Domcapitelpr. z. 16. Mai, fol. 150—151. Seltsamer Weise ist in den Regiminalprotokollen, wo doch sonst sämtliche, nach der Eroberung von Neuss von den Räthen getroffenen oder beabsichtigten Massregeln aufgeführt sind, von einem Schreiben an Alexander Farnese mit keinem Worte die Rede, er müsste denn unter den „kath. Fürsten" (S. 16) mit einbegriffen sein; allein dies ist wenig wahrscheinlich; denn dann würde man ihn doch wohl ausdrücklich genannt haben. Dagegen hat das Domcapitel, schon ehe die Berathungen mit den Räthen in Köln begannen, denselben nach Bonn geschrieben und zu bedenken gegeben, „ob nit der von Parma in eill umb etliche fanen zu ersuchen". Domcapitelspr. v. 14. Mai, fol. 149. Dennoch kann es kaum ungewiss bleiben, ob die Initiative zur Herbeirufung der Spanier von der kurfürstl. Regierung oder vom Domcapitel ausgegangen ist. Das erstere ist meines Erachtens mit der grössten Wahrscheinlichkeit anzunehmen; denn selbst wenn d. Brief des Domcapitels noch am 14. Mai in die Hände des Kanzlers gelangte, so ist doch schwerlich anzunehmen, dass er den Anstoss zu dem erwähnten Schreiben der Räthe an Parma gab; denn am folgenden Tage reisten ja die sämtlichen Räthe schon nach Köln. Zudem hatte ja der Kurfürst schon früher in München dieses Mittel empfohlen bekommen. S. Lossen, k. Kr., II, S. 584. Das ist aber jedenfalls sicher, dass das Domcapitel aus sich heraus, ohne Zuthun der Räthe, den nämlichen Schritt ins Auge gefasst hatte.

Deputirte zur Weiterberathung mit den Räthen ab. Besonders reiche Geldquellen konnte man aber auch hier nicht ausfindig machen; ausser der monatlichen Contribution, den 25 Decimen des Clerus, den 25000 Goldgulden von Camby und den 8000 von Hatzfeld, ferner der in Aussicht genommenen Hilfe der Ritterschaft und Städte gedachte man noch, die beim Official vorhandenen Depositen anzugreifen; aber dazu war erst die Genehmigung der Parteien nötig [1]); dann dachte man die Häuser des Kurfürsten in Köln zu verschreiben, endlich auch wieder einige Aemter und Höfe [2]). Zu diesen Vorschlägen gab das Domcapitel seine Zustimmung, aber alles in allem waren das doch recht kärgliche Summen und der aus der völligen Mittellosigkeit der Regierung erhellende traurige Zustand der Finanzen des Erzstiftes gab dann auch dem Capitel Anlass, sein Befremden in der unzweideutigsten Weise auszusprechen. Wo waren, so fragte es, alle die bedeutenden Capitalien geblieben, die der Papst [3]), Herzog Wilhelm von Baiern, andere kath. Kurfürsten, Fürsten und Stände [4]) vorgestreckt hatten, die Gelder, die man im Erzstift selbst aufgenommen habe? Die Zollgefälle habe man abgehoben und doch keine Renten bezahlt und dabei klagten die Kriegsleute beständig über schlechte Bezahlung; nur die sächs. Truppen seien mit Verschreibungen zum Theil bezahlt [5]). Es setze, so fügte das Capitel hinzu, kein Misstrauen auf den gnädigsten Herrn, aber es könne doch nicht unterlassen, dies anzuregen, nicht um genaue Rechnung zu fordern, sondern „damit in aussgaben zu hoffe und allenthalben guete ordnung gehalten“ werde. Dabei wies das Capitel auf frühere Kriegszeiten hin, wo man doch auch beständige gute Rechnung gehalten hatte; theilweise seien die Rechnungen ja jetzt noch vorhanden. Die Räthe wussten auf diese Vorhaltungen nichts anderes zu ent-

---

1) Der Official streckte die Gelder vor gegen Versicherung auf Besitzungen im Jülicher Land.

2) Bericht der Capitelsdeputirten u. der Räthe an d. Plenum des Capitels in d. Prot. z. 17. Mai, fol. 152—153.

3) Ueber die Gelder, welche d. Papst gespendet hatte, vgl. Lossen, k. K., II., S. 455—56 u. 539. Das erste Mal waren es 60000 Gulden, das zweite Mal 25000 Goldgulden.

4) Vgl. oben, S. 16, Anm. 2 u. unten, S. 39 nebst Anmerkungen.

5) Die vom Capitel unterhaltenen Soldaten des Chorbischofs Friedrich v. Sachsen-Lauenburg in Zons.

gegnen, als dass die Rechnungen sie nichts angingen[1]); sie wollten jedoch dem Kurfürsten bei seiner Ankunft Bericht erstatten. Man sieht also, dass trotz der gegentheiligen Versicherung das Misstrauen des Domcapitels erweckt und dass dasselbe mit der Finanzverwaltung nichts weniger als zufrieden war.

Nach anfänglichem Sträuben fand sich das Domcapitel dann auch bereit, seinerseits ebenfalls an den Prinzen von Parma zu schreiben[2]); jedoch erklärte es dabei ausdrücklich, dass es für keinerlei Bezahlung des spanischen Kriegsvolkes aufkommen werde.

Die Berathungen mit dem Domcapitel wurden nun für mehrere Tage unterbrochen; die Räthe reisten nach Brühl, um dem auf den 28. Mai einberufenen Ritterschafts- und Städtetag beizuwohnen; das Capitel war trotz des lebhaften Drängens der Räthe nicht zu bewegen, eine Deputation nach Brühl zu schicken.

Am ersten Juni erstatteten die Räthe Bericht über die Ergebnisse des Tages[3]). Die Ritterschaft bewilligte eine Geldhilfe von 4000 Thalern, die Städte eine weitere Fortsetzung der Contribution auf drei Monate. Die Ritter hatten dabei aber ausdrücklich als Bedingung gestellt, dass innerhalb zweier Monate ein Landtag berufen werde. Mit dem von Hatzfeld hatte man verhandelt, dass dieser sich bereit erklärte, in Anbetracht des Ertrages von Schönstein die Pfandsumme auf 10 000 Goldgulden zu erhöhen.

Wiederum sah sich jetzt das Domcapitel veranlasst, die Räthe zu guter Verwendung des Geldes zu ermahnen, so dass sie künftig darüber Rede und Antwort stehen könnten[4]). Das Capitel

1) Die alte Ordnung, wonach der ständige Rath auch die Rechnungssachen zu führen hatte (s. Walter, S. 167) war offenbar ganz in Verfall gekommen. An vielen Stellen der Regiminalprot. ist von einer „Rechnungskammer“ die Rede; diese scheint indes nur eine untergeordnete Behörde zu sein. Die Kammerräthe sehen wir nach den Regiminalprot. mit den auswärtigen Angelegenheiten, auch Kriegssachen, befasst und dann mit der allgemeinen Verwaltung, etwa unserm Ministerium des Innern entsprechend; eigentliche Rechnungssachen behandeln sie nicht. Eine Neuorganisation trat 1587 ein; vgl. unten S. 69.

2) Auch die Räthe schrieben zum zweiten Mal an Parma und zwar um „eilende Hilfe“.

3) Domcapitelsprot., fol. 157 u. 158.

4) Das Capitel begründet diese Mahnung mit den bedeutsamen Worten, sie geschehe nicht aus Misstrauen gegen den Kurfürsten, son-

wies es deshalb auch ab, zur Bezahlung eines durch Paul Stor angeworbenen Regimentes Wallonen eine neue Verschreibung zu siegeln; wenn alles Bewilligte eingenommen und gut angewendet werde, so würde dies hoffentlich nicht nöthig sein.

Diese Hoffnung sollte sich indes bald als trügerisch erweisen. Man hatte sich viel von auswärtiger Geldhilfe versprochen, von einer neuerlichen Unterstützung des Kurfürsten durch Herren und Freunde. Noch die Ritterschaft hatte kürzlich auf dieses Mittel hingewiesen [1]). Am 18. Juni traf Kurfürst Ernst nach halbjähriger Abwesenheit wieder in Bonn ein [2]), allein der Erfolg, den er zurückbrachte, war ein fast völlig negativer [3]). Der Bruder Ernsts, Herzog Wilhelm von Baiern, lieh zwar abermals 35 000 Gulden, indes die übrigen Mittel, die man in München dem Kurfürsten angerathen hatte, verfingen alle nicht. Der Kaiser zeigte sich durchaus abgeneigt, der von Papst Gregor XIII. bewilligten Decimation des ganzen deutschen Clerus [4]) zuzustimmen; sie ist überhaupt niemals durchgeführt worden [5]). Ein neues Geldgeschenk vom Papste — seit April 1585 war es Sixtus V., der überhaupt in den Kölner Angelegenheiten sich zurückhaltender erwies —, war vor der Hand gar nicht zu erwarten [6]). Auch auf eine neuerliche Hilfe der kath. Reichsstände durfte man keine allzu hoch gespannten Hoffnungen setzen [7]). Freilich wurden Schritte dazu gethan, eine solche wenigstens theilweise herbeizuführen; auf das Drängen Ernsts, der auf der Rückreise bei ihm weilte, schrieb der Kurfürst von Mainz eine Zusammenkunft der drei geistlichen Kurfürsten nach Coblenz aus.

---

dern etlicher anderer Leute halber, die das Geld zu sich nähmen und keine Rechnung davon erstatteten. Damit sind wohl bes. Billehe und Stor gemeint, die sich vor allem mit den Kriegssachen befassten und, wie später noch zu erwähnen, eine Art Nebenregierung führten.

1) S. den Abschied des Rittertages in den Landtagscommissionsverhandl., Bd. XI, fol. 308—312.

2) Weinsberg, III. Bd., S. 279.

3) Für d. Folgende vgl. Lossen, k. Kr., II, S. 584, ferner S. 614—15.

4) Bulle vom 5. April 1585. Ehses-Meister, I[1], n. 42.

5) Ehses-Meister, I[1], n. 105, 107.

6) In dem Berichte der zum Kurfürsten nach Bonn gesandten Capitelsdeputation heisst es, Gregor XIII. sei tot, der neue pontifex habe „keinen Vorrath." Domcapitelsprot. v. 6. Juli, fol. 164.

7) S. oben S. 16, Anm. 2.

Nicht in der besten Stimmung mag also Ernst in sein Erzstift zurückgekehrt sein, und die Verhältnisse, die er antraf, waren auch nicht geeignet, sie zu verbessern. Das eigene Kriegsvolk, zu dessen Bezahlung alle aufgewendeten Mittel nicht ausreichten, war aufsässig; so weigerte sich Schwarzenberg, trotz des Befehls von seiten der Räthe und des Mahnens durch das Domcapitel wochenlang, dessen Herrschaft Worringen zu verlassen und nach Grimmlinghausen — vor Neuss — zu ziehen [1]). Weit schlimmer aber gestalteten sich die Dinge durch das Eingreifen der spanischen Truppen. Auf den Hilferuf des Domcapitels und der Räthe hin hatte Alexander Farnese einige Fähnlein Reiter unter den Hauptleuten Gaetano und de Mol geschickt, ein geringwerthiger Beistand im Verhältniss zu der Lage im Niederstift; da er aber alle seine Streitkräfte zu der gewaltigen Aufgabe der Belagerung Antwerpens benöthigte, war einstweilen an keine nachdrücklichere Unterstützung zu denken. Jedoch trotz ihrer geringen Zahl begannen die spanischen Soldaten alsbald nach ihrer Ankunft im Niederstift sich völlig als die Herren zu geberden und für ihre, allerdings auch in keiner Weise sichergestellte Unterhaltung in der ausgiebigsten Art selber zu sorgen, indem sie direkt, ohne sich erst in lange Verhandlungen einzulassen, einen Anschlag auf die Aemter des Erzstiftes machten [2]). Eine Proklamation Gaetanos an die Unterthanen kündigte die Steuer an [3]) mit der cynischen Begründung, es sei doch besser, dass sie einen Theil ihres Hab und Gutes gäben, als dass sie das Ganze verlören; ohne Geld liessen sich nun einmal keine Soldaten halten.

Ein Schreckensschrei durchhallte das Land; die Spanier drohten, wenn ihnen nicht alsbald ihre Forderung berichtigt werde, würden sie in die Aemter ziehen und sich das Ihrige dort holen [4]). Die kurfürstl. Regierung bot ihnen für die Fahne monatlich 200 Kronen an, aber die Spanier verlangten 700. Und damit nicht genug, machte sich der Uebermuth und die Raublust der spanischen

---

1) Domcapitelspr. z. 1. Juni, fol. 157.

2) Domcapitelspr. z. 12. Juni, fol. 159—160. Förmliche Zahlungsbefehle der Hauptleute z. B. in den Kriegs- und Allianzakten, n. 22, fol. 56 ff., dann fol. 62. (Registratur des Düsseldorfer Staatsarchivs.)

3) Datirt v. 26. Aug. 1585; Kr.- u. All.-Akten, n. 22, fol. 198.

4) „Plündern, sengen u. brennen" drückt sich Gaetano geschmackvoll in seiner Proklamation aus.

Truppen in ganz anderem Massstabe fühlbar, als bei den übrigen. Nicht lange weilen sie im Erzstift und schon hören wir zum ersten Mal die erschütternde Kunde, dass von manchen Höfen die Halfleute auf und davon gingen, weil sie sich nicht mehr halten konnten; mitten im Sommer verödeten die Felder und blieben unbebaut liegen; rathlos und wehrlos mussten die Grundeigenthümer zusehen. In dieser Noth sandten das Domcapitel und der besonders schwer betroffene Clerus eine Deputation zu dem eben wieder in Bonn angelangten Kurfürsten. Konnte man von der kurfürstlichen Regierung die Erwartung hegen, sie werde im Stande sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden? Bot insbesondere die Persönlichkeit des Fürsten selbst eine Garantie dafür, dass in kräftiger und zielbewusster Weise vorgegangen werde? Das letztere wahrlich nicht. Kurfürst Ernst war ein Mann von reichem Talent und rascher Fassungsgabe; seine Bildung war, wenigstens für die damalige Zeit, eine treffliche zu nennen. Aber wie er in sittlicher Beziehung genusssüchtig und ausschweifend war, so erwies sich sein Charakter als haltlos und unzuverlässig [1]). Sein Regierungssystem war ein beständiger Wechsel zwischen rathloser Schwäche und schroffem Zufahren, zwischen Nachgiebigkeit und hartnäckigem Eigensinn, ängstlicher Rücksichtnahme auf überlegene Mächte — besonders Spanien — und dann wieder skrupelloser Hintansetzung aller hergebrachten Ordnung und gesetzlicher Bestimmungen. Zur Berathung des Kurfürsten in den Regierungsangelegenheiten waren neben dem Domcapitel die Kammerräthe, meist erfahrene Juristen, berufen. Sie waren aber unter dem Regiment Ernsts nach und nach in den Hintergrund getreten. Das Domcapitel wurde zwar stets befragt, weil es nicht wohl zu umgehen war; aber meist waren die zu treffenden Massregeln schon eine fertige Thatsache und das Capitel konnte dann wenig mehr ändern. Eine bescheidenere Rolle noch spielten die Kammerräthe; diese hatten auf wichtige und entscheidende Schritte des Kurfürsten kaum einen nennenswerthen Einfluss. Die Initiative zu geben bei den Entschliessungen Ernsts fiel vorwiegend zwei vertrauten Berathern desselben zu, dem geheimen Rath Karl Bil-

1) Gute Schilderung der Persönlichkeit Ernsts bei Stieve, „Die Politik Baierns“, I. Bd., S. 324—30.

lehe und dem Paul Stor von Ostrach [1]); beide hatte Ernst schon aus Baiern mitgebracht. Billehe war ein verschlagener und berechnender Diplomat, Stor ein brutaler Charakter, dessen Gewaltthätigkeit und Rachsucht man fürchten musste. Irren würde man freilich, wenn man glaubte, Ernst habe sich rückhaltlos ihrem Einfluss hingegeben; dazu besass er einen zu starken Eigenwillen; bei seinen oft jäh wechselnden Stimmungen war er auch für diese Vertrauten unberechenbar. Aber sie besassen doch in erster Linie das Ohr des Kurfürsten und standen zwischen ihm und seinen Unterthanen.

Das Resultat, das sich aus den Berathungen der Deputation mit dem Kurfürsten ergab, war ein trostloses [2]). Ernst hatte erklärt, dass die Ausgaben des Krieges alle eingegangenen Summen bei weitem überstiegen. Von den kath. geistlichen und weltlichen Ständen sei nicht viel zu hoffen; denn die vorher bewilligten acht Römermonate [3]) seien nur zum Theil bezahlt. Auch die sonstigen Misserfolge seiner Reise berichtete Ernst den Deputirten. Dann aber war er mit einem ganz neuen Vorschlag herangetreten, nämlich eine grössere Geldsumme, nicht unter 200 000 Gulden, auf die Aemter und Städte aufzunehmen. Und dieser Forderung fügte der Kurfürst die Erklärung bei, er werde, wenn man ihm diese Hilfe versage, das Erzstift verlassen und dem Domcapitel die Kriegführung anheimstellen.

Diese Drohung erwies sich als sehr wirksam; namentlich das Capitel wurde dadurch so eingeschüchtert, dass es alle seine Bedenken bei Seite liess, dem Schwarzenberg, dem Hauptmann Hermann v. Linden [4]), den Fugger und dem Herzog von Baiern

---

1) Ueber sie vergl. Stieve, die Politik Baierns, I, S. 336 und Anm. 3.

2) Bericht der Deputation in den Domcapitelsprot. z. 6. Juli, fol. 164—166.

3) Diese Angabe der 8 Monate in d. Brief Bonomis an Rusticucci (Ehses-Meister I[1] n. 91) und bei v. Bezold, Briefe des Pfalzgr. Joh. Casimir II, n. 350, Anm. 1. Sonst ist auch auffallend, dass d. 8 Monate auch an d. S. 16, Anm. 2 erwähnten Stelle d. Regiminalprot. nicht erwähnt sind. Vgl. auch v. Bezold im Gött. gel. Anz., 1897, I, S. 315, Anm. 1 und unten S. 39.

4) Linden hatte nach und nach für Besoldungen seiner 10 Fähnlein Fussvolk und 1 Fähnlein Reiter etwa 66 000 Goldgulden ausgelegt. Dafür erhielt er jetzt Verschreibungen auf die Zölle Bonn und Linz.

schleunigst Verschreibungen ausstellte und versprach, fortan soviel aufnehmen zu wollen, als I. kurf. Gnaden zu dem Kriege bedürften; man wolle, so heisst es in dem Protokoll, dem Kurfürsten keine Ursache geben, sich des Krieges zu entäussern und ihn dem Capitel anheimzustellen. Daneben aber wiederholte das Domcapitel noch dringender das Verlangen nach der Berufung des Landtages und in der That widersprach es jedem Brauch, noch länger damit zu zögern. Schon in Brühl hatten Ritterschaft und Städte, um von vornherein dem Einwand zu begegnen, dass der Landtag zu grosse Ausgaben verursache, sich erboten, auf ihre Kosten denselben zu besuchen, obwohl ihre Unterhaltung der kurfürstlichen Regierung oblag[1]).

Trotz dieses allseitigen Drängens zögerte der Kurfürst noch immer, hauptsächlich berathen von Stor, zur unangenehmsten Ueberraschung der Räthe[2]). Dieselben fürchteten nicht nur, dass die Weigerung des Kurfürsten, dem Wunsch der Stände nachzukommen, das peinlichste Aufsehen unter denselben erregen werde, sondern ihre grösste Besorgniss war, dass dieselben von dem ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechte Gebrauch machen und unter sich, mit Umgehung des Kurfürsten, durch den Erbmarschall[3]) einen Landtag ausschreiben würden[4]). Einer der erfahrensten Räthe, Dr. Michael Glaser, erhielt den Auftrag, dies dem Kurfürsten vorzuhalten und ihn zugleich daran zu erinnern, dass die Ritter auch jene 4000 Thaler nur unter der Bedingung hergegeben hatten, dass in kurzem der Landtag berufen werde. Aber auch das fruchtete nichts; das einzige war, dass Ernst dem Domcapitel antworten liess, er sei einer Berufung des Landtages nicht abgeneigt; indes schützte er einstweilen die angesetzte Zusammenkunft der drei geistlichen Kurfürsten vor; dieser müsse er zunächst seine Aufmerksamkeit zuwenden[5]).

---

1) s. Walter, a. a. O., S. 64.

2) Berathung der Räthe in den Regiminalpr. z. 17. Juli, fol. 83.

3) Eines der vier „Erbämter" des Erzstiftes, im erblichen Besitze gewisser adeliger Familien. Die drei anderen waren das Erbhofmeister-, Erbschänken- und Erbkämmereramt.

4) S. die Erblandvereinigung bei Lacomblet (IV, n. 325) Art. 16. Ursprünglich war zunächst das Domkapitel dazu berufen, der Erbmarschall erst in zweiter Linie. Das letztere scheint jedoch später die alleinige Form geworden zu sein.

5) Domkapitelsprot. v. 20. Juli, fol. 171.

Inzwischen ging die furchtbare Bedrückung der Unterthanen durch die Truppen ihren Weg weiter; dem Beispiele der spanischen Befehlshaber war auch der Oberst Schwarzenberg gefolgt[1]). Erst als die Räthe eine förmliche Beschwerde über das Benehmen der spanischen Truppen im Erzstift erhoben, sahen sich die Spanier zu einer näheren Erklärung veranlasst. Zwei Offiziere, jener Hauptmann Gaetano und der Gouverneur von Kerpen, Ferdinando Lopes de Villanova erschienen vor den Räthen[2]) im Auftrage des Herzogs von Parma. Gaetano erklärte, er habe den Befehl, solange die spanischen Truppen im Erzstift weilten, dasjenige, was an Löhnung oder sonstiger Contribution derselben verordnet werde, — und zwar er ganz allein —, zu empfangen und auszutheilen. In Folge dessen stellte er den Räthen anheim, zu erklären, ob sie den Unterhalt durch Löhnung oder auf dem Wege der Contribution beschaffen wollten. Diese wandten sich an den Kurfürsten um Verhaltungsmassregeln und da zeigte sich die Schwäche desselben gegenüber der spanischen Macht so recht: er traf die Entscheidung, dass die Aemter und Städte sich für diesmal, so gut wie sie vermöchten, mit den Kriegsleuten ins Einvernehmen setzen sollten[3]). Schon vorher, als die Räthe bei ihm den Vorschlag machten, es möge den Spaniern wenigstens ein glimpflicherer Modus zur Pflicht gemacht werden, so, dass die Amtleute mit den Truppenbefehlshabern den Satz der Contribution vereinbaren und dieselbe auch im Namen des Kurfürsten erheben sollten, hatte Ernst jede Einmischung abgelehnt, und als nun der Clerus ihn ersuchte, zu bestimmen, dass er mit der spanischen Contribution verschont werde, da ward ihm die vielsagende Antwort zu Theil: „Rv^{mus} habs nit angestellt, sondern die kriegsleuth selbsten; Rv^{mus} ad evitationem maioris incommodi muss zusehen“[4]).

Was bedeutete das anders, als dass der Kurfürst bei einer, sein Land so sehr berührenden Angelegenheit sich passiv verhielt, dass er sich seiner fürstlichen Hoheit begab zu Gunsten einer auswärtigen Macht und ihrer Truppen? Dabei waren die kriegerischen Erfolge im Unterstift gleich Null; im Gegentheil konnte die Besatzung von Neuss ziemlich ungehindert ihre planmässigen

1) S. Kriegs- und Allianzakten, nr. 22, fol. 56 ff.
2) Regiminalprot. z. 19. Juli, fol. 89.
3) Regiminalprot. z. 2. Sept., fol. 111.
4) Regiminalprot. z. 19. Sept., fol. 121.

Raubzüge in die nähere und weitere Umgebung der Stadt machen und ihre Position verstärken. Und nicht nur gegen die Unterthanen des Kurfürsten benahmen sich die Spanier wie Barbaren, sie vergriffen sich auch am Leben und Eigenthum von Unterthanen neutraler Staaten[1]) und verwickelten dadurch das Erzstift in die ärgerlichsten Händel mit den betreffenden Regierungen. Der Kurfürst, kennzeichnend genug für seine Charakterschwäche, schob die ganze Verantwortung dafür auf das Domcapitel; dies habe in seiner Abwesenheit die Spanier ins Erzstift gerufen[2]); die Folge war, dass die Geschädigten Miene machten, sich an den Gütern des Capitels schadlos zu halten. Entrüstet protestirte dieses, als es sich für alle seine Mühe so schlecht belohnt sah, gegen diese Beschuldigung; die kurf. Räthe wüssten wohl am besten, wie die Sache zugegangen sei[3]). Kann man es dem Capitel verargen, wenn es nach solchen Erfahrungen begann, mit Misstrauen auf den Erzbischof und seine Regierungsart zu blicken?

Ueberhaupt befand sich das Domcapitel in einer wenig beneidenswerthen Lage; es war in seinen Einnahmen geschmälert und hatte ausserdem die Truppen des Chorbischofs in Zons zu unterhalten; infolgedessen war es in der äussersten Geldnoth. Als der Nuntius sich über die mangelhafte Residenz der adligen Capitulare und vor allem darüber beklagte, dass man in dem Dom selbst an Festtagen meist keine Hochämter mehr halte, da mussten die Domherrn erklären, dass sie aus den Gütern der Domkirche keine Einkünfte mehr hätten[4]). Ja, um den immerwährenden

1) Domcapitelspr. z. 30 Sept., fol. 191 und 192. Dort beklagen sich Gesandte des Herzogs v. Jülich über Plünderung spanischer Soldaten in den Dörfern Poulheim und Stommeln, Verbrennen der Dörfer Larrenstein und Grimmlinghausen, Abfangen einer jülichischen Convoy u. s. w.

2) ibid. Die Jülicher Räte berichten, dass der Kurfürst, als er um Ersatz des Schadens angegangen worden sei, ihnen diese Antwort erteilt habe.

3) S. Seite 17, Anm. 2.

4) Domcapitelspr. z. 16. Aug., fol. 181: „nobiles quidem et alii canonici non habent hoc tempore ex praebendis huius ecclesiae alimenta. Parati nihilominus sunt ad statutarum observationem . . . .; volunt haec puncta aliis dominis in plurium praesentia referre." Die Klage des Nuntius bei Lossen, päpstl. Nuntiatur, a. a. O., S. 180 Anm. 1 und bei Ehses-Meister I1, S. 128, Anm. 1. Letztere ändern jedoch die v. Lossen richtig wiedergegebene Stelle „. . . . missam saepe legi etiam festivis

Geldansprüchen des Kurfürsten gerecht zu werden, wurde sogar aus der Mitte des Capitels der Vorschlag gemacht, die Kirchenkleinodien zu versetzen; die Mehrheit freilich wehrte sich dagegen. Schlimmer noch ward die Lage durch die beständige Nichtbezahlung der Domrenten. Es ist bereits erzählt, dass es vielfach Klöster und klösterliche Anstalten in Köln waren, die solche Rentenbriefe besassen; weil aber kein Geld einging, mussten die Klöster ihren Gottesdienst einschränken, die Anstalten ihre Kranken- u. Armenpflege ganz oder theilweise einstellen[1]). Welche Wirkung musste dies auf die Masse der Bevölkerung ausüben? Dazu kam aber noch ein Weiteres. Auch viele Kölner Bürger befanden sich unter den Stiftsgläubigern, und sie fanden für ihre Forderungen einen Rückhalt an dem Rathe der Reichsstadt Köln. Der Rath war es freilich, der die empörten und in ihrer Existenz bedrohten Leute von offener Gewaltthätigkeit gegen die Güter und Häuser des Capitels in Köln, ja gegen die Personen der Capitulare zurückhielt, aber er unterliess es nicht, die Domherrn beständig zu mahnen und mit der Drohung zu schrecken, er wisse, falls nicht bald die Zahlungen erfolgten, den Gläubigern nicht länger den Weg Rechtens zu versperren. Auf der andern Seite mehrten sich die Forderungen des Kurfürsten, neue Geldsummen aufzunehmen, in erschrecklicher Weise und diese Gesuche waren immerfort von der Drohung begleitet, er werde anderenfalls ausser Land gehen und dem Capitel die ganze Kriegführung überlassen. Um dies aber zu verhüten, siegelte das Capitel alle die Verschreibungen[2]) und fast immer waren es die

---

diebus . . . . .“ willkürlich in semper um. Im Original der Protokolle steht deutlich „saepe“ und auch dem Sinne nach ist kein Grund, dies einschränkende Wort durch das verallgemeinernde „semper“ zu ersetzen.

1) Domcapitelspr. z. 30. Dezemb., fol. 205.

2) Von grösseren Posten sind zu erwähnen: 9000 Goldgulden für den Rittmeister Schall von Bell auf die Gefälle zu Meckenheim; 16682 Goldgulden für den Freiherrn v. Esseneux auf den Zoll Andernach; auf denselben Zoll für nichtgenannte Gläubiger 25000 Goldgulden, ferner Erhöhung der vom Trierer Kanzler [Wimpheling] auf denselben Zoll vorgestreckten 3000 Goldgulden auf 10000; 6000 Goldgulden für Kaspar v. Fürstenberg gegen Hypothekisirung des Amtes (?) Friedeburg, 19000 Goldgulden für die Fugger, 9000 für Camby auf den Zoll Linz, 30000 Thaler für den Markgraf von Baden; im ganzen also eine sehr stattliche Summe.

Zölle, welche damit belastet wurden. An eine Zahlung der Domrenten war also in nächster Zeit nicht zu denken; den Domherren aber massen deshalb die Gläubiger mit Unrecht die Hauptschuld bei.

III.

Der Landtag von 1585 und die Zeit der ausserordentlichen Finanzmassnahmen.

Schliesslich musste doch dem Kurfürsten die Unmöglichkeit klar werden, die Berufung des Landtages noch länger hinauszuschieben. Dazu trug aber auch sicherlich die seit der Zusammenkunft der geistlichen Kurfürsten in Koblenz gefestigte Ueberzeugung bei, dass eine nachhaltige Hülfe seitens der katholischen Reichsstände nicht zu erwarten sei[1]). So erging denn endlich am 19. September die Berufung für den 6. October nach Brühl[2]); wie gewöhnlich, verzögerte sich der Zusammentritt jedoch um einige Tage[3]).

Das wichtigste Ergebniss des Landtages war, dass die Stände dem Kurfürsten eine Landsteuer von 100000 Thalern bewilligten, eine Summe freilich die dem Bedürfniss lange nicht entsprach[4]). Jedoch einen Beschluss fassen und ihn ausführen, waren, besonders wenn es sich um Geldzahlungen handelte, zwei grundverschiedene Dinge in diesem zerrütteten Staatswesen. Das zeigte sich denn auch hier mit voller Deutlichkeit. Wie sollte das Geld aufgebracht werden? Die Stände machten dem Kurfürsten den Vorschlag, zunächst auf seinen Credit die Summe zu erheben; aber dies musste der Kurfürst ablehnen; sein Credit, so antwortete er, sei erschöpft.

---

1) S. unten S. 39.

2) D. Ausschreiben in den Landtagskommissionsverhandl., Bd XI, fol. 1 und 2.

3) Protokolle über die eigentlichen Verhandlungen dieses Landtages sind in den Beständen des Düsseldorfer Staatsarchivs nicht mehr zu finden. Einen, jedoch nur unvollkommenen Ersatz bilden die späteren Aktenstücke über denselben. S. Anhang A, Ziffer 4.

4) S. den Brief Bonomis an Rusticucci vom 16. Nov. 1585. Ehses-Meister I[1] n. 130.

Er machte den Gegenvorschlag, dass etliche der Vornehmsten aus den vier Ständen sich in Vertretung der Gesamtheit solidarisch verschreiben und ihm die Obligation zustellen sollten; mit Zuthun seines Credits traue er sich dann, die Summe aufzubringen [1]. Der leitende Gedanke bei diesen Vorschlägen war, die bewilligte Summe mit einem mal zur Verfügung zu bekommen und sich nicht auf den mühseligen und langwierigen Weg der Steuererhebung von vornherein zu verlassen. Wolle man die Summe nach und nach aufbringen, so schrieb Ernst mit vollem Recht an die Stände, dann werde das Geld, gleichwie dünngefallener unzeitiger Schnee, unnütz, ohne Frucht hingehen und verschmelzen. Aber es fanden sich keine Persönlichkeiten, die geneigt waren, dies Wagniss zu unternehmen, und so fielen die beiden Vorschläge ins Wasser. Der kurfürstlichen Regierung blieb so nichts anderes übrig, als die Erlegung der Steuer mit äusserster Härte zu betreiben [2]; dazu glaubte der Kurfürst den geeigneten Mann in dem seitherigen Generalprofossen, dem schon erwähnten Hieronymus Michiels gefunden zu haben. Er ernannte ihn im Laufe des December 1585 zum Generalkommissar für die Kriegsangelegenheiten. Damit fiel demselben die gesamte Verwaltung der einkommenden Gelder und die oberste Leitung der Steuer- und Contributionseintreibung zu. Der Anschlag der Steuer wurde nach dem Muster der in den Jahren 1580 und 81 bewilligten gemacht, nämlich 5 % vom Einkommen und 1 % vom Grundbesitz [3] erhoben. Im Anschluss an die Bewilligung der Landstände verstand sich dann der Clerus dazu, 50 Decimen zu erlegen [4], jedoch erst nach den grössten Schwierigkeiten unter allen möglichen Bedingungen und Beschwerden [5], vor

---

1) Schreiben des Kurfürsten an die Stände vom 19. Oct. 1585. Landtagskommissionsverhandl., Bd. XI, fol. 17 und 18.

2) S. die Regiminalpr. im Nov. 1585 (fol. 139 ff.). In diesem Monat laufen zahlreiche Gesuche um Befreiung von der Steuer oder Mässigung derselben ein, sie werden aber sämtlich wegen der dringenden Nothlage abgewiesen.

3) Der term. techn. für Grundbesitz in den köln. Akten ist „Erbschaft“ oder „hereditas“.

4) Regiminalpr. zum 27. Dec. 1585, fol. 161.

5) Eine weitere Hauptbedingung war, dass die kurfürstliche Regierung mit dem Kölner Rat und Jülich wegen Abstellung der Beschwerungen des Clerus (s. oben S. 13) in Unterhandlung treten solle. Regiminalpr. z. 23. Dec., fol. 154.

allem gegen den neuen Generalkommissar. Manche Bedingungen waren schlechterdings gar nicht zu erfüllen, so diejenige, dass der Papst, der Kaiser und die katholischen Fürsten nochmals um Hilfe angegangen und die fremden Kriegsleute, die das Land verdürben, abgeschafft werden sollten[1]).

Ausser der Bewilligung der Steuer kamen aber auch andere Angelegenheiten auf dem Landtage zur Sprache, wie aus der Vorberatung des Domcapitels ersichtlich ist[2]). Namentlich forderte man eine bessere Ordnung des Kriegswesens, das ja in der That viel zu wünschen übrig liess, und die Besetzung des Rathes nach den Bestimmungen der Landvereinigung[3]), die Moderirung der monatlichen Contribution[4]), endlich wieder die Zahlung der Domrenten. Alle diese Bedingungen versprach der Kurfürst nach Möglichkeit zu erfüllen — die Domrenten z. B. wollte er zahlen, wenn die Landsteuer eingegangen sei[5]); — jedoch ernstgemeint waren diese Vertröstungen nicht. Wie wenig Werth überhaupt Versprechungen des Kurfürsten hatten, musste das Domcapitel wieder einmal erfahren. Es hatte auf dem Landtage zur Sprache gebracht, dass künftighin die Kosten der Unterhaltung für die Garnison von Zons aus den allgemeinen Mitteln des Erzstiftes bestritten werden sollten, da das Domcapitel sie nicht mehr tragen könne. Begreiflicher Weise ging der Kurfürst bereitwillig auf diesen Vorschlag ein, unter der Bedingung aber, dass alsdann auch seine Soldaten statt der des Capitels die Besetzung von Zons übernehmen sollten[6]). Als Lockspeise, um das Capitel dieser Bedingung desto gefügiger zu machen, erbot sich Ernst sogar, aus dem Er-

1) Domcapitelspr. z. 6. Dec, fol. 204.

2) Domcapitelspr. z. 8. und 11. October, fol. 193—194.

3) Vgl. die Erblandvereinigung, a. a. O., Artikel 17. Der Kurfürst soll demgemäss einen ständigen Rath, aus geistlichen und weltlichen Personen bestehend, haben. Ueber die weltlichen Personen wird bestimmt: „vort die werentliche Personen des Stichts van alders man und in dem Sticht gesessen syn.“ Man hatte bei den Ständen wohl vorzugsweise die Auswärtigen, Stor und Billehe, im Auge.

4) Nach einem später noch zu erwähnenden Schreiben des Domcapitels; Kriegs- und Allianzakten, n. 22, fol. 118 ff.

5) Schreiben des Kurfürsten an das Domcapitel v. 22. Oct. 1585; Landtagskommissionsverhandl. Bd. XI, fol. 76 und 77. Regiminalpr. z. 2. Jan. 1586, fol. 175.

6) S. dasselbe Schreiben des Kurfürsten.

trag der Brühler Steuer 10 000 Thaler für die Besoldung der bisherigen Soldaten des Domcapitels zu geben, um, wie er sagte, seinen Eifer gegenüber dem Capitel zu beweisen. Das letztere Anerbieten nahm das Capitel natürlich mit Freuden an und machte den Vorschlag, von den 10 000 Thalern seinen Beitrag zur Brühler Landsteuer abgezogen und den Rest ausbezahlt zu bekommen[1]); auch darauf ging der Kurfürst anscheinend ein[2]); die Bedingungen aber, dass fernerhin kurfürstliche Soldaten Zons besetzen sollten, lehnte das Capitel, hauptsächlich auf Betreiben des Chorbischofs[3]) ab. Die Folge war, dass der Kurfürst nun auch die Erfüllung seines, doch bedingungslos gegebenen Versprechens immer mehr verzögerte[4]) und schliesslich ganz unterliess[5]).

Mit dem Einkommen der bewilligten Landsteuer sah es nun auch traurig aus. Selbst das rücksichtslose Verfahren des Generalkommissars vermochte es nicht, eine schnelle Erlegung der bewilligten Steuer zu erzielen; die Voraussage des Kurfürsten verwirklichte sich in der buchstäblichsten Weise. Alle Stände erwiesen sich mehr oder weniger säumig; der Ritterstand brachte sofort von seiner Quote die vorher bewilligten 4000 Thaler und die Kosten ihres Unterhaltes auf dem vorhergegangenen Ritterschaftstag in Abzug[6]). Bis zum nächsten Landtag kamen, — nachdem noch wiederholt Ausschusstage zur Organisation der Eintreibung bei den Ständen[7]) abgehalten worden waren —, im ganzen nur etwas

1) Schreiben des Domcapitels v. 11. Dez. Landtagskommissionsverhandl. XI, fol. 180.

2) Brief des Kurfürsten v. 13. Dez. Landtagsvhdl. XI, fol. 183—185.

3) Domcapitelspr. z. 4. Nov. 1585, fol. 199 und z. 7. Juni 1586, fol. 24.

4) Domcapitelspr. z. 10. Dez. 1585, fol. 205.

5) Dass die Zahlung thatsächlich nicht erfolgt ist, lässt sich aus den wiederholten Geldaufnahmen des Capitels für die Bezahlung der Besatzung, aus der Erhöhung des Ertrages des Zonser Zolles durch Einrichtung von Lizenten (Domcapitelspr. z. 13. Jan. und 11. Apr. 1586, fol. 4 und 17) und endlich aus einer besonderen Besteuerung der Unterherrlichkeiten des Capitels zum Zwecke der Unterhaltung der Zonser Garnison (Prot. z. 13. Jan. 1586, fol. 4 u. 5) schliessen.

6) Näheres über das Einkommen dieser Brühler Landsteuer bei Stieve, Wittelsbacher Briefe, S. 238. Dort ist ein „Verzeichniss der Steuerrückstände im Erzstift Köln“ wiedergegeben, wo die einzelnen Posten sich finden.

7) Die Stände hatten jeder seine besonders gewählten Einnehmer;

über 59000 Thaler zusammen und diese eben auch nur in so weiten Zeitabständen[1]), dass die Finanzlage kaum nennenswerth dadurch verbessert wurde.

Theilweise muss man dieses klägliche Ergebniss der Ungunst der Zeitverhältnisse zuschieben, der finanziellen Erschöpfung der Stände und Unterthanen sowie den, gerade in diesen Jahren wiederholt eingetretenen Missernten, zum guten Theil aber auch der kurfürstlichen Regierung selbst. In geradezu unbegreiflicher Kurzsichtigkeit liess sie die erwähnte monatliche Contribution noch fortdauern, so dass zwei Abgaben von vornherein nebeneinander hergingen; ja, man sprach es rundweg aus, dass die Contribution bis zum völligen Beikommen der 100000 Thaler fortgesetzt werden solle[2]). Dadurch wurde aber selbstverständlich keine der beiden Abgaben in ihrem ganzen Umfange erzielt; manche Bittschreiben sprachen es auch unumwunden aus, dass man nur eine der beiden Steuern zu erlegen in der Lage sei, nicht aber beide zugleich[3]).

Statt dass dies nun aber der Regierung Bedenken eingeflösst hätte, ging sie bald auf dem eingeschlagenen Wege der ausserordentlichen Abgaben einen grossen Schritt weiter. Veranlasser dazu war neben den beiden alten Günstlingen des Kurfürsten hauptsächlich der Generalkommissar Michiels, der immer höher in der Gunst seines Herrn stieg und in Finanzfragen einen sehr grossen Einfluss auf denselben übte, auf seine Rathschläge ging der Kurfürst meistentheils sogleich bereitwillig ein. Gewiss trug aber zur Entscheidung des Kurfürsten auch der geringe praktische Erfolg des Landtages bei; Ernst entfernte sich nur noch weiter von den Landständen und dem Domcapitel und versuchte, lediglich auf eigene Faust und durch die Mittel, welche seine Vertrauten ihm anriethen, zu Geld zu kommen. So geschah es, dass zunächst jene von den spanischen Capitänen mit stillschweigender Genehmigung des Kurfürsten erhobene Contribution von der kur-

---

nur in den Aemtern und geistlichen Unterherrlichkeiten fiel die Eintreibung der Steuer direkt der kurfürstlichen Regierung zu.

1) z. B. bis z. Januar 1586 hatten von 23 Aemtern und Herrschaften (Verzeichn. ders. Landtagskvhdl. XI, fol, 74) nur 8 ihre Quote bezahlt. S. Landtagskvhdl. XI, fol. 55.

2) Landtagskvhdl. XI, fol. 66. Schreiben der kurf. Räthe; Adressat ist nicht ersichtlich.

3) Landtagskvhdl. XI, fol. 43—44.

fürstlichen Regierung adoptirt wurde; sie erhielt nach ihrem ersten Erheber offiziell den Namen „die Gaetanische Contribution“ und war ebenfalls nach einem monatlichen Satz normirt; für drei auf einander folgende Monate, September, October und November wurde sie — wohl mit Rücksicht auf die dann beendete Ernte erhoben[1]). Ein genauer Termin über ihre Einführung ist nicht nachweisbar, doch ist Grund anzunehmen, dass sie im October 1585 erfolgte, also kurz nach Schluss des Landtages[2]). Jedoch ist mit

---

1) Lossen vermisst in der Ennen'schen Abhandlung über den Generalkommissar Michiels (Gesch. d. Stadt Köln, V, S. 239—258) vor allem eine Untersuchung über die Frage, welcher Art die von demselben erhobenen Contributionen gewesen sind. S. Lossen, k. Kr., S. 631, Anm. 1. Eine befriedigende Beantwortung dieser Frage erklärt jedoch auch Lossen selbst aus den von ihm benutzten Düsseldorfer und Kölner Akten mit ihren „zerstreuten Notizen“ nicht für möglich. Das ist durchaus gerechtfertigt, weniger aber, weil die Notizen verstreut sind, als wegen der durchaus unsicheren Terminologie der Abgaben. Eine feststehende Benennung der verschiedenen Abgaben in den Akten gibt es nicht; so wird die von den Ständen in Brühl bewilligte Steuer bald „Landsteuer“, bald auch „Contribution“ genannt; umgekehrt auch die Contributionen mit dem Namen „monatliche Steuer“ bezeichnet. Besonders seitdem die drei Abgaben nebeneinander hergehen. ist aus den Akten eine genaue Unterscheidung nicht möglich. Klarheit schafft allein eine im Kölner Stadtarchiv aufgefundene Kopie einer vollständigen Rechnungsablage des Michiels über Einnahmen und Ausgaben während seiner Thätigkeit als Generalkommissar, die bis ins Detail sorgfältig ausgeführt, einen Band von 158 Folioblättern darstellt. (Ich citire denselben als „Rechnungsbuch“). Ueber ihren Ursprung klärt uns eine Stelle im Briefe des Michiels an Billehe v. 21. Mai 1587 auf. (Korrespondenz des Michiels, Brief n. 13). Dort erwähnt Michiels, dass er seine Rechnungen nach Köln geschickt habe „pour en faire faire une copie authentique“. Eine genaue Rechnungsablage war dem Landtage von 1587 vorgelegt (s. unten S. 65) und vom Kurfürsten und drei Rechnungsprüfern approbirt worden. Die erwähnte Copie, welche jedenfalls bei der bald hernach erfolgten Verhaftung des Generalkommissars in Köln mit seinen sonstigen Papieren und Briefen beschlagnahmt wurde, hat derselbe wohl aus Anlass seiner Amtsniederlegung für seinen eigenen Besitz anfertigen lassen.

2) S. das Schreiben der Andernacher an den Kurfürst v. 11. Oct. Kriegs- und Allianzakten, n. 22, fol. 181 ff. Wahrscheinlich war an dem Tage die Bewilligung der Landstände schon erfolgt oder wenigstens die Aussichten auf das Ergebniss dem Kurfürsten schon bekannt. Sicher jedoch lässt sich da nichts aufstellen, aber es würde doch sehr befremdlich sein, wenn die Contribution schon vor dem Landtage amtlich

der Eintreibung wohl später erst begonnen worden; denn wir finden sie dann erst wieder erwähnt in den Regiminalprotokollen Anfang December[1]), dann in den Domcapitelsprotokollen zum 13. Januar 1586[2]); ebenda wird die Contribution zum Unterschied von der ersten, im Juli 1584 begonnenen die „grosse monatliche steur" genannt. Sie erstreckte sich auf alle Aemter und Unterherrlichkeiten, auch die geistlichen[1]); Befreiungen von derselben fanden unter keinen Umständen statt. Das sprach der Kurfürst in einer grundsätzlichen Entscheidung auf eine Beschwerde des Ritters Georg von der Leyen aus[3]). Sie lautete: 1. Die monatliche „Steuer" (Contribution) sei ein extraordinäres Werk; 2. bei andern hohen Potentaten und Kriegsherrn nicht ungebräuchlich, 3. habe in höchster Eile und Noth zu Unterhaltung etlicher Besatzungen (da sonst kein anderes Mittel vorhanden gewesen), nothwendig angestellt werden müssen; 4. Niemand werde damit verschont, er sei geistlich oder weltlich, adelig oder unadelig; 5. auch werden darin alle geistlichen und weltlichen Unterherrlichkeiten gezogen, auch der deutsche und Johanniter-Orden, die ungemittelte Reichsstände seien; 6. wer noch nicht erlegt habe, müsse dies thun oder man werde es durch die Kriegsleute holen lassen[4]).

Es ist sehr erklärlich, dass dieses Verfahren des Kurfürsten eine gewaltige Aufregung im Erzstift hervorrief, nachdem doch noch vor kurzem die Bewilligung des Landtages erfolgt und gerade auf demselben die drückende Nothlage der Unterthanen recht

---

gemacht worden wäre. Möglich auch, dass die Andernacher noch die von Gaetano erhobene Steuer im Auge haben; der Satz jedoch, den sie angeben, ist derselbe, der sich auch im Rechnungsbuch findet.

1) Regiminalpr. z. 5. Dec., fol. 144 . . . „addendo, dass diese monatliche Contribution alls ein Landsrettung, im anschlag einer Landsteur zu vergleichen, dabey die Unnderherlichkheiten nit under die decimas gezogen, sonder Rvmo besonder erlegt werden."

2) Domcapitelspr. fol. 4: „sein die ambter auff drei monat angeslagen, under herlicheiten gleicher gestaldt, davon anderhalb monat erlacht, mussen noch anderhalb monat erlacht werden, konnen nit erlassen werden, dan die kriegsleutt sein darauff vertrostet."

3) Die Erklärung in gleichem Wortlaut in den Kriegs- u. Allianzakten, n. 22, fol. 97 und in den Regiminalprot. z. 1. Jan. 1586, fol. 166.

4) Die folgenden Punkte der Entscheidung beziehen sich speziell auf die Beschwerde von der Leyens und haben keine allgemeine Bedeutung.

grell in die Erscheinung getreten war. Die Umstände aber, von denen die Contribution begleitet war, trugen vor allem dazu bei, sie empfindlich, ja geradezu unerträglich zu machen. Zunächst ihre niederdrückende Höhe. Bei der ersten Contribution betrug, wie wir sahen, die monatliche Quote von Erpel, einer Unterherrlichkeit des Domcapitels, 13 Thaler; der monatliche Satz der Gaetanischen Steuer aber belief sich auf 100 Thaler [1]); bei Friesheim betrug der Satz der ersten Contribution 7, bei Walberberg 4 Thaler; die entsprechenden Sätze der Gaetanischen Steuer waren 150 und 100 Thaler. Und diese Sätze wurden dann für drei aufeinander folgende Monate erhoben, so dass stets eine grössere Summe, manchmal sogar eine recht bedeutende, zu zahlen war. So musste das Amt Bonn insgesammt 2100, Brühl 1482 und Lechenich 2070 Thaler aufbringen.

Viel gehässiger noch wurden diese drückenden Steuern durch die Art, wie man sie auflegte und eintrieb. Von einer Rücksicht auf Morgenzahl, Bodenbeschaffenheit und Ertragfähigkeit der Aemter war vielfach bei Festsetzung der Quoten gar nicht die Rede; die Unterthanen klagten mit Recht über die grössten Ungerechtigkeiten dabei [2]). Man schob, und wohl nicht ohne Grund, die Schuld darauf, dass es ein Ausländer sei, der, des Landes und der näheren Verhältnisse unkundig, die ganzen Anordnungen in Händen habe. Michiels verfuhr nun aber auch trotz seiner Unkenntniss so rücksichtslos, dass es schwer hielt, ihn eines Besseren zu belehren; so steigerte sich die Erbitterung darüber, dass man einem Auswärtigen solche Machtbefugnisse einräumte, zum tiefsten persönlichen Hass gegen den Beamten, in dem man nichts als einen grausamen Blutsauger sah. Fast unglaubliche Dinge waren es freilich auch manchmal, die bei der Steuerauflage vorkamen [3]). So hatte man dem „Amte Ahrweiler" einen Zahlungsbefehl wegen 50 Thalern monatlicher Contribution (wahr-

---

1) Rechnungsbuch, fol. 5.

2) Häufig begegnen wir Klagen dieser Art; wenn schon die Contribution gezahlt werden müsse, so solle man doch zum wenigsten Gleichheit halten. S. z. B. Kriegs- u. Allianzakten, n. 22, fol. 118 ff.; Domcapitelspr. z. 29. Jan. 1586, fol. 8; Regiminalpr. fol. 185.

3) Eine ganze Reihe von krassen Beispielen in d. Kriegs- und Allianzakten, n. 22. Wir können nur einige anführen.

scheinlich handelt es sich um die erste Contribution) zugestellt[1], und, weil es gar kein Amt Ahrweiler gab, wurde der Befehl von dem Vogt in Ahrweiler dem Bürgermeister und Rath der Stadt Ahrweiler zugestellt. Die konnten aber eine Quittung des Oberkellners von Bonn[2]) vorweisen, dass die Stadt Ahrweiler ihre schuldige Quote bereits erlegt habe. Als der Vogt dies nun dem Michiels berichtete, fragte der, ob auch Dörfer um Ahrweiler lägen und auf die bejahende Antwort des Vogtes erklärte er, diese seien das Amt Ahrweiler und müssten die 50 Thaler bezahlen. Ganz abgesehen davon, dass sich der Generalcommissar unterfing, ein neues Amt zu kreiren, waren die „Dörfer" nach dem Bericht des Rathes der Stadt nichts anderes als Vororte Ahrweilers, die insgesammt etwa 40 bis 50 Häuser ausmachten[3]) und mit Ahrweiler rechtlich verbunden waren. Ihre Bewohner steuerten mit zu den Leistungen der Stadt, wurden als Bürger derselben vereidigt, waren den Städtern gleich in allen Diensten. Obwohl die Stadt dies alles durch ihren Abgeordneten auf dem Brühler Landtag vorstellen liess, hatte sie keinen andern Erfolg, als dass am 29. Oktober ein zweiter Zahlungsbefehl ankam. Erst das Schreiben an den Kurfürsten selbst veranlasste diesen, den Befehl zu annulliren[4]). Die Städter waren in vollem Recht, wenn sie am Schlusse des Briefes in bittern Worten den „Unverstand" dieses „Ausländischen" tadelten.

Dem Orte Hermülheim, einer Herrlichkeit des deutschen Ordens, muthete man zu, monatlich 80 Thaler (Gaetanische Contribution) zu erlegen, obwohl das Dörfchen nur 22 Häuser zählte

---

1) Eingabe des Bürgermeisters u. Rathes der Stadt Ahrweiler an den Kurfürsten. Kriegs- u. Allianzakt. 22, fol. 75.

2) Bei diesem musste die erste Contribution eingezahlt werden. S. oben S. 6, Anm. 2.

3) Die Richtigkeit dieser Angaben wird einigermassen bestätigt durch die, freilich für das 17. Jahrhundert geltenden Ausführungen bei Fabricius, a. a. O., S. 56. Darnach zählten die Vororte um Ahrweiler nur 51 Häuser. Ahrweiler war eine Vogtei; die benachbarten Aemter waren Altenahr und Andernach.

4) Regiminalpr. z. 20. Dez. 85. Dort d. Entscheidung, weil „die dörpff von alters her in die stat gehörig gewesen, sie nochmahl dabey zu lassen."

und das zugehörige Land nicht über 600 Morgen betrug [1]). Ausser dem Ordenshof konnte kein Bauer auch nur ein Pferd halten. Doch erst die Beschwerde des Landcomthurs beim Kurfürsten bewirkte, dass man von der Gesamtsumme von 240 Thalern auf etwas über 158 Thaler zurückging [2]). Das im Bezirk viermal grössere Kendenich (nach Angabe des Landcomthurs) dagegen hatte monatlich nur 50 Thaler zu erlegen.

Mit dem Eintreiben einer so hohen Abgabe ging es naturgemäss noch viel schwieriger, namentlich da gleichzeitig die Landsteuer und die erste Contribution zu erlegen waren, und damit vermehrten sich auch die gewaltsamen Executionen. Gesteigertes Elend der Bevölkerung, wachsende Erbitterung gegen das unbarmherzige Regiment Ernsts und seiner Berather bezeichnen daher den Anfang des Jahres 1586, während wieder erhöhte Ausgaben durch die bedeutende Vermehrung der spanischen Hilfskräfte, die Truppen Haultepenne's bevorstanden [3]). Eine feindselige Stimmung gegen die nun beliebte Art, Geld zu erlangen, machte sich — und das war das Bedenklichste für den inneren Frieden und die Sicherung des Erzstiftes gegen die äusseren Feinde, — vor allem bei den Ständen geltend. Das Domcapitel [4]) und mit ihm der gesamte Clerus waren aufs äusserste unzufrieden und hielten ihre Heranziehung zur Contribution für einen Verstoss gegen ihre Privilegien; das spiegelt sich in den Capitelsprotokollen wieder. Ja, das Capitel sprach es, als man sogar die Unterthanen seiner Herrlichkeit Walberberg durch Truppeneinlagerungen aufs ärgste bedrängte, offen aus, dass man ihm, als dem obersten Stand, dem Erb- und Grundherrn des Erzstiftes, mehr Respekt schulde. Die

1) Brief des Landcomthurs der Ballei Koblenz an den Kurfürsten; Kriegs- u. Allianzakten nro. 22, fol. 79. Ein Katasterauszug, der fol. 89 beiliegt, bestätigt d. betr. Zahlenangaben.

2) Rechnungsbuch fol. 4. Durch „diverse redeney, soe in respecte des duitschen Meisters alss auch dess heren landtcommandeur der balley Cobelentz“ habe die Herrlichkeit statt 240 Thlrn. nur 158 Thl., 5 Mark, 4 alb. bezahlt.

3) Den Vertragsentwurf mit demselben s. bei Lossen, k. Kr., II, S. 617, Anm. 1.

4) S. d. Schreiben desselben an d. kurfürstl. Räthe vom 25. Jan., 29. Jan. u. 2. Febr. 1586; Kriegs- u. Allianzakten n. 22, fol. 147, 118 ff. u. 123. Ein sehr bitterer Ton herrscht in denselben vor, namentlich wegen der Executionen des Michiels u. der Ungleichheiten im Anschlag.

von der Ritterschaft des Oberstifts auf dem Landtage verordneten adeligen Einnehmer richteten einen in erregtem Ton geschriebenen Protest an den Kurfürsten [1]), der die Nothlage der Unterthanen in bewegten Worten schilderte und das Verfahren des Generalcommissars in schärfster Weise brandmarkte; wenn die Zahlungen nicht schnell geleistet würden, schicke er „den armen muheseligen leuthen alsspaldt darauff sein kriegsvolck uber den halss, die sie vort in grundt ausszeren, also dass auch die von der Ritterschafft halffleuthe schon ein guet theil ire winnungen begeben und die Lenderey ungeackert . . . . . ligen lassen unnd de arme underthanen (alss ob alle hoffnungh verloren), anfahen, von hauss und hoff zu weichen. . . .“

Mit einem der vornehmsten Vertreter des Grafenstandes, dem Grafen von Manderscheid-Blankenheim gerieth die Regierung ebenfalls in Collision. Man hatte die in der Unterherrlichkeit Drachenfels liegenden Güter desselben, Oberbachem und Pissenheim, mit in die Contribution gezogen und mit Execution bedroht. Der Graf schrieb nun einen geharnischten Brief an den Kurfürsten, in dem er ausführte, es sei doch unerhört, dass er „durch einen auswärtigen, sonst im Erzstift fremden Gast“ beschwert und so behandelt werde, als ob zwischen ihm und jedem Bauern kein Unterschied sei [2]).

Wie war nun bei dem allem die Stellungnahme des Kurfürsten? Er begnügte sich, hier und da zu versprechen, dass Truppeneinlagerungen thunlichst vermieden und Gleichheit gehalten werden sollte; indes trieb er den gewiss sehr eifrigen Michiels zu noch schnellerem und intensiverem Verfahren an [3]), die Contribution erklärte er als ein „gantz nothwendig werck.“ Als das Domcapitel und der Clerus ihm vorhielten, dass sie ihm soviel geleistet hätten, wie nie einem Erzbischof zuvor, entgegnete Ernst, auch die Gefahr für die kath. Religion und die gemeine Wohlfahrt sei vorher nie so gross gewesen; als sie sich auf ihre Privilegien beriefen, erhielten sie die tröstliche Antwort, dass ihre Privilegien und Freiheiten den Feind nicht aus dem Lande ver-

---

1) Kriegs- u. Allianzakten, n. 22, fol. 84.

2) Kriegs- u. Allianzakten, n. 22, fol. 243. Brief v. 4. Febr. 1586.

3) Ein solches Mahnschreiben z. B. Kriegs- u. Allianzakten, n. 22, fol. 192. (Datum 25. Febr. 1586.)

treiben könnten [1]). Man kann also mit Recht behaupten, dass der eigentliche Träger dieser Gewaltpolitik der Kurfürst selber war, und dass Michiels, der täglich verhasster wurde, nur als der ausführende Theil anzusehen ist, der durch den Befehl seines Herrn völlig legitimirt war.

Im Anfang des Jahres 1586, in dem wir so überaus traurige und bedrohliche Verhältnisse im Erzstift Köln Platz greifen sehen, war es auch, wo die letzte schwache Hoffnung auf eine, wenn auch geringfügige Reichshilfe aufgegeben werden musste. Auf dieses entmuthigende Resultat hatte schon die im August 1585 zu Koblenz abgehaltene Conferenz der drei geistlichen Kurfürsten in etwa vorbereitet. Eine grosse Opferwilligkeit der beiden Kurfürsten von Mainz und Trier [2]) war es jedenfalls nicht zu nennen, wenn sie ihrem so bedrängten Mitkurfürsten 3 Römermonate bewilligten [3]). Ausserdem beschloss man, durch eine Gesandtschaft an einige kathol. Stände durchzusetzen, dass die Restanten der vorher bewilligten 8 Monate eingezahlt und zu denselben nach dem Beispiel von Mainz und Trier ebenfalls 3 Monate bewilligt würden [4]). Allein die Rundreise des trierischen Kanzlers Wimpheling [5]), der mit der Gesandtschaft betraut wurde, hatte auch nur ein sehr schwaches Ergebniss, indem etwa 20 000 Gulden ein-

---

1) Brief des Kurfürsten an d. Domcapitel v. 8. Febr. Kriegs- u. Allianzakten, n. 22, fol. 130.

2) Ueber den Tag zu Koblenz s. Lossen, k. Kr., II, S. 614—15; Ehses-Meister, I[1], n. 91 u. Anmerkungen; v. Bezold, Joh. Casimir, II, n. 350 u. Anm. 1.

3) Bonomi an Rusticucci (Ehses-Meister, n. 91): „L'elettore di Colonia ha poi impetrato un poco d'aiuto da i due elettori, cioè la contributione di tre mesi, che puotrà importare da 8 / 0 / 9 milia taleri. . . .“ S. ferner v. Bezold im Gött. gel. Anz., 1897, 1, S. 315, Anm. 1 u. oben S. 23, Anm. 3.

4) Bonomi an Rusticucci (Anm. 3): „. . . et spera con l'essempio loro di riscuotere ancho da gli altri principi catholici questa medema contributione di tre mesi, oltre quella già concessa degli otto, per la quale, non essendo fin qui stata intieramente pagata, si manderà in nome di tutti tre gli elettori il cancelliere di Treveri a i principi, che non hanno anchora sodisfatto intieramente, perchè la vogliano quanto prima pagare.“ Werbung der drei geistl. Kurfürsten bei Herzog Karl v. Lothringen s. bei v. Bezold, II, n. 362.

5) Ausführliche Nachrichten über dieselbe b. Ehses-Meister, I[1], S. 282—84.

kamen. Dagegen gelang es dem Kölner Kurfürsten, seine beiden Collegen wenigstens dazu zu bestimmen, einen Reichsdeputationstag anzuregen. Von kölnischer Seite wurde den beiden Kurfürsten auch bereits mitgetheilt, dass man von einem solchen Deputationstag eine zweimonatliche Reichshilfe erwartete [1]). Das Bemühen der Kurfürsten hatte Erfolg, indem auf den 17. Januar 1586 ein Reichsdeputationstag nach Worms berufen wurde [2]).

Die kölnischen Räthe hegten nun freilich keine sehr hochgespannten Hoffnungen auf das Ergebniss dieses Tages, im Gegentheil, sie sahen ihm mit recht gemischten Gefühlen entgegen; manche waren der Ansicht, man solle es lieber auf einen allgemeinen Reichstag ankommen lassen [3]). Eine Reichshilfe gedachte man hauptsächlich durch den Hinweis auf die Belästigungen zu erhalten, welche die von den Feinden in Neuss den Rhein hinauf geschickten Ausleger anrichteten [4]). Das sei doch, so meinte man, ein gemeinsamer Schaden und deshalb eine gemeinsame Angelegenheit. Auch auf einen Präcedenzfall sollten die kölnischen Gesandten hinweisen; hatte man doch 1582 zu Augsburg gerade aus demselben Grunde vornehmlich dem niederrheinisch-westfälischen Kreis eine zweimonatliche Reichshilfe gewährt [5]).

Die Räthe verhehlten sich aber selber nicht, dass dieser Grund wohl wenig helfen werde; sie machten sich vielmehr — und mit Recht — auf heftige Angriffe gegen Kurfürst Ernst und seine Regierungsweise gefasst und beriethen eingehend, was man denselben entgegenstellen könne. Als Hauptvorwurf erwartete man den, dass der Kurfürst so viele Fremde ins Reich einführe; demgegenüber sollte man Schwarzenberg und Isenburg nennen, die Inländer seien; wenn der Kurfürst aber Ausländer genommen habe — und das sei nur im Soldverhältniss geschehen, so habe die Noth den Kurfürsten dazu gezwungen, weil er von allen verlassen worden sei. Ferner sollten die Gesandten nicht zugestehen,

---

1) Instruktion für den, bei der Conferenz zugezogenen Rath Dr. Glaser. Regiminalpr. z. 19. Juli 1585, fol. 96.

2) S. Häberlin, neuere teutsche Reichsgeschichte, Band XIV, Seite 387.

3) Ausführliche Vorberathung der Räthe in den Regiminalprot. z. 24. Dezember 1585; fol. 156 ff.

4) S. darüber Weinsberg, Bd. III, S. 322.

5) S. auch Lossen, k. Kr., II, S. 25.

dass der von den Spaniern verursachte Schaden ein so gar grosser sei. Eben mit der dringenden Noth sollte man auch die Zollerhöhungen und andere Gesetzwidrigkeiten entschuldigen. Man sieht also, dass es der Vorsatz des Kurfürsten war, seine spanierfreundliche Politik unter allen Umständen festzuhalten und zu vertheidigen, die unsäglichen Missstände, welche das Eingreifen der Spanier mit sich gebracht hatte, in Abrede zu stellen, obwohl sie klar und deutlich vor Augen lagen. Dieser Absicht entsprang auch die Weisung an die Gesandten, sich in Worms nicht auf die Defensive zu beschränken, sondern auch ihrerseits agressiv gegen die Stände vorzugehen, damit, wie ein Rath sich ausdrückte, „das ein schwerd das andere in der scheiden hallt.“ Der Kurfürst habe die Stände auf Befehl des Kaisers zu Hilfe gerufen, aber sie hätten keinen Beistand geleistet oder sich neutral verhalten, sondern dem Feind durch das Inland den Durchzug gestattet und ihm allen Vorschub erwiesen.

Der Verlauf des Deputationstages zeigte nun auch, dass eine allgemeine Reichshilfe nicht zu erlangen war. Von Anfang an war die Haltung der protestantischen Stände gegenüber einer solchen streng ablehnend [1]); manche unter ihnen und voran Kurpfalz wiesen auch den Gedanken auf Einforderung der zwei, schon 1582 bewilligten Römermonate ab, während die einflussreichsten, Sachsen und Brandenburg, freilich den Standpunkt vertraten, dass man an diesem einmal gefassten Beschluss festhalten müsse. Der Tod des Kurfürsten August von Sachsen unterbrach die Verhandlungen längere Zeit und gewährte eine Gelegenheit zu erneuten Berathungen der beiden grossen Gruppen. Während die kathol. Stände aber der ganzen Frage, wie es scheint, ziemlich lau gegenüberstanden, benutzte namentlich Kurpfalz die Pause, um für seine Stellung Propaganda zu machen und wohl auch aus der, durch den Regierungswechsel in Sachsen veränderten Constellation Nutzen zu ziehen [2]). Die Entscheidung auf die Frage einer weitergehen-

---

1) Ueber die Vorberathungen der evangelischen Stände s. v. Bezold, II, nro. 413.

2) Vgl. den Bericht der kurköln. Gesandten aus Worms an Ernst, datirt v. 20. April 1586. Landtagscommissionsverhandl. Bd. XII, fol. 61. Erklären, z. Fortsetzung des Dep.-Tages ihr Möglichstes gethan zu haben. Sobald d. mainz. und trier. Gesandten zurück seien, könnten

den Unterstützung des Kölner Kurfürsten, die im vierten Punkt der kaiserlichen Proposition enthalten war[1]), fiel schliesslich so, wie man es von Anfang an hatte voraussehen können; eine besondere Reichshilfe an Köln wurde abgewiesen, dagegen beschlossen, dass die in Augsburg bewilligten zwei Römermonate innerhalb vier Monaten nach dem Datum des Abschiedes[2]) in Köln erlegt werden sollten. Das war eine so gut wie werthlose Bewilligung; denn es war wohl mit Sicherheit vorauszusehen, dass die zwei Monate doch nicht einkommen würden, umsomehr, da die evangelischen Stände ausdrücklich gegen die Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse protestirten[3]).

Nach diesem Ergebniss wurde der Kurfürst nur noch mehr in seiner bisherigen Politik und in dem Grundsatz bestärkt, durch

---

d. Beratungen unter ihnen wieder beginnen. Sie fahren dann fort: „Was sonsten inmittelst die Churfürstliche Pfaltz erpractiziert und zu nachteill der Catholischenn Stendt bei eingangk dieses noch wherenden Deputations tagh in geheimb gehandelet, selbigs haben E. Churf. G. Copeilich hiebei zu ersehen, und was ferrers vorlauffen wirdet, soll E. Churf. G. von uns in underthenigkeit in allewege vergewissiget werden.“ Die erwähnte Copie liegt indes hier nicht bei.

1) S. Lossen, k. Kr., II, S. 618 u. v. Bezold, II, n. 414.

2) D. Abschied des Wormser Deputationstages bei Lünig, Reichsarchiv, III, S. 317—331; Auszug bei Häberlin, XIV, S. 412—413. Die für uns massgebende Stelle bei Lünig (S. 329) lautet: „Ob nun wohl nach gehabter Berathschlagung unsern Kayserl. Commissarien auf ein oder den andern Weg allerhand Bedencken eröffnet worden, wie und welcher Gestalt diesem eingerissenen Unheil zu steuern und zu begegnen seyn möchte, jedoch, dieweil dieselbige auf underschiedliche Meynungen gefast gewesen, auch ein anders als allbereit bedacht, auf beschehen gedachter unser Commissarien ferner underschiedlich Anhalten nit erlangen können, und aber bedacht und beschlossen worden, dass mehr gedachtem betrangten Kreyss und dessen Ständen mit deren jüngst auf gehaltenem gemeinen Reichstag zu Augspurg eingewilligten zwomonatlichen hülff entgegen zu gehn, so haben ihnen unsere kayserl. Commissarien dasselbe auch dergestalt gefallen lassen und angenommen, dass neben den ordinari Creyss-Hülffen bemeldte zu Augspurg verabschiedte zweymonatliche Contribution-Geldt auf den einfachen Römer Zug innerhalb vier Monaten nach dato diess in unser und des heil. Reichs Stadt Cölln von allen und jeden Reichs-Ständen mitleidentlich erlegt und in deme nit länger verzogen werden, sondern ein jeder sein Angebür, wie in solchen Reichs-Hülffen herkommen, richtig erstatte. . . .“

3) Nach Stieve, die Politik Baierns, I, S. 2.

ausserordentliche Abgaben die Steuerkraft seines Landes bis aufs äusserste anzuspannen. Vom 1. April 1586 ab sistirte er zwar die erste Contribution, nachdem sie 22 Monate hindurch bestanden hatte, indes nur, um für neue, ergiebigere Geldquellen Raum zu schaffen. Zudem wurden die sehr zahlreichen Restanten aus diesen 22 Monaten den Unterthanen keineswegs geschenkt, sondern bis zum letzten Heller von dem rührigen Michiels eingetrieben [1]).

Die Aufmerksamkeit der kurfürstlichen Finanzverwaltung wandte sich dann aber einer indirekten Steuer zu, einer Accise auf Lebens- und Gebrauchsmittel, von der man sich eine reiche Einnahme versprach. Unter dem 20. April erliess Ernst zwei Edikte, eine Acciseordnung und eine Instruktion für die bei der neuen Steuer betheiligten Beamten [2]), welche, im Druck ausgegeben, sofort von den Kanzeln oder sonst öffentlich proklamirt wurden [3]). Nicht so bald waren diese Verfügungen veröffentlicht worden, da erhob sich ein allgemeiner Sturm des Unwillens; denn sie waren ein neuer Beweis dafür, dass der Kurfürst nicht gewillt war, sich an die Verfassung und an das Herkommen im Erzstift zu halten. Ganz neu war der Gedanke einer indirekten Steuer zwar nicht; schon vor dem Landtage hatte man ihn ins Auge gefasst [4]) und auf demselben darüber berathen [5]). Man hatte die Accise auch im Princip gebilligt, jedoch keinerlei nähere Bestimmungen getroffen, sondern ausdrücklich solche, wie überhaupt die

---

1) Vgl. oben S. 6, Anm. 2.

2) Ein v. Kurfürsten ernannter Generalaccisemeister; dann in jedem einzelnen Bezirk (die vielleicht mit den Aemtern zusammenfielen) ein Specialaccisemeister und ein Controlleur.

3) Zwei Exemplare dieser gedruckten Verordnungen in den actus et processus, Bd. XXXI, fol. 38—41 u. fol. 42 ff. Einige Nachrichten davon hat auch Weinsberg, III. Bd., S. 327, z. 21. Juni.

4) S. den letzten Abschnitt des Rittertagsabschiedes v. Mai 1585; Landtagskommissionsvhdl. Bd. XI, fol. 312. Die Räthe sollen den Plan einer Accise „zu weiterem nachdenken und handlungh“ in Erwägung ziehen.

5) Nach den einleitenden Worten der Acciseordnung ist auf dem Landtag ein dahingehender Vorschlag von den „gemeinen Ständen“ mit Ausnahme der Städte, also v. d. Grafen und Rittern ausgegangen. Dies bestätigt in d. Domcapitelpr. z. 4. Okt. 1586.

Einführung einer derartigen Abgabe auf spätere Zeit vertagt[1]). Nun ging aber der Kurfürst damit selbständig vor, ohne die Stände weder in der Gesamtheit noch einzelne derselben zu befragen. Diese Eigenmächtigkeit allein schon würde bei den auf ihre Rechte so eifersüchtigen Ständen böses Blut gemacht haben, aber die Bestimmungen und die Sätze der Acciseordnung waren nun erst recht dazu angethan, die Stände in helle Empörung zu versetzen. Man hatte bei der Berathung über die Einführung einer solchen Steuer als Muster die im Herzogthum Jülich bestehende Accise[2]) im Auge gehabt und dachte die für das Erzstift in Aussicht genommene dieser gleich oder ähnlich zu gestalten[3]). Jedenfalls aber ging die vom Kurfürsten erlassene Accise in ihren Sätzen weit über die Jülichische hinaus, wie aus den Klagen ersichtlich ist; im übrigen ist die Kölner Acciseordnung straff durchgebildet und trifft so ziemlich alles, was zum Leben damals nothwendig war; an Tuchen und Stoffen sind z. B. in derselben 41 Arten aufgezählt und mit den verschiedensten Steuersätzen bedacht. Die Verordnung traf ausserdem aber noch eine Reihe drückender Bestimmungen. Wer das erste Mal bei einer Umgehung der Ordnung betroffen wurde, verlor seine Waren und Güter; das zweite Mal aber sollte er „an leib und gut“ gestraft werden und zwar wurde dies ganz und gar dem Ermessen der Beamten überlassen[4]). Ja, noch mehr, es wurde der Willkür der Beamten geradezu Vorschub geleistet und ein förmliches Spionirsystem begünstigt, indem man es zum eigenen Interesse der Beamten und Spione machte, wenn möglichst viele Strafen verhängt wurden; der Ertrag der Geldstrafen für Uebertretung der Acciseordnung floss nämlich nur zu $^1/_3$ in die kurfürstliche

---

1) Domcapitelspr. z. 4. Okt. 1586, fol. 42.

2) Es bleibt zweifelhaft, welche von den verschiedenen in Jülich erlassenen Accisen gemeint ist; möglicher Weise ist es die vom Jahre 1582. Näheres wird erst aus dem zweiten Band der Below'schen „Landtagsakten“ ersichtlich werden.

3) Dies geht aus dem Abschied des Ausschusstages v. Nov. 1586 hervor. S. Domcapitelpr. z. 5. Jan. 1587, fol. 63. Noch deutlicher in d. Regiminalpr. z. 15. Jan. 1587, fol. 325—26.

4) Der betr. Passus lautet: „welche straffen unser General- unnd Special Accinssmeister mit zuthunung der Contraloer jedes orts executive ohn einigen process desswegen anzustellen, auss zu fürdern unnd einzubringen hiemit bevelcht sein sollen.“

Kasse; $^2/_3$ wurden unter den Accisemeister, den Controlleur und die Angeber an jedem Ort vertheilt [1]). Es half wenig, dass die schwer gekränkten Stände die Rechtsgiltigkeit der ganzen Verordnung nicht anerkannten [2]); der Kurfürst ordnete alsbald den Generalcommissar Michiels in die Städte und Aemter des Erzstiftes ab, der die Accise überall ins Leben rief und der Eintreibung den Stempel jener rücksichtslosen Härte aufdrückte, die er bisher schon bei den Contributionen an den Tag gelegt hatte. Es ist ja erklärlich, dass eine so drückende Verordnung oft umgangen wurde, namentlich in einer Zeit, wo durch schlechte Ernten, Behinderung des Handels in Folge Störung der Transportwege und etwas später durch die Verproviantirung der zahlreichen im Niederstift stehenden spanischen und kurfürstlichen Truppen die Lebensmittel ohnehin schon ungewöhnlich theuer waren. Hinzu kam, dass mitten in der Arbeitszeit der Landwirthschaft zahlreiche Kräfte entzogen wurden durch die den Aemtern obliegende Stellung von Schanzengräbern zu den Belagerungsarbeiten; wollte oder konnte ein Amt nicht dieser Verpflichtung nachkommen, so musste es durch eine entsprechende Geldsumme sich davon loskaufen [3]). Die bisher schon so zahlreichen Executionen setzten sich also in verstärktem Masse fort; vielfach begegnen wir Massenexecutionen gegen ganze Ortschaften, sogar solche, die zwischen Köln und Jülich streitig waren, z. B. Mutscheid, Antweiler, Kastenholz u. a., aus denen die vornehmsten Insassen weg ins Gefängniss geführt wurden [4]). So liess Michiels den Bürgermeister und eine Rathsperson aus Rheinbach gefangen nach Bonn führen und dem dortigen Bürgermeister und Rath drohte er, wenn jemand sich gegen die Accise auflehnen werde, so solle er gehängt werden; aus Angst vor dem Gewalthaber wagten diese beiden Städte es nicht, sich einer von sämtlichen Städten des Oberstifts abgeordneten Deputation anzuschliessen, die Ende August beim

---

1) Es war dies die einzige Besoldung der Beamten, von der die Rede ist.

2) Regiminalprotokolle z. 29. Dez. 1586, fol. 313.

3) S. Rechnungsbuch, fol. 21 b: „Anderen empfangh von gecomposerde Schantzengravers, die ..... personlich nitt hebben konnen gedienen.“

4) S. dazu die Verhörsakten des Michiels, 2. Fasz., fol. 15 u. 16; 4. Fasz., fol. 3 ff; Rechnungsbuch fol. 22, 27 u. a.

Domcapitel Schutz vor den Uebergriffen des Generalcommissars suchte [1]). Dieser konnte sich aber später, als man ihn zur Rechenschaft zog, zum grossen Theil auf Befehle des Kurfürsten beziehen; übrigens that derselbe auch schon durch sein stillschweigendes Zusehen zu dem allem sein Einverständniss hinlänglich kund [2]).

Diese Gewaltthätigkeiten hatten ja allerdings den Zweck, eine pünktliche Bezahlung der Truppen herbeizuführen und dadurch wenigstens diese im Gehorsam zu halten. Aber dieser Zweck wurde trotz aller Anspannung der Steuerkraft des Landes nicht erreicht; die Folge war, dass die kurfürstlichen Truppen der verschiedenen Garnisonen mit den Spaniern darin wetteiferten, das Land, welches sie schützen sollten, auszuplündern und die Bewohner zu quälen [3]). Besonders wurden auch wieder Territorien des Herzogs von Jülich in Mitleidenschaft gezogen und das Verhältniss des Erzstiftes zu diesem Nachbarn verschlechterte sich mehr und mehr; selbst der Kaiser sah sich veranlasst, ein scharfes Schreiben an Kurfürst Ernst zu erlassen [4]). Die Räthe erkannten zwar die Berechtigung der Klagen des Herzogs an, aber sie wiesen auch darauf hin, dass man die spanischen Truppen nöthig habe; noch in Worms habe man ja keine Hilfe erlangen können. Ernst selbst aber sah dem allem unthätig zu; von ihm war keine Einmischung zu Gunsten seiner Unterthanen zu erwarten und das war auch bestimmend für die Haltung seiner Hauptberather. Als der Rath Dr. Lorichius dem Stor die Beschwerden des Herzogs von Jülich referirte und sein Bedenken aussprach, erhielt er die grobe Antwort, die Räthe sollten sich nicht um Kriegssachen bekümmern. So musste man die Soldaten gewähren lassen und die Bedrückung der Unterthanen von zwei Seiten dauerte fort. Denn auch die Neusser Freibeuter machten unablässig Streifereien und Plünderungszüge, ohne dass ihnen besonderer Widerstand ge-

---

1) Domcapitelspr. z. 30. Aug., fol. 34.

2) Das Domcapitel erhielt auf ein Beschwerdeschreiben an den Kurfürsten gar keine Antwort. Domcapitelspr. z. 9. Sept.

3) Vgl. auch den Aufsatz von Hassel: „Die Anfänge der brandenburgischen Politik in den Rheinlanden“, Zeitschr. f. preussische Geschichte und Landeskunde, Bd. IX, 1872, Seite 340—43.

4) Regiminalpr. z. 31. Mai, fol. 221—24. Domcapitelspr. z. 3. Mai, fol. 18 und 19.

leistet wurde[1]. Der Ueberfall der von Bergheim kommenden Convoy durch eine Anzahl kurfürstlicher Truppen bei Junkersdorf lieferte einen entsetzlichen Beweis dafür, wie weit sich die Grausamkeit dieser beutelüsternen und wilden Scharen versteigen konnte[2]. Aber auch diese furchtbare Mordthat liess der Kurfürst ziemlich ungestraft hingehen und die Thäter entschlüpfen, angeblich mit Rücksicht auf die Lage in Neuss und weil dadurch vielleicht der Zuzug des Prinzen von Parma gehindert werden könne[3]; so wenig wurden die Soldaten abgeschreckt, dass kurz darauf an derselben Stelle ein zweiter, wenn auch viel weniger blutig verlaufender Ueberfall stattfand[4]. Man kann sich die Stimmung der Stände und der Unterthanen gegen den Kurfürsten vorstellen und selbst in der neutralen Stadt Köln erregte das Verhalten Ernsts Entrüstung und Abscheu, wie sie sich in den bitteren Worten Weinsbergs deutlich ausspricht[5].

Die am 30. August begonnene Conferenz des Domcapitels mit den Abgeordneten der Städte des Oberstiftes erzielte das Resultat, dass das Capitel sich nun endlich zu einer energischen

---

1) Weinsberg z. 18. Mai 1586, Bd. III, S. 320. Berichtet über Plündereien in Lechenich, Liblar, Hürth, Gleuel, Vochem, Meschenich; von der Stadtmauer aus habe man viele Feuersbrünste sehen können. Fährt dann fort: „Und der churfurst von Coln und sin folk leissen sie gewerden, es geschach kein widderstant, dess man sich verwondert. Verleis sich alles uff den von Parma und Hispanier. Der von Beiern churfurst lag in Bonne, dreif kurzweil an, das vil ubel verdraus, und sagten, die schatzung wurde nit recht angelegt."

2) Weinsberg z. 3. Juli 1586, III. Bd., S. 328—30; Lossen, k. Kr., II, S. 622—23; Domcapitelspr. z. 5. Juli, fol. 29. Nach den Angaben an letzterer Stelle war Kriegsvolk aus Bedburg, Gnadenthal, Worringen und Zons betheiligt.

3) Verhörsakten des Michiels, 4. Fasz., fol. 8—10. Vgl. Weinsberg z. 3. Juli: „Man hort nit, das es innen (den Baiern) vil zu herzen gangen ist oder das sie etwas drumb getain haben."

4) Weinsberg z. 13. Juli 1586; III. Bd., S. 332. Zwölf stadtköln. Soldaten wurden dabei erschlagen.

5) Weinsberg wundert sich, dass der Herzog von Jülich dem allem so ruhig zusieht. Bemerkt darauf: „Der herzoch mois seir gedultich sin oder sinen herrn neiffen, den funffeltigen unerhorten groissen bischof seir forchten oder aus leibten nachgeben."

Aktion aufraffte. Im Namen des ganzen Erzstiftes stellte es eine Reihe von „gravamina“ auf, um sie dem Statthalter und den Räthen vorzuhalten [1]). Sie umfasste folgende Punkte [2]): 1. Das Spoliren und Räubern müsse abgeschafft werden, damit die Strassen frei gemacht würden und der Ackersmann sicher sein Feld bebauen könne. 2. In den Steuersachen, dem Accisewesen und den Schanzengräberstellungen mit Vorwissen des Domcapitels eine Anordnung zu treffen und dem Generalcommissar seine Thätlichkeiten zu verbieten; er stosse alles um. Zu dem Zweck verlangte das Domcapitel die Abhaltung eines Deputationstages in Köln. 3. Auf Ordnung in den Kellnereien und den Zöllen zu denken, damit die fälligen Zinsen bezahlt werden könnten. Man möge alle Rechnungen aus dem Erzstift an die Kammer liefern und nicht allerlei Einnehmern die Sachen anvertrauen. 4. Einen ständigen Rath in Justiz- und Kammersachen einzusetzen vermöge der Landvereinigung. 5. Was man in diesem Kriege eingenommen habe, möge nicht in fremde Hände gebracht werden [3]).

Statthalter und Räthe sahen sich indess nicht in der Lage, etwas Wesentliches zur Erfüllung dieser Forderungen zu thun [4]). Das Einzige war, dass sie dem Michiels Anweisung gaben, einstweilen keine Schanzengräber mehr aufzubieten, und dass sie zur Verhinderung des Raubens eine Truppe von 30 Mann auszurüsten beschlossen. In den Steuersachen und sonstigen Finanzangelegenheiten aber konnten sie keine Aenderung treffen; sie stellten jedoch alle Beschwerdepunkte zu einem Bericht an den Kurfürsten zusammen und sprachen auch ihre eigne Meinung darin aus, namentlich in betreff der Accise, die ihnen selbst bedenklich erschien; bis zu dem Ausschusstag sollte dieselbe eingestellt werden.

---

1) Eine Statthalterei war für die Dauer der Reise des Kurfürsten nach Münster (Lossen II, S. 632) in Köln zusammengetreten. Zum Statthalter war Graf Salentin v. Isenburg ernannt. (Der Ausdruck „Statthalter und Räthe“ ist der ständige Titel, unter dem diese Commission Regierungshandlungen vornimmt.)

2) Domcapitelspr. z. 15. Sept., fol. 38; Regiminalpr. z. 26. Sept., fol. 255.

3) Dieser letztere Punkt bezieht sich auf die Spanier und ist charakteristisch, weil er den Befürchtungen des Domcapitels Ausdruck giebt.

4) Berathung von Statthalter und Räthen in den Regiminalpr. z. 27. Sept., fol. 257—259.

Diesem Andringen gegenüber musste der Kurfürst nun endlich aus seiner Reserve heraustreten und zu den theilweise sehr beherzigenswerthen Vorschlägen Stellung nehmen. Sicherlich gingen aber eingehende Berathungen mit seinen Günstlingen voraus, wie denn auch einer derselben, Karl Billehe, Anfang Oktober dem Domcapitel die Antwort des Kurfürsten überbrachte, die aber nichts weniger als zustimmend lautete [1]). Ernst stellte dem Capitel vor, er habe auf eine baldige Einnahme Rheinbergs gehofft, aber diese Hoffnung habe sich nicht erfüllt; die Schiffahrt stocke, die Zölle brächten nichts ein und das Kriegsvolk von Kaiserswerth, Uerdingen und Lin sei lange nicht bezahlt worden. Es drohe Meuterei unter ihnen; der Feind könne indes wieder einen festen Platz einnehmen und die letzten Dinge würden dann schlimmer sein als die ersten. Um Geld zu bekommen, schlage er vor, die Brühler Landsteuer völlig einzutreiben und dann die Aufrechterhaltung der Accise; ferner möge das Capitel, da die Accise nur langsam beikäme, die Aufnahme einer grösseren Geldsumme bei den (Kölner) Kaufleuten bewilligen.

Das Domcapitel nahm indes nur den ersten der Vorschläge als billig und gerecht an. Betreffs der Accise bestand es auf der letzten Bestimmung der Statthaltercommission, trotz des Einwandes der kurfürstlichen Abgesandten, dass die Accise vom Kurfürsten selbst verordnet und unterschrieben sei und dass es nicht in der Macht der Räthe stände, dieselbe zu suspendiren [2]). Die Ausstellung einer neuen Verschreibung lehnte das Capitel in den schärfsten Worten rundweg ab und vertagte im übrigen alle weiteren Berathungen bis zu dem bald zusammentretenden Ausschusstag. Angesichts der schroffen Haltung des Capitels entgegnete dann Billehe in heftiger Weise, da die Domherren in des Erzstifts höchsten Nöthen sich weigerten, dem Kurfürsten hilfreiche Hand zu bieten, so protestire er schon vorher, im Falle dass die unbezahlten Soldaten Unheil anrichteten oder der Feind irgendwelche festen Plätze einnehme, dagegen, dass alsdann das Capitel dem

---

1) Domcapitelspr. z. 3. Okt., fol. 41—42 u. z. 5. Okt., fol. 43.

2) Zur Vertheidigung des Generalcommissars, der wegen dieser Sache vom Domcapitel heftig angegriffen wurde, bemerkten die kurfürstlichen Abgesandten: „Da Commissarius nit furfaren sol, wurde in ungnad und irer Churf. G. straff fallen.“

Kurfürsten die Schuld zuschiebe. Sich selbst möge es die Verantwortung beimessen; denn es sei vorher gewarnt und um Hilfe angegangen worden, aber wie es früher vor der Eroberung von Neuss durch die Feinde mehrmals, trotz Ersuchens und Warnens keinen Beistand geleistet habe, so habe es ihn nun auch jetzt verweigert.

So endeten denn diese Berathungen mit einem Bruch zwischen Erzbischof und Domcapitel, und es musste dem Ausschusstage anheimgegeben werden, der heillosen Verblendung des Kurfürsten und seiner Berather, die sich nicht gestehen wollten, dass ihre Misswirthschaft zum grossen Theil an allem Unglück schuld sei, ein Ende zu machen. Bei der verwickelten Lage im Erzstift war also die Aufgabe, welche des Ausschusstages harrte, eine recht schwierige; bedenklicher und verwickelter wurden die Verhältnisse bald noch durch einen ernsten Conflikt, der zwischen dem Kurfürsten und der Reichsstadt Köln ausbrach.

IV.

Conflikte mit der Reichsstadt Köln; der Landtag von 1587 und die Neuorganisation der Finanzverwaltung.

Die Stellung der Protestanten in Köln war damals wie schon seit langer Zeit eine höchst unsichere und gefährdete; jede freie Ausübung ihres Bekenntnisses war ihnen untersagt, und stets mussten sie einer durch feindliche Aktionen veranlassten Gewaltmassregel gewärtig sein [1]). Dennoch waren seit Jahrzehnten neben Bekennern der Augsburgischen Confession eine ganze Anzahl niederländischer Kalvinisten in Köln ansässig, die, aus ihrem Vaterland ausgewandert, dortselbst meist Handel trieben, ja grösstentheils zu den capitalkräftigsten Vertretern des Kaufmanns-

---

1) Vgl. die Arbeiten von Eduard Simons: „Eine altkölnische Seelsorgegemeinde" . . ., Berlin 1894; „Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein", Bonn 1894; „Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben", Freiburg und Leipzig 1897. Ferner etwa Ennen, Gesch. d. St. K., V, S. 320—65; 391—99; 442—480. Es sind dies jedoch alles nur Vorarbeiten für eine Gesamtdarstellung der Lage der Protestanten in Köln.

standes gehörten. Sie verstanden es auch, trotz der grossen Wachsamkeit des Rathes, geheime Versammlungen abzuhalten, in denen Geldsammlungen zur Unterstützung ihrer Glaubensgenossen veranstaltet, wahrscheinlich auch, namentlich während des Kölner Krieges, kirchliche und politische Zwecke verfolgt wurden. Im Laufe des Sommers 1586 nun sah der Herzog von Parma mehrere Male sich veranlasst, sowohl schriftlich als auch durch Gesandte den Rath zu mahnen [1]) und vor dem Treiben der Consistorianten zu warnen. Einmal fügte er ein Verzeichniss verdächtiger Personen bei und bat, dieselben auszuweisen. Der Rath stellte daraufhin zwar umfassende Erhebungen an, benahm sich aber im übrigen durchaus nicht so dienstfertig, wie Alexander Farnese wohl erwartet haben mochte. Eine Anzahl Personen wurde verhaftet, einige ausgewiesen, gegen die übrigen aber wurde das gerichtliche Verfahren sehr langsam betrieben; man stellte auch inzwischen den denunzirten Personen kein Hinderniss in den Weg, in gewohnter Weise die Frankfurter Herbstmesse zu besuchen. Zweifellos haben, als das Verlangen des Herzogs von Parma in so wenig befriedigender Weise erfüllt wurde, Verhandlungen zwischen ihm und dem Kurfürsten stattgefunden; inwieweit aber der Herzog die folgenden Vorgänge direkt veranlasst hat, ist nicht genau festzustellen [2]). Die kurfürstliche Regierung oder vielmehr Billehe, Stor und Michiels trafen bald Massregeln, welche darauf abzielten, eine förmliche Jagd auf die Niederländer oder ihre Güter zu veranstalten. Den Zollbeamten zu Bonn wurde der Befehl ertheilt, kein Schiff passiren zu lassen ohne genaue Untersuchung und Angabe der Namen und Waren der Kaufleute [3]); waren diese nicht

---

1) Weinsberg z. 6. Aug., Bd. III, S. 347. Act. et proc., Bd. XXXI, fol. 105—107.

2) Vgl. den Brief Billehe's an Michiels (Corresp. des Michiels, nro. 5): . . . . „asscavoir, que le prince de Parme auroit recerché S. A. de vouloir arrester ceux qui par luy avoient esté designés au magistrat de Cologne pour séditieux . . . . .“ Dies soll Michiels den Gefangenen vorhalten; jedoch verdient eben deshalb die Begründung keinen unbedingten Glauben, wenigstens nicht in vollem Umfang.

3) S. Verhörsakten des Michiels, 2. Fasz. fol. 1. Der Befehl erging vom Kurfürsten an Michiels; die Güter von Kölner Bürgern sollten freigegeben werden, ausgenommen von solchen, deren Personen festgehalten werden sollten.

aus den Schiffspapieren ersichtlich, so mussten die Kaufleute persönlich erscheinen und die Schiffe oder Waren als die ihrigen angeben[1]). Eine spezielle Liste der anzuhaltenden Personen wurde, wenigstens nach dem späteren Geständniss des Michiels, vom Kurfürsten an Paul Stor gesandt und dieser theilte daraus die Namen dem Michiels mit. Die Absicht dabei war, die Consistorianten entweder persönlich in die Gewalt zu bekommen oder an ihren Gütern sich schadlos zu halten[2]). Die Ausführung dieses Befehls liess nicht lange auf sich warten; als eine grosse Anzahl Schiffe, von Frankfurt kommend, in den ersten Tagen des Oktober nach Bonn gelangte, wurden sie angehalten und die genannten Ausweise von ihnen verlangt[3]). In Köln, einer ausgesprochenen Handelsstadt, erregte das der Freiheit des Rheinstroms und allem Herkommen hohnsprechende Verfahren die grösste Erbitterung, zumal, da man sich auch der vielen unbezahlten Stiftsrenten erinnerte. Die Kaufleute erklärten, wenn dies Vorgehen nicht schleunigst abgestellt werde, so würden sie den Rheinstrom, der wegen der drückenden Zölle ohnehin in den letzten Jahren weniger benutzt werde, ganz verlassen[4]) und sich auf den Landweg beschränken. Die Entrüstung wurde in Köln aber dadurch gesteigert, dass einige der Kaufleute verhaftet und ins Gefängniss geführt

---

1) S. act. et proc., Bd. XXIX, fol. 21.

2) Vgl. den Brief Billehe's an Michiels nro. 6. „. . . Et quant a ce que vouldriez congnoistre les consistoriants et hugenots, je tienne bon que fairez une liste de tous les biens et celle envoyez icy (nach Köln) bien secret et serré pour la faire visiter par quelque amis."

3) Rathsprotokolle z. 20. Okt., Bd. 37, fol. 167. Act et proc., Bd. XXXI, fol. 61.

4) In einer in den act. et proc., Bd. XXXI, fol. 66 ff. befindlichen Instruktion des stadtköln. Gesandten Lic. Steinweg an die rhein. Kurfürsten, datirt v. 6. Aug. 1586, wird ausgeführt, dass der Nahewein über den hinteren Hunsrück zur Mosel und zur elsässischen St. Niklasporth (wahrscheinlich in dem zu österreich. Flandern gehörigen Land Waas gelegen; s. Büsching, Erdbeschreibung, Bd. V, S. 741), von da nach Brabant gebracht würde; den gleichen Weg zurück gingen von Holland Häringe und andere Waren. Diese könnten auf der Achse in 14 Tagen bis nach Strassburg gebracht werden; zu Wasser brauchten sie 6 Wochen. — Dass ferner auch die rechtsrhein. Fahrstrassen stärker benutzt würden, ergebe der Umstand, dass an der Ueberfahrt unterhalb Xanten (Beek?) ein dreimal grösserer Ueberfahrtsverkehr herrsche als sonst.

wurden. Einer von ihnen, Cornelius le Brün, hatte auf der Liste des Herzogs von Parma gestanden und gehörte zu jenen, gegen die die Untersuchung noch nicht abgeschlossen war [1]). Die Verhaftung erfolgte am 6. Oktober im Namen des Kurfürsten und des Herzogs von Parma durch den Generalcommissar Michiels, während die geistigen Urheber der ganzen Angelegenheit, Billehe und Stor [2]), sich im Hintergrunde hielten. Ganz abgesehen davon, dass die kurfürstliche Regierung damit der Rechtsprechung der Stadt Köln vorgriff, wurden zwei der Gefangenen, jener le Brün und Hans v. Melingen, dem man auf Grund einer Anzeige Schuld gab, zu den Wiedertäufern zu gehören, zu einer unwürdigen Geldmanipulation benutzt [3]). Man sollte denselben als Grund ihrer Verhaftung angeben, dass sie Umtriebe gegen die Ruhe des Erzstiftes gesponnen, Consistorien gehalten und darin Geldsammlungen veranstaltet hätten zu dem Zweck, die Soldaten von Kaiserswerth zu bestechen; dadurch hätten sie die Grenzen der Neutralität verletzt. Besonders den le Brün bezeichnete man als Führer einer solchen Bewegung [4]). Eine persönliche Ungeschicklichkeit des Michiels war es, dass er entgegen seiner von Billehe erhaltenen Instruktion dem le Brün als Verhaftsgrund auch angab, dass er seiner Zeit dem Pfalzgrafen Johann Casimir Waffen und Rüstungen zum Krieg gegen Kurfürst Ernst geliefert habe; jedenfalls fürchtete Billehe die Weiterungen, die eine derartige Beschuldigung nach sich ziehen musste [5]). Michiels hatte aber darin dem blind

---

1) Ennen (Bd. V, S. 447) führt die Namen der Denunzirten an; in dem Capitel über Michiels, S. 244—45 erzählt er dann die Verhaftung lediglich als Gewaltstreich des Commissars; er denkt nicht daran, die beiden Thatsachen zu verbinden.

2) Dies beweisen die von Billehe an Michiels gerichteten und später in Köln confiscirten Briefe (s. unten S. 74), ferner die Verhörsakten des Michiels, 2. Fasz., fol. 1—5 und die im ersten Faszikel enthaltenen entsprechenden Fragen.

3) Vgl. auch die v. le Brün am 6. Dez. dem Kölner Rath überreichte umfangreiche Denkschrift (s. Anhang B, Ziffer 6).

4) Im Briefe Billehe's an Michiels nro. 7 heisst es: „Attese di Cornelio de Brun ha in ogni tempo pratticato in Colonia in favore delli stati rebelli contra il servitio di S. M^{ta} et quello di S. A., sostenuto il consistorio Calvinistico in Colonia contra li ordini dell' imperio et fattosi di esso capo (also wohl Aeltester; vgl. Simons, niederrhein. Synodal- und Gemeindeleben, S. 50) et consequentemente autor di tutti agiuti."

5) Vgl. Brief Billehe's an Michiels nro. 6. Er macht dem Michiels

darauf losgehenden Stor gehorcht [1]), der auch eine strenge Haft über die Gefangenen verfügte [2]), während Billehe geschrieben hatte, man sollé sie in guten Kammern halten [3]).

Diese Beschuldigungen wurden auch den alsbald in Bonn erscheinenden stadtkölnischen Gesandten gegenüber aufrecht erhalten [4]), wenngleich die kurfürstlichen Räthe von den, gänzlich ohne ihr Vorwissen geschehenen Massnahmen des Kurfürsten und seiner Berather aufs peinlichste überrascht und keineswegs damit einverstanden waren. So führte Dr. Glaser aus, dass das Schreiben Parmas an die Stadt Köln zuerst ergangen und es deshalb deren Sache sei, Schritte darauf zu thun; die Massregeln mit den Schiffen erklärten sie mit Recht als gegen die Verträge der rheinischen Kurfürsten und das Herkommen verstossend [5]). Den stadtkölnischen Gesandten gegenüber aber wagten sie es nicht, sich in Gegensatz zu ihrem Herrn zu stellen, auf dessen bestimmte Befehle sich die drei Günstlinge ja berufen konnten. So erhielten die kölnischen Gesandten die Antwort, die Räthe hielten dafür, „dass Ihr gnedigster Churfurst unnd her nitt ohne erhebliche wichtige unnd wolbegrundte ursachen die anhaltungh gutter unnd personen befholen.“ Die ganze Massregel habe das zur Ursache, dass der Rath der Stadt Köln trotz der schriftlichen Denunziation des Herzogs von Parma die Denunzirten nicht ausgewiesen habe. Endlich erhielten die Gesandten dann noch die Zusage, dass die Verhandlungen dem Kurfürsten mitgeteilt werden sollten. Der Kölner Rath, dem am folgenden Tag Bericht erstattet wurde, schlug indes einen kürzeren Weg ein und schickte dieselben Gesandten schon zwei Tage nach ihrer Rückkunft von Bonn, am

---

Vorwürfe, dass er seine Weisung nicht befolgt habe. Er hätte diese Anklage vermeiden müssen: „tant pour la consequence comme pour avoir S. A. déchargé de semblable imputation.“ Diese Anklage gab le Brün übrigens zu, die von Billehe angegebenen Punkte aber nicht.

1) Verhörsakten, 2. Fasz. fol. 8; 2. Fasz. fol. 4.

2) Regiminalpr. z. 11. Okt., fol. 268.

3) Brief Billehe's an Michiels, nro. 5. Le Brün solle „homêtement et commodement“ behandelt werden.

4) Protokoll über die Verhandlungen der Kölner Rathsdeputirten mit den kurfürstlichen Räthen in Bonn am 22. Okt. in den act. et proc., Bd. XXXI, fol. 101–108. Regiminalpr. fol. 272—74.

5) S. Anm. 2.

24. Oktober, zu dem im Vest Recklinghausen, auf dem Schlosse Luttikenhof weilenden Kurfürsten Ernst selbst [1]). Aber auch hier erhielten sie keine befriedigende Antwort. Ernst, der die Werbung ganz allein, ohne Beisein eines Rathes angehört hatte, erklärte, er habe die Massregeln nicht für seine Person allein getroffen, sondern auf den Rath und mit Vorwissen des Herzogs von Parma; ohne diesen könne er auch an dem Geschehenen nichts ändern. Er erbot sich, zum Herzog eine Botschaft zu schicken und die Instruktion der Gesandten in Abschrift beizulegen; durch die Bonner Räthe werde er dann der Stadt Antwort zukommen lassen. Dabei blieb es, trotz der dringenden Bitten der Kölner, der Kurfürst möge sich, schon mit Rücksicht auf die zahlreichen, noch immer am Bonner Zoll liegenden Schiffe, sofort entscheiden.

Nach solchen Vorgängen hätte man nun eine umfassende Prozedur gegen die Gefangenen und die in Köln ansässigen Niederländer überhaupt erwarten sollen, eine nähere Untersuchung über ihr angebliches verrätherisches Verhalten gegenüber dem Kurfürsten und eine dementsprechende Aburteilung. Den Gefangenen selbst hatte man auch die grösste Furcht eingeflösst und den Anschein erweckt, als ob ein schreckliches Geschick ihrer harre [2]). Aber das erwies sich bald als Komödie. Von Anfang an ging die Absicht nicht weiter, als eine möglichst beträchtliche Geldsumme von den Gefangenen zu erpressen; darauf lautete schon die Weisung Billehe's in seinem ersten Brief an Michiels; dieser Weg war zudem in Berathungen Billehe's mit den Geldmännern in Köln [3]) als der beste vereinbart worden; Camby übernahm es, den le Brün durch persönliche Einwirkung dazu gefügig zu machen [4]). Ganz nach Art eines Handelsgeschäftes forderte man den Gefangenen erst grosse

---

1) Bericht über die Gesandtschaft in den act. et proc., Bd. XXXI, fol. 108 ff. Die Audienz fand am 27. Oktober statt.

2) Die Denkschrift le Brün's erwähnt, dass der ihn bewachende Wachtmeister stets ein „gross seuffzen unnd gebärden“ gemacht habe. Man sperrte die Gefangenen streng ab und liess niemanden zu ihnen.

3) Es sind dies die (S. 52 Anm. 2) v. Billehe erwähnten „Freunde“ in Köln. Es wird noch ein Name, der des Kaufmannes Bosco, v. Billehe dort genannt; dieser gehörte mit zu dem Geldmänner-Consortium.

4) Brief n. 5. Verhörsakten, 1 Fasz., fol. 9. Von le Brün wollte man etwa 4000 Thaler auf den Zoll oder Licent Kaiserwerth haben.

Summen ab[1], stets mit der Drohung, sie andernfalls dem Herzog von Parma auszuliefern. Auch körperlich suchte man die Gefangenen gefügiger zu machen, indem man sie einige Tage in den Wolfsthurm sperrte, ein wahrhaft fürchterliches Gefängniss, in dem Ekel, Kälte und Hunger nun wirklich den Gefangenen allen Muth und jede Widerstandskraft benahm. Dann ging man stufenweise zum Theil noch während ihres Aufenthaltes im Wolfsthurm, in den Forderungen herunter, bis man schliesslich auf die wiederholte, dringende Weisung des Kurfürsten, ein Ende mit der Angelegenheit zu machen[2]), sich mit Summen begnügte, die im Verhältniss zu den erst geforderten ziemlich gering waren. Bei le Brün kam man schliesslich auf 1000 Kronen, bei Melingen auf 500 Reichsthaler[3]), unter steter Berufung auf angebliche Benachrichtigungen des Herzogs von Parma, die aber in Wahrheit wohl gar nicht existirten; Stor und Michiels waren auch so verschlagen, dass sie die Angebote stets von Freunden der Gefangenen machen liessen. Ende November wurden endlich die Gefangenen in Freiheit gesetzt und mit ihren Schiffen nach Köln entlassen.

Mag man in diesem ganzen Verfahren nur eine Manipulation der drei Vertrauten des Kurfürsten sehen oder mag man auch annehmen, dass der Kurfürst selbst von Anfang an mit dem ganzen Plan einverstanden war, jedenfalls hatte sich die kurfürstliche Regierung durch ihr Treiben selbst entwürdigt; dass man die angebliche Milde und Nachgiebigkeit damit begründete, dass der Kurfürst ein „geistlicher Fürst“ sei[4]), dass er als „principe clemente et benigno“ handele[5]), machte das ganze Vorgehen nur noch widerwärtiger. Auch in Köln fasste man die Sache nur als

---

1) Dem le Brün zuerst 12000 Kronen (Verhörsakten, 1 Fasz., fol. 9 bis 10; Denkschrift), dem Melingen zuerst 6000 Kronen; Verhörsakten 1. Fasz., fol. 3.

2) Brief des Billehe an Michiels, nr. 7 Rückseite: S. A. m'at dit par deux fois qu'elle desire avoir une fin de ce fait . . . .“; ferner Brief nr. 8. Im ersten Brief schlug Billehe vor, man solle dem le Brün 6000 Thaler abfordern, oder, falls das zu hoch sei, die Hälfte als Strafe und die andere Hälfte als Darlehen, oder aber insgesamt 4000 Thaler.

3) Diese Summen sind auch im Rechnungsbuch fol. 25 angegeben und zwar unter der Rubrik „Strafen und Poenen“.

4) Denkschrift, fol. 9.

5) Brief des Billehe an Michiels, nr. 7.

plumpe Geldpresse auf[1]) und man würde wohl mit der gebührenden Verachtung darüber hinweggegangen sein, wenn nicht, noch während die Verhandlungen der Stadt wegen der Bonner Vorfälle mit dem Kurfürsten schwebten, von diesem ein Schritt ausgegangen wäre, der den Handel der Stadt auf das schwerste zu treffen geeignet war und der die kräftigste Gegenwehr der Kölner erforderte. Am 15. Okt. erliess Kurf. Ernst aus Luttikenhof eine Verordnung, in welcher er die Errichtung eines Licents in Deutz befahl[2]). Ihrer ganzen Natur nach konnte die Abgabe nur als gegen die Reichsstadt Köln gerichtet angesehen werden[3]) und das sprach der Kurfürst in

1) Vgl. Weinsberg z. 7. Nov., Bd. III, S. 357: „Was soll man sagen? Man soigt gelt, wa und wie man kunt, daruff gingen alle kreichsratsclege aus. Und wart gliche kein rent noch deinstgelt bezahlt."

2) Copie der Verordnung in den act. et proc., Bd. XXXI, fol. 45 ff. Im Anschluss daran fol. 49 eine kurfürstliche Instruction für die Beamten des Licents, sowie fol. 53 noch eine besondere Verfügung des Generalkommissars Michiels welche die Einkünfte der Beamten regelt und den Soldaten, die bei der Licentstelle nothwendig sind, Disciplin einschärft und Gewaltthätigkeiten mit Strafe bedroht.

3) Der Begriff „Licent" hat seinen Ursprung in den zur Mitte des 16. Jahrhdts. sich abspielenden handelspolitischen Massnahmen Englands. Durch eine „Licenz" wurde ein generelles Ausfuhrverbot für gewisse Fälle und Personen (oder Verbände) aufgehoben und zwar gegen Erlegung eines bestimmten Geldbetrages, der in die Staatskasse floss. Auch als Privileg wurde die Licenzerteilung einmal von Elisabeth dem Lord Leicester verliehen, der daraus seine stattlichen Einnahmen zog. Vgl. Kurt Kaser, „handelspolitische Kämpfe zwischen England und den Niederlanden 1563—66", Tübinger Diss. 1892, S. 6 ff. Besonders auf den wichtigsten englischen Ausfuhrartikel, die Tuche, erstreckte sich diese Aufhebung des Verbotes, die auch zeitlich, wie es scheint, genau fixirt wurde. S. Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhdts., Bd. I, Köln. Bericht über eine hansische Gesandtschaft nach England, 1555/56, S. 408—409.

Später übertrug sich wohl der Begriff „Licent" auf die für die Aufhebung des Verbotes zu entrichtende Geldsumme und wurde so ein rein finanzieller. So begegnen wir ihm in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhdts. in den niederländischen Unruhen. In Seeland 1572 und bald darauf in Holland wurde sie in Folge Geldmangels von den aufständischen Niederländern für Waren erhoben, die in den dem Prinzen v. Oranien zugethanen Plätzen gekauft waren und nach feindlichen Plätzen geführt wurden. Vgl. „Materialien zur geist- und weltlichen Statistick des niederrheinischen und westphälischen Kreises und der angränzenden Länder . . . ., zweyter Jahrgang, erster Band; Erlangen bei Joh. Jak.

der Begründung der Neueinrichtung auch mit voller Deutlichkeit aus. Er erklärte, dass die grossen Aufwendungen, welche das

---

Palm 1783. Dort eine vortreffliche Abhandlung: „Ursprung des Licents und erste Einführung desselben in den Ländern der niederrheinischen Fürsten, besonders des Kuhrfürsten von Köln“, S. 1—43. Bald wurde aber in den Niederlanden nicht nur für Waren, die in das feindliche Gebiet kamen oder daraus gingen, diese Abgabe erhoben, sondern für alle Waren, die ins Gebiet der vereinigten Niederlande kamen oder daraus exportirt wurden; sie betraf also auch neutrale Gebiete. Immerhin steht der Licent dort in einer gewissen begrifflichen Beziehung zu Krieg; er ist keine ordentliche Abgabe, sondern eine ausserordentliche von denjenigen Staaten zur Erhöhung ihrer Einnahmen angewendet, die sich im Kriegszustande befanden oder von den Folgen eines Krieges zu leiden hatten. So sind auch die ersten Licenten auf deutschem Gebiet aufzufassen. Nach den „Materialien . . . . “ S. 10 hat der niederländische Licent direkt die Einführung derselben Abgabe in den benachbarten Gebieten von Jülich-Kleve und Köln veranlasst. Für diese Staaten, die schon durch die Durchzüge und Verheerungen, welche der Krieg in den Niederlanden verursachte, gelitten hatten, und deren Handel nun auch durch die neue Abgabe schwer beeinträchtigt wurde, sollte es eine „erlaubte Retorsion“ sein, wenn sie nun ihrerseits die Abgabe erhoben. Naturgemäss richtete sich nach diesem Wesen des Licents nun auch der Ort, wo er errichtet wurde; denn es war nicht mehr als billig, wenn von der Abgabe hauptsächlich das Gebiet betroffen wurde, welches die Retorsion hervorgerufen hatte. So wurde auch im Kurfürstenthum Köln dazu der Ort gewählt, der der äusserste gegen die Niederlande zu am Rhein gelegene war: Rheinberg. Später, als die Parteigänger Gebhards sich der Stadt Rheinberg bemächtigt hatten und der dortige Zoll und Licent diesen zufloss, wurde der kurkölnische Licent nach der ebenfalls hierfür sehr geeigneten Stadt Kaiserswerth verlegt. S. Walter, a. a. O., S. 222. Die Erhebung dieser ausserordentlichen Abgabe war eben nicht, wie die der Zölle, an bestimmte Orte gebunden; charakteristisches Merkmal des Licents ist dann weiter, dass er von einem Staat gegen einen andern auf ein und derselben Verkehrsstrecke nur einmal erhoben wurde, so dass es also dem Wesen des Licents widersprochen hätte, wenn es auf der Handelsstrasse des Rheines gegen die Niederlande zwei verschiedene kurkölnische Licenten, etwa Kaiserswerth und Rheinberg, gegeben hätte. Für die Errichtung einer Licentstelle kam also lediglich die geographische Lage des Ortes in Betracht. Dabei konnte es sich fügen, dass eine Licentstelle mit einer Zollstelle zusammenfiel; in diesem Fall möchte dann auf den ersten Blick der Licent als Anhängsel oder Zuschlag des Zolles erscheinen. Dies ist aber keineswegs der Fall; der Licent ging auch dort, wo gleichzeitig ein Zoll bezahlt wurde, völlig selbständig neben demselben her. Andererseits konnte aber auch, wie das Beispiel von Deutz zeigt, der Licent

Erzstift zum Kriege habe machen müssen, hauptsächlich zum Ziele gehabt hätten, den Plündereien der Feinde aus Neuss und Rheinberg, sowie den Belästigungen ein Ende zu machen, welche die von denselben den Rhein hinaufgesandten Ausleger angerichtet hätten [1]). Demnach sei es billig, dass diejenigen, in deren Interesse vor allem diese Ausgaben gemacht worden seien, die Kauf- und Handelsleute, nun auch dazu beitrügen, die Kosten zu decken. Das bezog sich hauptsächlich auf die Kölner Kaufleute, und deren Handel wurde in der That auch am allermeisten geschädigt. Die Errichtung des Licents in Deutz, welcher übrigens in der Form und den Sätzen ganz dem zu Kaiserswerth entsprechend gestaltet war, traf zunächst die ausgedehnten Handelsbeziehungen zwischen Köln und Westfalen, weiterhin mit Norddeutschland, die Waren, welche zu Lande meist bis gegenüber Köln geführt und dann über den Rhein gesetzt wurden. Die Absichten der kurfürstlichen Regierung gingen aber noch viel weiter; Billehe, in dessen Kopf zuerst der Plan der Licenten entstanden war [2]), und Michiels planten eine vollständige Umschliessung der Stadt durch solche Abgabestellen. Zuerst waren noch zwei mit Geschützen und Soldaten bemannte Stationsschiffe ober- und unterhalb Kölns geplant [3]),

---

an Orten errichtet werden, wo keine Zollstelle war, wenn die Umstände es mit sich brachten, wenn es galt, dies oder jenes bestimmte Gebiet hauptsächlich zu treffen. Die Bezeichnung „Transitzoll" für die Licenten (Lossen, k. Kr., S. 580) erschöpft daher die Bedeutung nicht ganz; „Kampfzoll" dürfte eine geeignetere Benennung sein.

1) Zwei Ausleger waren im Sommer 1586 den Rhein hinaufgefahren; der eine, der lange vor Köln ankerte, hatte dem Handel, namentlich dem der Reichsstadt, den empfindlichsten Schaden zugefügt, bis er endlich von kurfürstlichen Soldaten zum Rückzug gezwungen wurde. Die Bemannung hat auch Licenten für die den Rhein passirenden Waren gefordert. Vgl. darüber Weinsberg zum 5. Juni 86, Bd. III, S. 322; Kriegs- und Allianzakten nr. 23 a b, fol. 239; Lossen, k. Kr. II, S. 620—22.

2) Brief des Billehe an Michiels vom 2. Nov. 1586, nr. 8: „n'estant aultre moien de faire quelque argent que mettant une licente a Dütz, et accroissant les danes (wohl gleich douanes) qui sont par terre, j'ay conseillé S. A. de mettre en execution les licentes . . . . Car plus tarderez vous, plus fauldront les moiens de contenter les soldats et plus accroistront les debtes."

3) Vgl. die handelsgeschichtlich sehr interessante Stelle im Briefe Billehe's an Michiels, nr. 8, Nachschrift: „Quand plus ie pense a l'institution des Licentes necessaires pour soustenir le poix de la guerre,

dann Errichtung von Abgabestellen in Melaten, Gleuel, Niehl[1]). An den letzteren Ort wurden auch bereits Soldaten hingelegt, im übrigen aber wurde einstweilen in den ersten Tagen des November nur mit der Erhebung der Abgabe in der Freiheit Deutz der Anfang gemacht. Kaum hatten indess die kurfürstlichen Beamten ihre Thätigkeit begonnen, als auch der Rath der Stadt die energischsten Gegenmassregeln traf. Er erliess am 7. November zwei umfangreiche Proteste, von denen einer der kurfürstlichen Regierung unterbreitet, der andere, etwas kürzer gefasste, gedruckt und in Köln allenthalben öffentlich angeschlagen wurde[2]). Die Stadt kennzeichnete darin die Errichtung des Licents als völlig ungesetzlich, gegen die Reichsverfassung und das Herkommen verstossend, endlich als eine grobe Verletzung der bisher beobachteten nachbarlichen Freundschaft. Die Errichtung einer neuen Abgabe bedürfe der Genehmigung des Kaisers und vorherigen Anhörung der Interessenten, dann aber sei es auch ein uraltes Recht der Stadt Köln, dass in ihrem nächsten Bezirk auf beiden Rheinseiten und auf dem Strom selbst keinerlei Zoll oder Licent erhoben werden dürfe. Der Schaden, der durch ein solches Verfahren entstehe, treffe nicht nur die Stadt, sondern das

---

ie craints que les marchands communement mal vers nous affectionnes cerchront aultres chemins pour ne passer par Dütz et consequemment l'institution des Licentes seroit de peu de proufit. Les chemins qu'ils pourroient prendre vers le bas, seroit de faire embarquer les marchandises et charger sur chariots a Dusseldorff, au lieu qu'ils souloient charger a Cologne. D'en hault ce qui se souloit conduire par terre de Hamborch et aultres lieux par Dütz, en ferront conduire vers Mentz (Mainz) et de la par eau en bas". Deshalb solle ein Kriegsschiff mit 25 Soldaten unterhalb Deutz postirt werden und der Licentmeister auf demselben, lequel recepvroit les licentes de ce que passeroit vers Dütz ou Düsseldorff. Pour le regard de ce que pourroit venir par la voye de Mentz se debroit remedier par nonnulle licente a mettre a Surd (Sürth b. Wesseling); mais cela se feroit avec le temps".

1) S. act. et processus, Bd. XXXI, fol. 114 u. 120. Verhörsakten, 1 Fasz. fol, 15, 2. Fasz. fol. 8.

2) S. act. et processus, XXXI, fol. 132—36. Der gedruckte Aufruf in zwei Exemplaren fol. 153 ff. Ausserdem noch mehrere Exemplare des gedruckten Aufrufs in der Imhoff'schen Sammlung der Rathsedikte [Bd. III, fol. 13 und 97; Bd. XVI, fol. 132). Das sonst sehr sorgfältig gearbeitete Inhaltsverzeichnis der Sammlung (Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. XI, S. 173) führt fälschlich diese völlig identischen Exemplare als drei verschiedene Verordnungen an.

ganze Reich, es werde also ein allgemeines Interesse verletzt. Wichtiger als diese Einwände, gegen die von Seiten der kurfürstlichen Regierung ja geltend gemacht werden konnte, dass der Licent ein durch die Nothlage entschuldigtes ausserordentliches Mittel und dabei nicht einmal ganz neu sei, war es, dass die Stadt sich für ihre Sache auf die jüngste Vergangenheit, ja auf den Kurfürsten selbst berufen konnte. Auf dem zu Anfang des Jahres abgehaltenen Wormser Deputationstag sei beschlossen worden, dass die vorher im Reich nicht gekannten Licenten als unbillig und dem gemeinen Wohlstand zuwider nicht gelitten, sondern gewehrt und abgeschafft werden sollten[1]; der Kurfürst habe durch seine Gesandten diesen Beschluss selbst mit herbeiführen helfen und sei nun der erste, der ihm zuwider handle. Des weiteren konnte die Stadt Köln auch dem Kurfürsten vorwerfen, dass er das gesetzwidrige Vornehmen der Bemannung des Auslegers nachahme, und in der That war dieser Vorwurf auch durchaus berechtigt. Wenn noch, wie es ja Absicht der kurfürstlichen Regierung war, zwei armirte Stationsschiffe auf dem Rhein erschienen, wo war da noch ein Unterschied zu finden? Durch Beseitigung des Raubschiffes, so sagte der Rath weiter, hätten die Kurfürstlichen ihren Nachbarn wenig Nutzen erwiesen, wenn der Kurfürst selber das Beginnen der „Freibeuter“ fortsetzen lasse. Gegen diese letzteren aber konnte sich die Stadt auf ein kaiserliches Mandat berufen[2], das den „Freibeutern“ die Strafe der Reichsacht androhte, wenn sie nicht abführen; dies Mandat liess die Stadt unter ihrer Proklamation mit abdrucken. Zum Schluss befahl die Stadt ihren Bürgern und Einwohnern, sich auf das unberechtigte Vornehmen des Kurfürsten in keiner Weise einzulassen, dazu keinen Rath, Hilfe oder Vorschub zu thun; allen, die dem entgegen handelten, kündigte die Stadt allen Schutz, die Bürgerfreiheit und -gerechtigkeit auf. Im Falle, dass Bürger durch die Licenten Gewalt oder Schaden erlitten, wolle die Stadt sich an den Stiftern und Urhebern schadlos halten.

Eine solch' schroffe Sprache war lange nicht mehr gegen den Kurfürsten geführt worden. Der Rath zeigte auch bald, dass

---

1) In den Abschied des Deputationstages ist ein derartiger Beschluss nicht aufgenommen worden.

2) Das kaiserliche Mandat ist aus Prag vom 6. Juli 1586 datirt.

seine Drohungen keine leeren Worte waren. Wenige Tage nach Eröffnung der Licentstelle bemächtigte er sich der Person des kurfürstlichen Lizentmeisters Georg Dartt, der Kölner Bürger war, brachte ihn zu Thurm und stellte ein scharfes Verhör mit ihm an[1]), forschte namentlich nach den Urhebern des ganzen Handels. Dabei zeigte es sich, dass der Rath hauptsächlich den Generalkommissar Michiels im Verdacht hatte und dass er gerade damals begann, sich lebhafter mit demselben zu beschäftigen. Wie sehr einträglich die Licenten bei ungestörtem Fortgang werden mussten, erhellte aus der Angabe Dartt's, dass man in zwei Tagen etwas über 282 Thaler eingenommen habe. Wären die Licenten im vollen beabsichtigten Umfang durchgeführt worden, so kann man wohl Weinsberg zustimmen, der behauptet, der Ertrag würde sich auf hunderttausend Thaler jährlich belaufen haben[2]).

Dann wandte sich der Rath an das Domcapitel[3]). Er hielt ihm vor, wie die Stadt des Krieges wegen schon soviel zu leiden gehabt habe, auch genöthigt gewesen sei, einen kostspieligen Wachtdienst zu unterhalten; er erinnerte die Domherrn an die jüngsten Vorfälle in Bonn und an die noch immer ausstehenden Domrenten, um dann energisch von dem Capitel als dem Erb- und Grundherrn des Erzstiftes die Abstellung des letzten Gewaltstreiches der kurfürstlichen Regierung zu verlangen; das gebühre dem Domcapitel umsomehr, als auch an den demselben unmittelbar untergebenen Orten Niehl und Gleuel solche Neuerungen vorgenommen würden. Endlich brachten die Rathsdeputirten auch noch zur Sprache, dass der Kurfürst nunmehr auch den Zoll zu Bonn einigen Italienern verschrieben habe[4]), obwohl die Domrentner ein älteres Recht auf die Einkünfte desselben hätten. Die Drohung des Rathes, sich für alles das an den Gütern des Capitels schadlos zu halten, musste doch Eindruck gemacht haben; denn einige Tage später wurde der Subdechant Graf Thengen zum Kurfürsten gesandt; er nahm ein Schreiben des Capitels mit[5]), das sich den Klagen der

1) S. actus et processus, Bd. XXXI. fol. 177—179.

2) Weinsberg zum 7. Nov. 86, Bd. III, S. 357.

3) Domkapitelspr. z. 10 Nov., fol. 49—51; acta et process., Bd. XXXI, fol. 112 ff.

4) Es sind dies, obwohl keine Namen genannt werden, zweifellos Cassina, Camby, Bosco und Konsorten.

5) S. dasselbe in den Landtagskvhdl., Bd. XII, fol. 68—71.

Stadt Köln ganz und gar anschloss, aber noch weiter ging. Ganz ungeschminkt wurde die unerhörte Misswirthschaft im Erzstift und besonders in der Finanzverwaltung gebrandmarkt, vor allem war das Schreiben eine niederschmetternde Anklage gegen Michiels und sein System. Es hätte sich gebührt, so hiess es da, dass alle die aussergewöhnlichen Massnahmen der letzten Zeit vorher mit den ältesten Räthen, die Insassen des Erzstifts und des Landes kundig seien, berathschlagt worden wären; aber, wie die Erfahrung gebe, würden alle solche Sachen „durch den generall Commissarium und wenich leutt, so diess Ertzstiffts und Reichs-Constitutionen unerfaren", angezettelt. Das Land klage über verschiedene monatliche Contributionen, die auf dem Landtag nicht bewilligt seien, über übermässige Accise und unerhörte Exekutionen; dazu komme, dass auf den Zöllen und Kellnereien die grösste Unordnung herrsche; kurz, der Generalkommissar hause so mit den Unterthanen, dass in kurzem der Kurfürst oder sein Nachfolger sich im Erzstift nicht mehr werde halten können.

In einer solchen Stimmung trat nun das Capitel in die Verhandlungen des Ausschusstages zu Köln ein, aber sie wurde getheilt von den sämtlichen Ständen, ja sogar von den kurfürstlichen Räthen selbst. Auch äusserlich tagte man unter den unerquicklichsten Umständen; denn die Erregung der Bevölkerung in der Stadt war derartig, dass die kurfürstlichen Abgeordneten den Rath um Geleit bitten mussten, damit sie nicht vom gemeinen Volk angegriffen würden[1]). Ein Sturm des Unwillens erhob sich unter den Ständen besonders gegen die Günstlinge Ernst's, die allerdings auch in der letzten Zeit das Regiment fast selbständig geführt hatten; man zeigte sich endlich entschlossen, keine halbe Arbeit mehr zu machen, sondern dem Kurfürsten das Misstrauen des Landes auf das unzweideutigste kundzugeben. Darin wurde man noch bestärkt, als am 20. November Deputierte des Kölner Rathes vor den Ständen erschienen[2]), und hier ihre Klagen gegen den Kurfürsten vorbrachten; sie ersuchten, beim Kurfürsten zur Abstellung derselben das Ihrige zu thun. Dies wurde zugesagt und zugleich konnten die anwesenden kurfürstlichen Räthe mit gutem Gewissen erklären, dass sie von all' den erwähnten Massnahmen

---

1) actus et processus, Bd. XXXI, fol. 117–118.

2) act. et proc., XXXI, fol. 121 ff.

Ernst's nichts gewusst, viel weniger sie ins Werk setzen geholfen hätten. Am 23. November schickten die Stände denn auch ein Schreiben an den Erzbischof[1]), in dem ihm das Gesetzwidrige seines Vornehmens nachdrücklich zu Gemüth geführt wurde. An sich sei ja das Princip zu billigen, die Kriegslasten von den „ausgemergelten Ständen“ zu nehmen und sie auf den auswärtigen Handelsmann zu legen, aber man dürfe dabei keine bestehenden Rechte verletzen. Die Anhaltung der Schiffe in Bonn und die Errichtung der Licenten zu Deutz sei aber der Reichsverfassung, den kurfürstlichen Capitulationen und namentlich den von den vier rheinischen Kurfürsten getroffenen Vereinbarungen[2]) durchaus entgegen, gebe zur Verödung des Rheines, Vertreibung des Handels und Vertheuerung der Waren Anlass, lasse endlich befürchten, dass die benachbarten Reichsstände das Vertrauen in die kurfürstliche Regierung verlören und darauf bedacht sein würden, solch' hochschädlichen Unternehmungen mit Gewalt zu begegnen. Mit dem Erzstift stehe es jetzt aber so, dass man allen Grund habe, mit den Nachbarn in gutem Einvernehmen zu bleiben. Zum Schlusse verlangten die Stände mit aller Entschiedenheit, dass die Licenten in Deutz sofort abgeschafft würden. Am selben Tag dem 23. Nov. jedoch schon erliess der Kurfürst, eingeschüchtert durch das energische Vorgehen der Stadt und die drohende Haltung des Domcapitels an das letztere ein Schreiben[3]), in dem er die Aufhebung der Licenten und die Losgebung der noch zu Bonn liegenden Schiffe bekannt gab. So war denn das so umfassend geplante Unternehmen der Licenten kläglich ins Wasser gefallen; nur 2454 Thaler hatte dasselbe der kürfürstlichen Kasse eingebracht[4]). Ein noch viel wichtigeres Resultat ergaben die Verhandlungen des Ausschusstages, indem sie eine gründliche Aenderung des bisherigen Systems der Gewalt und Unordnung anbahnten. Vor allem wurde gegen die Ausländer und ihren weitreichenden

---

1) Kopie in den act. et proc., Bd. XXXI, fol. 210 ff.

2) Ueber die unter den vier rheinischen Kurfürsten bestehenden handelspolitischen Abmachungen vgl. Gothein, „Rheinische Zollkongresse und Handelsprojekte am Ende des 17. Jahrhdts.“ Mevissen-Festschrift 1895, S. 366. Der Zollverein der vier rheinischen Kurfürsten besass ein Oberaufsichtsrecht über den Rhein und die Rheinschiffahrt.

3) Dasselbe in den act. et proc., Bd. XXXI, fol 223.

4) S. Rechnungsbuch, fol. 16.

Einfluss Front gemacht; es waren namentlich Stor und Michiels, die man dabei im Auge hatte[1]. Man beschloss auch endlich einmal ernstlich nach dem Verbleib aller eingegangenen Gelder zu forschen und forderte zu dem Zweck eine eingehende Rechnungsablage[2] bei Gelegenheit des baldigst einzuberufenden Landtags; die Accise solle bis dahin nach Jülichischem Muster erhoben werden. Der kurfürstlichen Regierung wurden dann einige Zeit später die, 11 Punkte umfassenden gravamina sämtlicher Stände und Unterthanen des Erzstifts behändigt[3], um auf Grund derselben die Landtagsproposition zu verfassen. Bei der Berathung derselben zeigte sich nun auch mit voller Klarheit, ein wie tiefer Riss inmitten der kurfürstlichen Regierung selbst bestand; einmüthig wurde von den alten eingesessenen Räthen das Verfahren des Generalkommissars verurtheilt, nachdem die entschiedene Stellungnahme der Stände und die Aussicht auf den Landtag den seit langer Zeit zurückgesetzten und zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Männern Muth gegeben hatte, ihrem bis dahin verhaltenen Ingrimm Luft zu machen. Inzwischen ging aber die alte Wirthschaft ihren Weg weiter, die Accise und die Contributionen wurden in bisheriger Weise eingetrieben, ja, die Günstlinge Ernst's trieben gerade damals ihr frevelmüthiges Spiel am buntesten und liessen es auch an den unerhörtesten Herausforderungen und Verkleinerungen der Räthe nicht fehlen, denen sie die Unthätigkeit, zu welcher sie durch den übermächtigen Einfluss der Vertrauten auf den Kurfürsten verdammt waren, auch noch zum schweren Vorwurf zu machen wagten. So warf der brutale Stor einen ihm überbrachten Brief der Räthe, in dem sie Abstellung von Beschwerdungen der Unterthanen forderten, kurzer Hand ins Feuer

1) S. Stieve, die Politik Baierns, I, S. 337, Anm. 2. Schreiben Joh. Wimphelings an Herzog Wilhelm v. Baiern vom 10. Jan. 1587: Die neulich zu Köln versammelt gewesenen Landstände sollen „fast onwillig sein über die uslandischen, under denen fürnemlich Paul Stoor und Jeronimus Michaelis, gemeiner commissarius, benant sein sollen".

2) S. Weinsberg z. 24. Nov. 86, Bd. III, S. 358: „Und mach sich die ritterschaft mit eim domcapittel vergligt haben, das sie von den beierschen befelchhabern, als Stoir und Michael regnung begerten zu haben, dan es waren vorhin gar groisse lantsteure und schatzung allenthalben geben worden, ohn das man wist, wa das gelt hinkomen . . . ."

3) Dieselben sind auszugsweise wiedergegeben in den Regiminalpr. z. 15. Jan. 1587, fol. 325 ff.

und fuhr den Boten, den Hauptmann Hambach, an: Was die Räthe in Köln thäten? „Sie ligen zu Cölln, verfressen und versauffen meines herrn gelt“ [1]). Eine ähnliche, wenn auch weniger derb gefasste Wendung finden wir auch in einem Briefe des Michiels an Billehe [2]). Die Räthe hingegen wurden ebenfalls in ihren Klagen gegen Michiels immer kühner; sie traten in ihren Sitzungen jetzt offen auf die Seite der beständig über gewaltsames Vorgehen des Generalkommissars sich beschwerenden Unterthanen und sprachen aus, es sei zum Erbarmen, dass die armen Leute also bedrückt würden. Dann gingen sie dazu über, einen Brief nach dem andern an den Kurfürsten zu schreiben; er möge dem Generalkommissar aufsitzen, dass er den Befehlen der Räthe Gehorsam leiste, derselbe treibe seinen Scherz und Schimpf mit den Räthen. Freilich hatten sie zu ihren Klagen auch guten Grund; denn die ewigen Tölpeleien und Gewaltthätigkeiten des Michiels wurden selbst für diejenigen, die nicht unmittelbar davon betroffen wurden, nachgerade unerträglich. Er verletzte die offenbarsten und herkömmlichsten Rechtsverhältnisse, mischte sich in reine Justizsachen, nahm Exekutionen vor, die ihm nicht befohlen waren und trotzdem die Leute sich zu Recht erboten [3]). Eine ganze Reihe von Kammergerichtsprocessen wurden gegen den Kurfürsten anhängig gemacht.

Solche vereinten Klagen und Drohungen konnten nun doch auf die Dauer nicht ohne Eindruck auf den Kurfürsten bleiben, wenngleich Michiels bei Ernst hoch in Gunst stand und noch kürzlich die ausdrückliche Versicherung seines Vertrauens erhalten hatte. Als der Commissar dem Kurfürsten klagte, dass seine Thätigkeit ihm so viele Feinde zuziehe und ihn so verhasst mache, da liess Ernst ihm durch Karl Billehe mittheilen, er möge sich

---

1) Regiminalpr. z. 23. Jan. 87, fol. 332.

2) Brief nr. 11, datiert v. 5. Nov. 86. „Tiercement ne puis obmetre d'advertir a V. S. le grand desordre que je trouve journellement au conseil de la chambre, nommé le Camerrhaet, ou que je vois qu'on ne traicte aultre chose que de cuisine ou de menger et boire plus qu'on ne faict des affaires concernantes le service de S. A. ou le bien du pais . . . .“

3) Regiminalpr. z. 2. Jan. 87 und z. 13. Jan., fol. 320 und 322 ff. Spezielleres würde zu weit führen.

nicht entmuthigen lassen; sein Herr werde ihn gegen jedermann zu halten und zu vertheidigen wissen[1]).

Jedoch seit dem Ausschusstag machte sich unleugbar ein Umschwung, wenn nicht in den Anschauungen, so doch in dem Verhalten des Kurfürsten bemerkbar. Vielleicht mochte er sich sagen, dass er auf diesem Weg, der ihn immer mehr den Ständen und Unterthanen entfremdete, nicht mehr weiter gehen dürfe, sondern nach einer Verständigung mit den ihm von der Verfassung zur Seite gestellten Repräsentanten des Erzstiftes suchen müsse. Dazu mag auch das vollständige Fiasko beigetragen haben, welches das System der ausserordentlichen Geldabgaben unverkennbar gemacht hatte; trotz der unsagbaren Härte und der wahrhaft furchtbaren Aussaugung der Unterthanen war an den beiden Contributionen, der Accise, den Licenten, den Schanzengräber-Entschädigungen, den Strafgeldern und einigen kleineren Posten im Laufe des Jahres 1586 nicht mehr als 63 540 Thaler zusammengekommen[2]), eine Summe, mit der fast so gut wie nichts gewonnen war, nur dass das Land ruinirt und die Bewohner fast gar nicht mehr leistungsfähig waren. Zum ersten Mal ging denn Anfangs 1587 Ernst auf eine Beschwerde der Räthe über Michiels ein, indem er anfragte, in welche Justizangelegenheiten sich der Commissar gemischt habe und indem er nach erstattetem Bericht demselben sein Treiben verwies und befahl, sich in Zukunft solcher Einmischungen zu enthalten[3]). Auch in anderer Beziehung noch befand sich Kurfürst Ernst in keiner angenehmen Lage. Die Abhängigkeit von den Spaniern machte sich recht fühlbar und mehr als einmal musste er inne werden, dass er nicht mehr allein Herr im eignen Hause war. Sie hielten einige festen Plätze besetzt und waren trotz aller Einwendungen der kurfürstlichen Regie-

---

1) Brief Billehes an Michiels nr. 8 (v. 2. Nov.): „. . . . . et vous assurt (nämlich d. Kurf.) qu'il vous defendra et maintiendra contre touts malveuillants et vous advancera partout que l'occasion luy donnera en main". In den Verhörsakten, 2 Fasz., fol. 17 äussert sich Michiels über gleiche mündliche Erklärungen des Kurfürsten ihm gegenüber.

2) S. diese Gesamtsumme der Einkünfte vom Landtag 1585 ab bis März 1587 im Rechnungsbuch, fol. 27. Die ordentliche Einnahme der Landsteuer ist darunter nicht einbegriffen. Ihr Ertrag wurde bereits oben S. 32 angegeben.

3) Brief des Kurfürsten an Michiels v. 6. Jan. 87. S. Ennen, G. der Stadt Köln, V, S. 241.

rung nicht zu bewegen, sie zu räumen, bis dass eine ordnungsmässige Besetzung durch kurfürstliche Truppen und regelmässige Bezahlung derselben garantirt sei [1]). Von den Landständen war mit Hülfe eines solchen Grundes am ersten eine weitere Bewilligung zu erwarten und so wird Ernst beschlossen haben, es noch einmal mit diesen zu versuchen. Leicht wurde ihm das jedenfalls nicht, wie er wohl überhaupt angesichts aller dieser misslichen Verhältnisse in eine verzagte Stimmung gerieth; damals erwog man ernstlich den Gedanken an einen Coadjutor in Köln und der Kurfürst steht dem ziemlich sympathisch gegenüber [2]).

Der Landtag, der im Februar 1587 zusammentreten sollte, hatte somit Aussicht, auch seine Wünsche und Reformprojekte durchbringen zu können. Die kurfürstliche Proposition stellte im allgemeinen nur geringe Anforderungen; folgende Punkte wurden vorgeschlagen [3]): 1. Die Restanten der 100 000 Thaler sollten von den Ständen berichtigt werden. 2. Alles Kriegsvolk im Erzstift solle bezahlt werden, damit man Meutereien vorbeuge; auch die Besatzungen müssten weiter unterhalten werden. 3. Die Stände möchten eine Garnison von 50 Pferden bewilligen, um der Streiferei im Erzstift ein Ende zu machen. 4. Eine erträgliche Acciseordnung aufzustellen. 5. Diejenigen Stände, die einmal

---

1) Billehe an Michiels (Brief nr. 8): „Je suis ete vers monseigneur le duc de Parme pour plaindre la durie et traiter sur le fait d'Ördingen, n'ayant S. A. trouve expedient de rien attenter contre la ville que pre allablement il n'eusse entendu l'advis du seign., lequel n'at este content que l'on demantelisse en ceste conjoncture la ville et l'at remis a meilleure commodite, en maniere que demeurons avec la mesme charge que par cy devant et ne la pouvons diminuer, de sorte que l'on doibt tenir la main afin de trouver provision pour maintenir les garnisons du quartier bas jusques a ce que l'on s'en pourra descharger a quoy servront suffisamment les licentes, si elles seront bien mises en oeuvre. S. auch das Regiminalpr. z. 4. Nov. 86, fol. 281.

2) S. Lossen, päpstl. Nuntiatur, a. a. O., S. 185 und Anm. 1. Bericht des Hieronymus Stor (Bruder Paul Stor's: Stieve, bair. Politik, I, S. 336, Anm. 3) an Herzog Wilhelm aus Arnsberg v. 6. Jan. 1587: „Furs andere, so seien ir cf. g. der coadjutorien ganz wol zufriden, deliberieren alberait, wie die sachen anzugreiffen, vermeinen schier, den anfang bei diesem erzstift zu machen, wie es dan desto eher von statten gehen möcht, dieweil des chorbischofs hinderung nit mer zu befaren . . . .“

3) Berathung der Räthe hierüber in den Regiminalpr. z. 15. Jan., fol. 328 ff.

etwas bewilligt hätten, nachher aber nichts leisten wollten, sollten mit Ernst dazu angehalten werden.

Thatsächlich hatte der Landtag denn auch den Erfolg, dass eine bedeutsame Umwälzung auf dem Gebiet der Finanzverwaltung eintrat[1]). Die so dringend nothwendige straffe Ordnung und Aufsicht in Einnahmen und Ausgaben hoffte man durch Errichtung einer eigenen Rechnungskammer herbeizuführen, einer Behörde, die von dem in der Erblandvereinigung vorgesehenen „ständigen Rathe" getrennt, die Renten, Gülten, Zölle, Kellnereien und dgl. zu verwalten hatte. Durch Erlass des Kurfürsten vom 14. März 1587 wurde sie, wohl gemäss den auf dem Landtag getroffenen Vereinbarungen, ins Leben gerufen. Mitglieder der Behörde waren ausser dem Vorsitzenden, Karl Billehe, ein Landrentmeister und zwei Kammerräthe oder sog. Contadoren[2]). Jede Zahlungsanweisung, die vier Kronen überstieg, musste von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben werden. Die Contributionen wurden endgültig eingestellt[3]), die Accise wohl auch nicht weiter erhoben; jedenfalls wurde ein neuer Modus für die Accise noch nicht gefunden[4]).

Statt dessen wurden Anordnungen getroffen, um das völlige Einkommen der 1585 bewilligten Landsteuer zu sichern, darüber hinaus wurde dann eine neue Steuer bewilligt, ohne dass jedoch ein bestimmter Gesamtbetrag für dieselbe festgesetzt wurde. Abweichend von der früher geübten Praxis wurde dabei als entscheidendes Moment die Morgenzahl des Grundbesitzes genommen;

---

1) Leider sind Akten über diesen Landtag, welche im Detail gewiss interessante Aufschlüsse bieten würden, im Düsseldorfer Staatsarchiv nicht mehr vorhanden.

2) Das Nähere über die Aufgaben dieser neuen Behörde bei Walter, a. a. O., S. 85. Ehses, N. B., I 2, S. XXXVIII setzt die Einführung der Rechnungskammer fälschlich erst in das Jahr 1588.

3) Verhörsakten, 2 Fasz. fol. 12; 4. Fasz. fol. 6b. Domcapitelspr. z. 6. Apr. fol. 80.

4) Mit voller Sicherheit lassen sich bei diesem Landtag die Beschlüsse grösstentheils nicht ermitteln. Ein in den Landtagskvhdl. Bd. XI, fol. 268 ff. befindliches Stück des Landtagsabschiedes von 1588 (oder 1589?) gestattet nur einige dürftige Rückschlüsse. So heisst es in diesem Abschied, dass der Kurfürst die früher von den Ständen vorgeschlagene sechsjährige Accise für unpraktisch hält, da sie vorher bei besserem Stand der Dinge aufs äusserste eingetrieben worden sei und dennoch gar wenig erbracht habe.

die Sätze waren nach Monaten normirt und wahrscheinlich wurden sie zunächst jährlich für ein Quartal erhoben, also dreimal im Jahr. Völlige Gleichheit wurde gehalten zwischen geistlichen und weltlichen, gräflichen und adeligen Gütern[1]).

Die dringende Forderung der Landstände, das Fremdenregiment zu beseitigen, wurde dagegen nicht erfüllt[2]). Nach wie vor blieben Billehe und Stor, die übrigens gegeneinander in der heftigsten Weise intriguirten und jeder für sich die entscheidende Stellung zu gewinnen suchten[3]), die Hauptberather Ernst's, und selbst der so schwer angegriffene und so verhasste Michiels wurde nicht des Dienstes enthoben. Der Posten des Generalkommissars war zwar durch die Anordnungen des Landtages überflüssig geworden, da die Stände die Eintreibung der Steuern wie auch die etwa nöthig werdenden Zwangsmassregeln selbst in die Hand nahmen; aber Michiels wurde statt dessen mit dem Amte eines Contadoren betraut, wo er zwar nicht die frühere ausgedehnte Selbständigkeit hatte, das aber immerhin wichtig und sogar noch höher war. Es fehlte denn auch nicht an Stimmen, namentlich beim Klerus, die es bitter tadelten, dass dieser Mann, statt entfernt zu werden, noch höher gestellt würde[4]). Aber es war doch dem Beamten der Boden im Erzstift unverkennbar zu heiss geworden; er forderte wiederholt und dringend seinen Abschied aus kurfürstlichen Diensten[5]), ordnete seinen während seiner Amts-

1) Auch hier ist Näheres nicht ersichtlich; 1588 (89?) wurde diese Abgabe neu reguliert und zwar wurde der monatliche Satz für den Morgen auf 9 alb. festgesetzt, auch die Steuer statt auf ein Quartal auf zwei ausgedehnt. Dass die 1587 bewilligte neue Steuer auch bereits nach monatlichen Sätzen normirt war, erhellt aus den Regiminalpr. z. 25. Apr., fol. 377, wo von der alten wie von der jüngst zu Brühl eingewilligten Landsteuer die Rede ist; letztere wird dabei eine „monatliche Steuer" genannt.

2) S. Weinsberg z. 23. Febr. 1587, Bd. III, S. 364: „Folgens hat man vernomen, das es von der steur und schatzung auch principalich zu toin gewesen, auch zum teil um veranderung des fremden regiments".

3) Einen Einblick darin gewährt die Korrespondenz des Michiels, die Briefe desselben an Billehe v. 3., 10. und 21. Mai, an Kurfürst Ernst v. 17. Mai. Ein näheres Eingehen darauf fällt ausserhalb unserer Betrachtung.

4) S. z. B. Regiminalpr. z. 11. Apr., fol. 371.

5) So noch in seinem Schreiben an Kurfürst Ernst v. 17. Mai.

thätigkeit erworbenen stattlichen Besitz und traf überhaupt alle Vorkehrungen zur Rückkehr nach Antwerpen[1]), da bereitete ein unerwartetes Ereigniss noch vor der Zeit seiner Thätigkeit ein jähes Ende.

V.

Das Ende des Generalkommissars Michiels; weiterer Verfall der Finanzverhältnisse bis zur Einnahme Bonns.

Die Reichsstadt Köln hatte das rücksichtslose Vorgehen des Kurfürsten nicht vergessen, sie hatte sich auch nicht bei der Beseitigung der Licenten und der Freigabe der Schiffe beruhigt. Sichtlich war sie bestrebt, dem Kurfürsten ein- für allemal die Lust zu solchen Gewaltmassregeln zu benehmen und zu zeigen, dass sie keinerlei Uebergriffe ohne den ernstlichsten Widerstand hingehen lassen wolle. Von diesen Gedanken geleitet, sandte der Rath den Stadtsekretär Linck Ende November 1586 — also schon nach Aufhebung der Licenten — zu den Kurfürsten von Mainz und Trier, an den pfälzischen Hof, nach Frankfurt und nach St. Goar, letzteres zur Konferenz mit den landgräflich-hessischen Beamten.[2]) Der mitgegebene Bericht verbreitete sich in eingehender Weise über die beklagten Vorfälle und liess besonders den Kurfürsten Ernst und neben ihm den Generalkommissar Michiels als die eigentlichen Urheber derselben erscheinen. In Trier erhielt Linck die Antwort, dass der Kurfürst ungern das Verfahren des Kölners vernommen habe und bereit sei, mit Mainz und Pfalz in Verhandlungen darüber einzutreten, wie der Stadt Köln geholfen werden könne. Der vorsichtige und zaudernde Wolfgang von Dalberg liess aber erst die Sache wiederholt von seinen Räthen besprechen, ehe er einen der Antwort des Trierers ähnlichen Bescheid ertheilte; auch fand er es für geboten, den Gesandten zu ermahnen, wegen der bewussten Uneinigkeit zwischen dem Herzog

1) Er kaufte u. a. dort ein Haus. Näheres Verhörsakten. 1 Fasz. fol. 20—21; 2. Fasz. fol. 12—13.

2) Bericht über die Gesandtschaftsreise in den act. et proc. XXXI. fol. 225—249.

Johann Kasimir und dem Kurfürsten von Köln am pfälzischen Hofe mit Mässigung aufzutreten, damit nicht Oel ins Feuer gegossen werde. Man würde auch ohne dies zurecht kommen und der Rath von Köln solle eingedenk sein, beim Frieden und der katholischen Religion zu verbleiben. Das wurde versprochen und auch erfüllt; der Bericht, der in Heidelberg erstattet wurde, war wesentlich kürzer als der sonst vorgebrachte[1]). Johann Kasimir erklärte unter anderm, er habe, als ihm die Beschwerden bekannt geworden seien, motu proprio sich bei Mainz um Ausschreibung eines kurfürstlichen Kreistages bemüht, bei diesem aber nichts ausrichten können. Natürlich sagte er seine Mitwirkung zur Abstellung zu; die Pfalz pflege solchen Dingen nicht zuzusehen. Der Kurfürst von Trier schrieb als Antwort an den Kölner Rath[2]), die rheinischen Kurfürsten, oder, wenn Pfalz sich absondere, Mainz und er wollten den Kölner mahnen, nicht um eines kleinen augenblicklichen Vortheils willen alle andern Zölle und seine Nachbarn zu schädigen. Man besorge aber, durch die Erfahrung belehrt, es möchte eine langsame Resolution oder Antwort darauf erfolgen und das Schreiben nicht die gewünschte Wirkung haben. Für diesen Fall stellten es die Kurfürsten der Stadt Köln anheim, entweder in ihrem und der Kurfürsten Namen eine ausführliche Instruktion zu erlassen oder aber gemeinsame Räthe an den Kurfürsten Ernst abzuordnen und zwar dann, wenn innerhalb 14 Tagen, nachdem das vorerwähnte Schreiben dem Kurfürsten überliefert worden sei, noch keine oder eine abschlägige Antwort erfolgt wäre. Noch andere Nachbarn zu der Aktion zuzuziehen, hielten sie, die Kurfürsten, für bedenklich, stellten es aber dem Ermessen des Rates anheim. Im ganzen war dies also eine recht energische Aktion der rheinischen Kurfürsten. Johann Kasimir erliess noch seinerseits an den Rath ein Schreiben[3]), in dem er sagte, dass die Ausländischen es auf den Abbruch des Handels der Stadt Köln abgesehen hätten; aber auch dem ganzen Vaterland gereiche

---

1) act. et proc., Bd. XXXI, fol. 247 . . . . . „alles cum tanta modestia, dass kein Verbitterichkeitt mochte gespurtt werden; subticui principis Parmensis denunciationem, electoris Coloniensis responsum et alia, quae causam vulnerassent“.

2) Das Schreiben in den act. et proc., XXXI, fol. 258—260.

3) Dasselbe, v. 8. Dez. (alten Stils) datirt, in den act. et proc., XXXI, fol. 255—56.

es zum Verderben. Solche Dinge würden unterblieben sein, wenn man nicht vor Zeiten mehr Oel als Wasser in das jetzt fast überhandnehmende Feuer gegossen habe. Schon dieses Vorgehen der Stadt Köln mag dem Kurfürsten sehr unangenehm gewesen sein, wenn auch, so weit ersichtlich ist, keine ernsthafteren Schritte gegen ihn unternommen wurden. Ein Kapitelstag der vier rheinischen Kurfürsten zu Bingen, Anfang März[1], beschloss formell, dass die Licenten zu Deutz ungesetzlich seien, trotz der Einwendung des kurköln. Gesandten, der ein solches Ausnahmemittel zu rechtfertigen suchte. Der Kaiser fasste die Sache ziemlich lau auf[2], dagegen Johann Kasimir schrieb noch einmal an den Rath und bot gegebenen Falles seine Hülfe an[3]. Für die Stadt war aber damit die Angelegenheit noch lange nicht erledigt; das zeigte dem Kurfürsten bald hernach in der deutlichsten und bittersten Weise das Verfahren des Rathes gegen den Mann, der nun einmal als Urheber und Veranstalter der Beschwerden angesehen wurde, der Prozess gegen den gewesenen Generalkommissar Hieronymus Michiels.

Ende Mai weilte der Beamte wiederholt in Köln, um bei dem Konsortium von Kaufleuten neue Geldanleihen in die Wege zu leiten[4]. Davon erfuhr der Rath; er gab Befehl, sich seiner Person zu bemächtigen und zwar auf Grund jenes Ediktes vom 7. November 1586, das gegen die bei der Errichtung der Lizenten Betheiligten erlassen worden war[5]. Michiels wurde nämlich noch immer als Kölner Bürger betrachtet, und der Rath blieb auch hartnäckig dabei stehen, trotzdem der Gefangene sich, ohne Widerspruch zu finden, darauf berufen konnte, dass man sein Schild auf dem Gaffelhaus Windeck, wo er als Bürger aufgenommen worden war, heruntergeworfen habe[6]; das habe er als äusseres Zeichen des Ausscheidens aus dem Verband der Bürgerschaft betrachtet.

Diese Gewaltthätigkeit gegen einen hohen kurfürstlichen Beamten war ein ganz ungewöhnlicher Schritt, der das Befremden

---

1) S. Weinsberg z. 1. März 1587, Bd. III, S. 364.
2) Rathsprotokolle z. 4. Febr., Bd. 37, fol. 229.
3) Rathsprotokolle z. 30. März, Bd, 37, fol. 260.
4) S. die Briefe des Michiels an Kurfürst Ernst v. 9. u. 17. Mai 87.
5) Rathsprot. z. 29. Mai, Bd. 38, fol. 12.
6) Verhörsakten, 2. Fasz., fol. 1.

des Kurfürsten in höchstem Masse wachrufen musste. Noch peinlicher war es für Ernst, dass man bei Michiels eine Reihe von Briefen und Papieren beschlagnahmte, die dem Rathe einen tiefen und vielfach überraschenden Einblick in die inneren Verhältnisse des Erzstiftes und der kurfürstlichen Regierung gestatteten. Davon machte denn auch der Rath einen ausgiebigen Gebrauch, namentlich von denjenigen Stücken, die ihm Aufklärung über die vom Kurfürsten gegen die Stadt Köln unternommenen feindseligen Schritte und darüber verschafften, welche Berather hauptsächlich dabei betheiligt gewesen waren. Man studirte gründlich die gefundenen Briefe, die man zum Theil zur grösseren Bequemlichkeit mit Nummern versah, das Rechnungsbuch und andere Papiere und verfasste dann auf Grund dieser Kenntniss die Fragen[1]), welche bis ins äusserste Detail vordrangen. Aus den Briefen bereits konnte man ersehen, dass Michiels bei den Bonner Vorgängen und der Licentenangelegenheit eine bedeutsame, freilich nicht die entscheidende Rolle gespielt hatte. Das genügte aber, um an seiner Person ein Exempel zu statuiren und in ihm den Kurfürsten und sein Regierungssystem zu treffen. Jedenfalls war es auf die Person des Michiels als solche nicht abgesehen; aber bei ihm war es für den Plan des Rathes günstig, dass dieser Mann vom allgemeinen Hasse verfolgt war, und, wie wir sahen, nicht ohne Grund. Durch die erbarmungslose Eintreibung der Schatzungen, die zahlreichen dabei vorgekommenen Gewaltsamkeiten und die rücksichtslose Hintansetzung alles Herkommens waren Stände und Unterthanen gegen ihn erbittert, und sie empfanden daher das Vorgehen der Stadt Köln nicht als eine der Autorität des Kurfürsten und dem Erzstift zugefügte Kränkung, sondern als ein beifallswürdiges Unternehmen. Massenweise liefen denn auch bald von den Unterthanen Beschwerdeschriften gegen den Gefangenen ein, so dass ein Stadsekretär beständig mit der Erledigung derselben beschäftigt werden musste[2]). Viel Wahres ist in diesen Beschwerden vor-

---

1) S. Rathsprot. z. 5. Juni, Bd. 38, fol. 16. Von dem gründlichen Studium, das man den beschlagnahmten Papieren zuwendete, zeugt der Umstand, dass am Rande der Verhörsakten stets Hinweise auf die Nummern der Briefe oder der Folioseiten des Rechnungsbuches sich vorfinden. Ferner spricht dafür auch der Inhalt der Fragen, der sich genau an die aus den Papieren sich ergebenden Daten anschliesst.

2) S. Rathspr. z. 3. Juni, fol. 15b.

handen, aber auch zweifellos viele Uebertreibungen und gehässige Entstellungen; man wird da dem Michiels, der viele der ihm vorgeworfenen Klagepunkte mit aller Entschiedenheit in Abrede stellte, nicht schlechthin jeden Glauben versagen dürfen. Nur zwei Beispiele. Von dem Sohn eines Adam Holzenheuer lief eine Supplication ein, dahingehend, dass sein Vater ohne jede Veranlassung und ohne alles gerichtliche Verfahren aufgeknüpft worden sei. Michiels gab jedoch an, dass der Mann durch das Arenbergische Regiment als Kundschafter gefangen genommen und durch die Verordneten des Regiments und durch den Kurfürsten selbst verurtheilt und ihm die Exekution anbefohlen worden sei, die er dann in Brühl habe vollziehen lassen[1]). In Lechenich, so wurde Michiels weiter beschuldigt, habe er eine alte Frau, die ihm vorwarf, diejenigen, welche zum Schutz des Landes bestellt seien, richteten dasselbe zu Grunde, ohne weiteres am nächsten Baum aufhängen lassen, der Gefangene jedoch wusste anzugeben, dass die Frau ihm als Zauberin sei denuncirt worden; die vom Gerichtsschreiber eingezogenen Erkundigungen habe er nach Bonn geschickt und Stor habe ihm darauf den Befehl ertheilt, die Frau aufhängen zu lassen[2]). Ueberhaupt konnte der Angeklagte mit Sicherheit und unter steter Berufung auf seine Papiere, die der Rath im Besitz hatte, behaupten, dass er niemals einen Menschen habe exekutiren lassen ohne Befehl des Kurfürsten und ohne vorhergehende Erkenntniss; von allen Exekutionen habe er dem Kurfürsten Rechenschaft abgelegt und dieselbe sei gebilligt worden[3]). Zudem wurde auch im Laufe des Processes diese Behauptung durch Billehe ausdrücklich bestätigt[4]). Aber alle, noch so begründeten und glaubhaften Einwendungen des Gefangenen wurden auch nicht im mindesten berücksichtigt; man hielt die Beschuldigungen genau in dem Masse aufrecht, wie sie in den doch gewiss

1) Verhörsakten, 2. Fasz., fol. 28.

2) Verhörsakten, 2. Fasz., fol. 26.

3) Verhörsakten, 2. Fasz., fol. 28.

4) S. den Brief Billehe's an den Grefen Kaspar Drach v. 8. Aug., act. et proc., Bd. XXIX, fol. 43: „Ich wissen mich zu erinnern, dass kein exekution zum Brull oder Bonn geschehen, er der Commissarius habe dan ehe und zuvor von den verordneten die sententias und bevelch bekomen“. Es sei dies aus den beim Rath befindlichen Verordnungen zu ersehen.

nicht objektiven Supplicationen erhoben wurden [1]). Ganz abgesehen davon, dass über alle diese Thaten die Stadt Köln nicht zur Richterin berufen war, umso weniger, als der Kurfürst ausdrücklich erklärte, alles untersuchen zu wollen, was man dem Michiels zur Last lege [2]), waren diese einzelnen Anklagen dem Rathe ersichtlich nichts weiter, als ein willkommener Vorwand, um sich an dem Gefangenen für das rächen zu können, was derselbe in rein amtlicher Eigenschaft und in höherem Auftrag gegen die Stadt Köln vorgenommen hatte. Von den 299 Fragen des Verhörs beschäftigten sich die 181 ersten allein mit den Bonner Vorgängen und der Licentangelegenheit; erst mit der Frage 231 wendet sich das Verhör einzelnen Thaten und Fällen zu; dem Kurfürsten dagegen erklärte der Rath später offiziell, er habe sich nicht mit der Person und Regierung des Kurfürsten, sondern nur mit den „privata maleficia et delicta“ des Gefangenen beschäftigt und nur derentwegen werde er verurtheilt werden [3]). Der Rath hatte ferner genau das Rechnungsbuch und die sonstigen Papiere des Michiels durchstudiren lassen; dem Kurfürsten aber liess man erklären, man habe darauf garnicht geachtet [4]). Endlich hatte man sich nicht damit begnügt, sich lediglich an das zu halten, was Michiels gethan hatte; man forschte auch genau nach der Rolle, die Kurfürst Ernst bei den verschiedenen Angelegenheiten, besonders bei den Vorfällen zu Bonn und den Licenten zu Deutz gehabt hätte [5]);

1) S. Weinsberg z. 22. Aug., Bd. III, S. 385. Darin heisst es, Michiels habe ohne Urtheil und Recht 70—80 Menschen vom Leben zum Tode bringen lassen. 2) S. act. et proc., Bd. XXIX, fol. 37.

3) Diese Erklärung des Rathes ist erwähnt in dem am 9. Dez. 1587 der Stadt überreichten, sehr weitläufigen Memorial der kurfürstlichen Regierung, in dem neben andern Beschwerdepunkten auch der Fall Michiels ausführlich besprochen wird. S. act. proc., Bd. XXXIV, fol. 48 ff. Anhang B, 2.

4) S. die Berathschlagung der den kurfürstlichen Gesandten zu ertheilenden Antwort in den Rathsprot. z. 10. Aug., Bd. 38, fol. 64: „Daruff haben meine hern verdragen, die Rathe nochmaln in genere zu beandtworten, sunst so vill sein Rechnung betrifft, daruff hatt ein Erb-Rath keine achtung gehatt, dan allein wass seine übelthatt betrifft, hett man inquiriren lassen.

5) S. z. B. die Verhörsakten, 1. Fasz. fol. 1, 2, 6, 12, 15; 2. Fasz. fol. 1, 2 ff., 7 u. a. Besonders legte man Gewicht darauf, zu erfahren, ob der Kurfürst wegen der Anhaltung der Kaufleute etc. in Bonn specielle oder nur allgemeine Weisungen ertheilt; auf diese Fragen kam man mehrmals zurück.

dem Kurfürsten selbst aber liess man das gerade Gegentheil erklären, dass Michiels nicht gefragt werde, ob der Kurfürst ihm diese oder jene Unthat befohlen habe, sondern allein darüber, was seine eigne Person betreffe[1]). Diese Erklärung strafte auch der Umstand Lügen, dass vom Herzog von Jülich gleichfalls eine Reihe von Fragen eingingen, die sich ausschliesslich nur mit Verletzungen der territorialen Hoheit des Herzogs, Erhebung von Leistungen und Vornahme von Exekutionen an Orten beschäftigten, die zwischen Jülich und Köln streitig waren; auch darüber wurde Michiels zur Verantwortung gezogen.

Diesem lügnerischen und heuchlerischen Verfahren entsprach es auch ganz und gar, dass dem Kurfürsten von dem Verlauf des Prozesses nur ganz allgemeine, nichtssagende Mittheilungen gemacht wurden. Es hätte der Billigkeit entsprochen, dem Kurfürsten einen Einblick in die Prozessakten und die Geständnisse des Gefangenen, etwa eine Abschrift zu gewähren, wie denn Ernst durch seine Gesandten wiederholt und dringend darum ersuchen liess; aber der Rath hatte guten Grund, damit hinter dem Berge zu halten. Der Kurfürst wurde stets mit nichtigen Ausreden und Vertröstungen abgespeist und hat niemals von den Details des Verfahrens gegen seinen Beamten Kenntniss erhalten.

Natürlich blieben auch die Schritte des Kurfürsten zu Gunsten des Gefangenen erfolglos, obwohl Ernst es an vielfachen und dringlichen Bemühungen nicht fehlen liess[2]). Er erhielt nur immer die Antwort, das Verfahren sei noch nicht beendet und man werde dem Gefangenen Recht und kein Unrecht angedeihen lassen. Vergebens mochte der Kurfürst einwenden, das ganze Werk habe das Ansehen, „dass man den Churf. underthanen ursach woll geben oder dieselbige anreitzen, sich gegen J. Churf. G. uffzulehnen,“ dass der Rath Lust verspüre, „dassienige in disputa zu ziehen, wass J. Churf. G. in dero Erzstifft durch deren beambten unnd diener worden disponiren unnd anordnen“. Über alles das

---

1) S. die Verhandlungen der Rathsdedutirten mit den kurfürstlichen Abgesandten am 25. Juli, act. et proc., Bd. XXIX, fol. 33.

2) Näheres über die Verhandlungen des Kurfürsten mit dem Kölner Rathe in den act. et proc., Bd. XXIX, fol. 31 ff. Vgl. Ennen, Gesch. der Stadt Köln, Bd. V, S. 249—255 und Zeitschr. für deutsche Kulturgesch., Jahrg. 1875, S. 87 ff.

ging der Rath geringschätzig zur Tagesordnung über[1]). Allerdings stand der Kurfürst mit seinen Forderungen auch ganz allein; die kurfürstlichen Räthe hielten, entgegen der Meinung Ernsts, Verhandlungen mit dem Rathe für bedenklich und unnütz; sie vertraten die Meinung, man solle vor allem die Beendigung der Untersuchung abwarten[2]). Das Ungesetzliche des Verfahrens schien ihnen gar nicht zum Bewusstsein zu kommen und sie wollten nur verhüten, dass der Kurfürst sich in der Angelegenheit eine Schlappe hole. Das Domcapitel, welches gleichfalls vom Kurfürsten zur Intervention angehalten worden war, schrieb an die Räthe, man möge es mit der Angelegenheit verschonen[3]). Auch der Grefe und die Schöffen des hohen weltlichen Gerichtes zu Köln, die kurfürstliche Beamte waren, handelten unter dem Druck der öffentlichen Meinung und wurden zudem auch vom Rathe gedrängt, das Verfahren zu beschleunigen[4]). Ein Mahnschreiben, das der Kurfürst an den Grefen ergehen liess, ebenso ein Schreiben Billehes an denselben diente nur dazu, den Rath in seinem Vorhaben noch zu bestärken. Der Grefe lieferte die beiden Schriftstücke nämlich dem Rathe aus, der darüber in die heftigste Erregung gerieth[5]), trotzdem der Brief des Kurfürsten in Anbetracht der schweren Herausforderung, die ihm widerfahren war, einen sehr gemässigten Ton anschlug[6]). Es hiess da, aus hochwichtigen Ursachen sei dem Kurfürsten daran gelegen, dass in dieser Sache nichts gegen Recht und Herkommen vorgenommen werde; er sprach

---

1) Am Schlusse des Referates über diese Werbung des Kurfürsten schrieb der betr. Sekretär die höhnische Bemerkung: „. . . dulcissimis verborum illecebris persuasorio argumento eo negotium dirigere intendit (nämlich der kurfürstliche Gesandte), ut manibus et pedibus in Principis Electoris petita descendatur“. Dies kennzeichnet die Art, wie man im Rathe die Argumente des Kurfürsten behandelte.

2) S. das Regiminalpr. z. 21. Juni, fol. 410; Domcapitelsprot. z. 15. Juli, fol. 92.

3) Regiminalpr. z. 19. Juli, fol. 430.

4) S. z. B. Rathspr. z. 27. Juli und 5. Aug., Bd. 38, fol. 53 und 59–60.

5) Rathsprot. z. 12. Aug., Bd. 38, fol. 65. Zu berücksichtigen ist, dass der Rath in dem Punkt sehr empfindlich war; man glaubte, der Kurfürst wolle dem Grefen in seinem Richteramt Mass und Ziel setzen.

6) Der Brief, datirt v. 8. Aug. aus Arnsberg in den act. et proc., Bd. XXIX, fol. 40–41.

die Hoffnung aus, dass der Grefe und die Schöffen den Gefangenen nicht anders vom Rathe angenommen hätten, als es sich vermöge der Konkordate gebühre; sollte dies aber dennoch der Fall gewesen und im geringsten dagegen gefehlt worden sein, so könne er ihnen nicht gestatten, irgendwie gegen denselben zu erkennen. Wenn aber Michiels dem Grefen nach ordnungsmässigem Verfahren ausgeliefert worden sei, dann möchten sie nicht eilfertig gegen denselben vorgehen, nicht dem privaten Hasse des einen oder andern Einfluss einräumen oder dem Gefangenen sein Vertheidigungsrecht verkürzen; vor allem möchten sie nicht zur Exekution schreiten, ehe ihm, dem Kurfürsten, der ganze Inquisitionsprocess in seinem Verlauf mitgetheilt worden sei, damit er das, was ihn oder den Verhafteten betreffe, verantworten könne. Er versehe sich zu den Beamten, die durch Eid und Pflicht ihm und der Justiz verbunden seien, dass sie demgemäss verfahren würden; sollten sie aber, vielleicht durch Drohungen des Rathes oder andere Rücksichten veranlasst, dennoch nicht so verfahren, so werde er es dabei nicht bewenden lassen, sondern dasjenige vornehmen, was zur Erhaltung des Rechtes und seiner fürstlichen Reputation erforderlich sei.

Bedeutend schärfer war freilich das Schreiben Billehes gehalten[1]), der auch durch die bei Michiels gefundenen Briefe stark kompromittirt war. Er schrieb, dass der Kurfürst mit grosser Geduld dem ungebührlichen Process gegen seinen Generalkommissar zugesehen habe, in der Hoffnung, er werde über die Ursachen des Verfahrens unterrichtet werden. Die Stadt habe sich aber unnachbarlich verhalten und man bringe in Erfahrung, dass der Rath nichts anderes, als was der Beklagte seines Amtes wegen und auf kurfürstlichen Befehl gethan habe, belaste[2]). Dafür müsse man sich an den Kurfürsten halten; dessen Sache sei es auch, den Michiels zu bestrafen, falls er die erhaltenen Befehle überschritten habe. Billehe ermahnte darauf den Grefen und die Schöffen, „sie wolten sich von einer uffsetzigen oder erhitzten

---

1) Dieser Brief, aus Bonn gleichfalls v. 8. Aug. datirt, in den act. et proc., Bd. XXIX, fol. 42—44.

2) Besonders bedeutungsvoll ist die Stelle: „Sie solten auch wissen, das die Contributionen, accinssen, licenten, uffhaltungh der Schiffen und Calvinischer, auch vielfaltige exekutiones oder straffungh von J. Churf. G. ime unbefolhen were“.

Gemein nitt schrecken und rechtmessige Justitie zu tuhn verhinderen lassen". Die dem Michiels zur Last gelegten Exekutionsfälle würden vom Kurfürsten, wenn man sie ihm mittheile, gewissenhaft untersucht werden; keinesfalls dürften sie zur Exekution schreiten, ehe nicht der Kurfürst über den ganzen Process unterrichtet sei; anderenfalls drohe ihnen die Ungnade desselben.

Schon vorher hatten kurfürstliche Gesandte in Köln dem Grefen und Schöffen dieselben Forderungen vorgetragen; damals hatte jedoch der Rath durch sofortige Gegeneinwirkung auf die Justizbeamten den Eindruck, den die Vorhaltungen der Gesandten wohl zweifellos auf dieselben gemacht hatten, paralysirt[1]). Dasselbe geschah auch jetzt und zwar mit noch viel grösserem Nachdruck; denn namentlich der Brief Billehes, der verrieth, dass der Kurfürst die Art des Verfahrens der Stadt und den wahren Grund dazu argwöhnte, ferner die Bezeichnung der Stadt als eine aufsässige und erhitzte Gemeinde musste dem Rath es als geboten erscheinen lassen, den geplanten Schlag schleunigst zu führen. Die Briefe des Kurfürsten und Billehes wurden als „schmählich und injurios" bezeichnet und wiederum auf Grefe und Schöffen eingewirkt; der Rath sagte ihnen, falls sie vom Kurfürsten bedrängt würden, seinen Schutz und Vertheidigung zu; ausserdem wurden noch erheblich mehr städtische Soldaten und Schützen in das Haus des Grefen gelegt, wo der Gefangene sich jetzt befand, um jede, vielleicht im Einverständniss mit dem Grefen unternommene Flucht zu vereiteln[2]). So kann es nicht Wunder nehmen, dass die Justizbeamten eingeschüchtert wurden; am 12. August waren die beiden Briefe im Rath verlesen worden und schon am folgenden Tag erboten sich die Richter, Justiz zu thun; die Prozessakten wurden ihnen überliefert und der Gefangene durch die Folter zu den erwünschten Geständnissen gebracht[3]). Am 21. August wurde das Todesurtheil gesprochen und in Melaten

---

1) Rathsprot. z. 5. Aug., Bd. 38, fol. 59: „Als abermaln die Colnische Churf. Commissarien oder Rathe etliche Greff und Scheffen ad Minores bescheiden, ist den Scheffenhern bevolen, mitt Greff und Scheffen zu sprechen unnd sie ires Eidtz zu erinnern und sich dagegen keinswegs bewegen zu lassen, und sich als gerechte Richtere ihn gepur zu verhalten, wie ire voreltern gethan haben."

2) Rathsprot. z. 12. Aug., Bd. 38, fol. 65.

3) Rathsprot. z. 13. und 19. Aug., Bd. 38, fol. 67 und 71.

am 22. August vollstreckt[1]). Ein Schreiben des Herzogs von Parma, das die Auslieferung des Gefangenen an den Kurfürsten verlangte und vielleicht eher gewirkt hätte als die Schritte des Kurfürsten, kam bereits zu spät[2]).

Was die Frage nach der Schuld des Michiels anlangt, so ist er für das, was man ihm zur Last legte, meist gedeckt durch Befehle vom Kurfürsten selbst oder von solchen, die höher standen, als er; er verweist ja auch stets mit grosser Zuversicht auf seine Schriften und Papiere, von denen er noch manche aus Bonn kommen lassen wollte[3]). In manchen Punkten ist es ihm gelungen, direkt seine Unschuld nachzuweisen, im grossen und allgemeinen aber war er geschützt durch die Billigung und das bis zuletzt bewahrte Vertrauen des Kurfürsten, so dass ein zur Rechenschaft ziehen des Beamten direkt ein solches des Kurfürsten bedeutete. Der ungebildeten, dann aber auch freilich durch und durch verbitterten oder gemisshandelten Menge mochten die Excesse und Willkürlichkeiten, die grausame Härte des Michiels immerhin als persönliche Schuld des Mannes allein erscheinen; unverantwortlich aber war es von seiten des besser unterrichteten Rathes, diese Stimmung zu benutzen, um den Beamten zur Rechenschaft zu ziehen für das, was er nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf höheren Befehl gegen die Stadt Köln unternommen hatte. Ennen hat das Verfahren gegen Michiels einen Justizmord genannt; ich möchte es lieber einen politischen Racheakt nennen; denn lediglich derartige Motive sind für den Rath bestimmend gewesen und alles übrige hat nur als Folie gedient.

Am Tage der Hinrichtung des Michiels hatte der Rath ein kolossales Truppenaufgebot veranstaltet; 6000 bis 7000 Mann standen unter den Waffen[4]) in der Erwartung, der Kurfürst werde noch in letzter Stunde einen gewaltsamen Handstreich unternehmen. Man würde sich die Mühe gespart haben, wenn man gewusst hätte, wie kläglich damals die inneren Verhältnisse im Erzstift standen, die dem Kurfürsten ganz und gar die Lust und die Macht zu einem derartigen Wagniss benahmen.

1) Schilderung bei Weinsberg, Bd. III, S. 385—88.

2) S. Ennen, Gesch. der Stadt Köln, V, S. 257. Weinsberg.

3) Verhörsakten, 2. Fasz., fol. 4.

4) Weinsberg. Auch auf dem Hogenberg'schen Stich der Hinrichtung ist diese grosse Truppenmasse entsprechend veranschaulicht.

Theoretisch klangen ja die Beschlüsse und Anordnungen des Landtages in betreff der Steuern und der Finanzverwaltung ganz gut; aber es zeigte sich, als sie in die Praxis umgesetzt waren, dass dadurch die Lage in keiner Weise verbessert wurde; im Gegentheil, die alte Noth und die beständigen Beschwerden erneuerten sich auch jetzt wieder, sobald es ans Bezahlen ging. Gleich das erste Quartal für die neue Steuer war von geringerem Ertrag, als man festgesetzt hatte[1]), und ebenso auch die Eintreibung der Restanten der alten Steuer; bald erwiesen sich Strafmassregeln als unumgänglich nothwendig. Die eine Besserung nur ist zu konstatiren, dass etwas mehr Ordnung in das Steuerwesen hineinkam; nach jedem Quartal wurde von den Amtleuten mit dem Gelde ein genaues Güterverzeichniss, nach der Morgenzahl berechnet, an die Rechnungskammer geschickt[2]); aber das war für die ganz und gar verarmten Unterthanen nur ein schlechter Trost. Die Löhnungen der Soldaten blieben unter diesen Umständen natürlich arg im Rückstand; haufenweise sammelte sich das Volk von der Garnison zu Bonn und andere ungelöhnte Truppen zu Bonn auf dem Markt und forderten tumultuarisch Bezahlung[3]), die Garnisonsangehörigen weigerten sich, fernerhin Dienst und Wache zu thun. Das war umso bedenklicher, als gerade damals die feindlichen Truppenkörper unter dem gefürchteten Martin Schenk erneute Plünderungszüge unternahmen[4]); der Zeitpunkt dazu war in anbetracht der Hülflosigkeit der kurfürstlichen Regierung gut gewählt. In den westfälischen Gebieten hausten zugleich die Spanier „ganz barbarisch und unchristlich“

1) Dies noch erwähnt in den Briefen des Michiels v. 3. Mai (Nachschrift) und 10. Mai. In letzterem heisst es, dass bis jetzt nur etwa 2000 Thaler eingekommen seien. Eine gewisse Schadenfreude leuchtet unverkennbar namentlich aus dem letzteren Brief heraus.

2) Regiminalprot. z. 29. Aug., fol. 460.

3) Vgl. den Brief des Michiels an Billehe v. 10. Mai. U. a. folgende Stelle: „C'est une pitie dn veoir icy courir par les rues plusieurs des souldats de Court, Hambach et du provost gnal; tant ceux qu'ont estes blesses qu'aultres qui ont este absens du temps qu'on ast casse leurs compagnies, et par aussy rien receus, sans que personne leur veulle donner la maille . . . “.

4) Die Züge der „Freibeuter“ spiegeln sich wieder in den Regiminalprotokollen während der Monate Mai und Juni.

mit den Unterthanen[1]). Es war unter solchen Umständen eine dornenvolle Aufgabe, die der Statthalter Graf Salentin von Isenburg und die Räthe hatten; der Kurfürst sass indess noch immer in Arnsberg, wo ihm damals seine Geliebte, Gertrud von Plettenberg, einen Sohn gebar[2]); er begnügte sich, einige Anweisungen und Vorschläge schriftlich zu übermitteln. Ende Juni wurde die Gefahr so dringend, dass man Haultepenne um Hülfe bat; weiteres spanisches Kriegsvolk unter Gonzaga nahm im Hochsommer Aufstellung am Vorgebirge in der Nähe von Brühl[3]).

Unter dem Vorsitz Isenburgs fand am 6. Juli eine lange Berathung darüber statt, wie die nöthigen Geldmittel aufzutreiben seien[4]). Man dachte an eine zweite Steuer, aber erwog dann auch wieder, dass dann keine völlig einkommen werde; der Ausweg, dass einige vom Adel den Steuerbetrag vorlegen sollten, scheiterte daran, dass keiner sein Geld dazu wagen wollte. Eine Versammlung der Einnehmer und Städtedeputirten[5]) verlief ebenso resultatlos. Etwas besser ging es mit den der Landsteuer entsprechenden Leistungen des Klerus, die wenigstens vollzählig und ohne allzu ausgedehnte Nörgeleien vor sich gingen. Das Domcapitel hingegen wurde wieder hart vom Kölner Rath und den Rentnern wegen der rückständigen Zinsen bedrängt, wahrscheinlich damals gerade, um ihm die Lust zu verleiden, sich in den im Gange befindlichen Process Michiels einzumischen[6]). Eine Hoffnung aber, die Gläubiger zufriedenstellen zu können, war nicht vorhanden; der Kurfürst schrieb denn auch, man möge doch keine langen Verhandlungen pflegen; sie seien aussichtslos[7]). Indess sah er sich doch, als er Mitte Juli endlich wieder in Bonn eintraf, genöthigt, unter Zuziehung mehrerer Capitulare eine ernsthafte Berathung über den Gegenstand zu eröffnen[8]). Da tauchten denn alle möglichen Vorschläge auf, so, die Renten für ein Jahr

1) So drückte sich der Kurfürst v. Mainz in einem Schreiben an Kurköln aus. Regiminalpr. fol. 411.

2) Stieve, die Politik Baierns, I, S. 330. — Vgl. hierzu Ehses, Nuntiaturberichte I², S. 14 Anm. 1.

3) Regiminalprot. z. 26. Juni und 9. Sept., fol. 412 und 465.

4) Regiminalprot., fol. 419—422.

5) Am 16. Juli. Regiminalprot. fol. 430.

6) Domcapitelsprot. z. 28. Juni, fol. 90—91.

7) Regiminalprot. z. 8. Juli, fol. 422.

8) Domcapitelsprot. z. 18. Juli, fol. 92.

wenigstens aus den Zöllen oder der Landsteuer oder aus einer Geldaufnahme zu zahlen und die Gläubiger um Nachlass von zwei oder drei Jahren zu bitten[1]); der erste Weg wurde schliesslich als das Geeignetste angesehen; aber es geschah trotzdem zunächst noch nichts, so dass die Stimmung des Domcapitels gegen den Kurfürsten immer erbitterter wurde[2]). Später machte dann der Kurfürst noch den Vorschlag, die Landschaft solle das Kriegswesen unterhalten, von den Einkünften aus den Licenten zu Kaiserswerth wolle er seinen Hofhalt bestreiten und die Erträge der Zölle sollten zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden; aber die Räthe erklärten, dass alle Zölle im Jahre 1586 nicht über 35000 Goldgulden eingebracht hätten, wolle man von den Zollerträgen die Gläubiger befriedigen, so bliebe nichts mehr übrig und dazu seien ihre eignen Gehälter und anderes noch rückständig[3]). Dabei hatte es sein Bewenden, obschon das Capitel bestimmt erklärt hatte, es müssten, wenn jetzt noch keine Abhülfe geschaffen werde, Kirchen und Hospitäler geschlossen werden.

Nicht besser stand es mit den Steuererträgen. Es nützte wenig, dass die neue Steuer, statt für ein Quartal, für alle vier erhoben wurde[4]); Martin Schenk[5]) fand bei seinen verheerenden Streifzügen kaum Widerstand und wurde in Folge dessen natürlich immer übermüthiger, während das unglückliche Land mehr und mehr verarmte und verkam. Kurfürst Ernst hatte schon bald das verwüstete Erzstift wieder verlassen und sich in sein Bisthum Lüttich begeben. Nur mit der äussersten Schwerfälligkeit traf die kurfürstliche Regierung Anordnungen, um gegen Angriffe Schenks in etwas gesichert zu sein; Bonn versah sich mit Lebensmitteln und machte sich auf eine Belagerung gefasst, die vielleicht ein Jahr dauern könne. Ferner beschloss man, um die Streifereien abzuwehren, eine Truppe von 50 Reitern und 70 Mann zu Fuss auszurüsten, jedoch ging das nicht ohne eine besondere Kontri-

---

1) Domcapitelsprot. z. 4. Aug. fol. 94.

2) Regiminalprot. z. 16. Sept., fol. 468.

3) Regiminalprot. z. 4. und 5. Nov., fol. 504 und 512.

4) Nach dem Beschluss eines im Sept. zu Bonn gehaltenen Ausschusstages; Domcapitelsprot. z. 2. Okt., fol. 96.

5) Eine Angabe in den Regiminalprot. z. 31. Okt. fol. 498 beziffert die Streitkräfte Martin Schenks auf 16 Fähnlein Fussvolk und 2000 Reiter, also eine ganz stattliche Macht.

bution, die man den sämtlichen Aemtern des Oberstifts auferlegte (die Städte Bonn und Brühl betheiligten sich freiwillig an den Kosten), ein krasser Beweis dafür, wie völlig mittellos die Regierung dastand[1]). Und dennoch machte das Domcapitel in seiner Verbitterung über das Scheitern der Verhandlungen wegen der Renten auch selbst bei dieser, doch so nöthigen Massregel noch Schwierigkeiten, indem es sich darauf steifte, eine solche Contribution könne nicht durch Einzelverhandlungen mit dem einen oder andern Stand, sondern nur durch Bewilligung eines Land- oder Ausschusstages herbeigeführt werden; dann wieder wollte es erst einen genauen Bericht über den Anschlag der einzelnen Dörfer und Unterherrlichkeiten, den beabsichtigten Modus der Eintreibung und die Verwendung der Gelder haben, indem es die bissige Bemerkung machte: „Priores abusus noti sunt, terrent vestigia“[2]). So wurde es Mitte Dezember und noch war die Truppe, welche sofort hätte in Wirksamkeit treten müssen, nicht ins Feld gestellt. Das rächte sich bitterer, als man gedacht hatte. Man beabsichtigte freilich, gegen die „Freibeuter“ schonungslos vorzugehen, die Soldaten sollten den Befehl erhalten, Feinde, wenn man sie beim Streifen ertappe, ohne Barmherzigkeit totzuschlagen und nicht gefangen zu nehmen; für jeden Totgeschlagenen sollte eine Prämie bezahlt werden[3]). Aber diese Massregeln kamen zu spät; in der Nacht zum 23. Dezember gelang es Martin Schenk, die Residenzstadt Bonn zu überrumpeln und in seine Gewalt zu bringen. Damit war der Krieg trotz aller ungeheuren Opfer, die er dem Lande gekostet hatte, wieder auf dem Standpunkt angelangt, wo er nach der Eroberung von Neuss gewesen war und machte die Hoffnung, dass in absehbarer Zeit ein Ende des unsäglichen Elends werden würde, zu nichte. In Grund und Boden ruinirt und innerlich durch die Zwietracht, die Unzufriedenheit und das Misstrauen zwischen Fürst, Ständen und Unterthanen zerrissen, ging das Erzstift Köln neuen, grossen Kriegsdrangsalen entgegen.

---

1) Regiminalprot., fol. 501—502.

2) Domcapitelsprot. z. 21. Nov., 1. und 2. Dez., fol. 106 und 108.

3) Regiminalprot. z. 15. Dez., fol. 548.

Anhang.

Uebersicht über die benutzten Archivalien.

A. Im Düsseldorfer Staatsarchiv.

1. Domcapitelsprotokolle und zwar zwei Bände, deren erster die Sitzungsprotokolle aus den Jahren 1584 und 1585, der zweite diejenigen der Jahre 1586–89 umfasst. Für die innere und z. Th. auch die äussere Geschichte des Erzstiftes sind dieselben eine der wichtigsten Quellen, da das Domcapitel ja gemäss der Verfassung neben den regierenden Herrn als dessen erster Berather gestellt war. In allen wichtigen Regierungsangelegenheiten war der Kurfürst gehalten, das Capitel um Rath zu fragen, und speciell Anleihen konnten — wie schon eingangs S. 3 erwähnt wurde, — nur mit dessen Gutheissung aufgenommen werden. Daher sind die Protokolle ein getreues Spiegelbild aller Massnahmen und Pläne der kurfürstlichen Regierung. Das gleiche gilt von den

2. Regiminalprotokollen, d. h. den Protokollen über die Sitzungen der kurfürstlichen Räthe. In erhöhterem Masse noch wie die Capitelsprotokolle gewähren sie einen Einblick in das innere Getriebe der kurfürstlichen Landesverwaltung und -regierung, klären uns über viele intimere Zustände auf und bieten auch werthvolle Anhaltspunkte über rechtliche und topographische Verhältnisse Kurkölns. Leider stand mir nur ein 554 Folioblätter zählender und die Protokolle der Jahre 1585, 86 und 87 umfassender Band zur Verfügung, während Protokolle für das Jahr 1584 nicht mehr erhalten sind. Die Benutzung wird etwas erschwert durch die vielfach undeutliche Schrift und die meist abgebrochenen Sätze.

3. Kriegs- und Allianzakten, Heft 22. Es enthält in Kopien oder Konzepten) Verordnungen des Kurfürsten oder der Regierung in Steuer- und Contributionssachen, ferner Briefe und Eingaben einzelner Stände, Aemter und Gemeinden in denselben Angelegenheiten. Diese treten mit ihren oft recht breiten Ausführungen als willkommene Ergänzung neben die knapp gehaltenen Notizen der Domcapitels- und Regiminalprotokolle.

4. Landtagskommissionsverhandlungen, Band XI und XII Der erstere enthält zunächst Nachrichten über den Landtag von 1585, vorbereitende Schriftstücke, Verzeichnisse und spätere Briefe, welch' letztere uns Details über das Einkommen der bewilligten Landsteuer geben, ferner Correspondenzen der kurfürstlichen Regierung mit dem Domcapitel und Clerus in Steuer- und Finanzangelegenheiten; des weiteren Aktenstücke über den, dem Landtag vorausgegangenen Ritterschaftstag und endlich ein Stück des Landtagsabschiedes von 1588 (oder 89?).

Band XII enthält Nachrichten über einen Ritterschaftstag in Rheinbach v. Juni 1586, Schriftstücke und Akten über den so wichtigen Ausschusstag in Köln vom November 1586 und ein Memorial des Domcapitels (nebst Beilagen) vom September desselben Jahres über Beschwerdungen und Unordnung in der Steuer- und Finanzverwaltung. Protokolle über die eigentlichen Verhandlungen der in Betracht kommenden Land- und Ständetage sind nicht mehr vorhanden.

B. Im Kölner Stadtarchiv.

1. Rathsprotokolle; in Betracht kamen die Bände 37 und 38.

2. Actus et processus. Für die nähere Kennzeichnung derselben wie der Rathsprotokolle vgl. Ennen-Eckertz, Quellen z. Gesch. der Stadt Köln, Bd. I, S. XXIII und XXV. Von den actus et processus wurde benutzt Bd. XXXI, der insbesondere die Schriftstücke über die im Capitel IV besprochenen Conflikte des Kurfürsten mit der Stadt Köln enthält; Bd. XXIX, der die Verhandlungen Ernsts mit dem Rath wegen des Generalkommissars Michiels enthält. Dieser Band, wie auch Bd. XXXIV enthalten weiterhin die Erörterungen über die Criminalrechtspflege, die Competenzen und Prätensionen der Stadt und der Kurfürsten, die sich an den Process Michiels anknüpften. Die etwas langatmigen juristischen Deduktionen dürften für eine Darstellung des kurkölnischen Strafprocesses immerhin von Bedeutung sein.

3. Rechnungsbuch des Michiels. Ueber dieses ist bereits S. 33 Anm. 1 das Nöthige gesagt.

4. Verhörsakten des Michiels. Wie oft bei grösseren Processen, versagt auch hier die gewöhnliche Quelle für Strafprocesse in der Stadt Köln, die sog. Thurmbücher, völlig den Dienst. In dem betr. Thurmbuch, nr. 14, nur einige unwesentliche Notizen, dann fol. 56 der Hinweis: „Vide confessiones eiusdem (des Michiels), item confutationes et testimonia singulari libro inserta penes Linck secretarium". Vgl. die Recension Lossen's v. Herm. Keussen im XIX. Jahrg. der deutschen Litteraturzeit. Nr. 18, S. 708 ff.

Dies besondere Buch stellt sich dar als vier einzelne Faszikel; das erste enthält die Fragen des Rathes, das zweite die Antworten des Gefangenen darauf. Das vierte bringt die Antworten auf die vom

Herzog v. Jülich übersandten Fragen (vgl. S. 77), während ich das dritte Faszikel, das diese Fragen selbst enthält, unter der Masse der verstreuten Kriminalakten nicht zu finden vermochte.

5. Die Correspondenz des Michiels, die bei seiner Gefangennehmung bei ihm beschlagnahmten Briefe, meist von und an Billehe (letztere Konzept). Auch diese klären über manche interne Verhältnisse des Erzstiftes und der Regierung auf. Geführt ist die Correspondenz fast durchweg in französischer Sprache.

6. Die Denkschrift des Cornelius le Brün über seine Gefangenschaft in Bonn.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Johannes Maria Ruëtz, am 8. November 1876 zu Köln-Deutz als Sohn des Güterexpedienten a. D. August Ruëtz und seiner Gemahlin Maria geb. Klebes; ich gehöre dem katholischen Bekenntnis an. Nachdem ich vier Jahre lang die Volksschule zu Köln-Deutz und darauf die Realschule zu Köln besucht hatte, trat ich Ostern 1893 in die Untersekunda des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums zu Köln ein, welches ich Ostern 1897 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Im Sommerhalbjahr 1897 bezog ich die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, um Philologie, hauptsächlich germanische, und Geschichte zu studieren. Das Sommerhalbjahr 1899 verbrachte ich an der Universität Marburg, wurde im Herbst desselben Jahres wieder in Bonn immatrikuliert und bestand daselbst am 14. Februar 1901 das Examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen bezw. Uebungen bei folgenden Herrn Professoren und Dozenten:

in Marburg: v. Below, Birt, Niese, Frhr. v. d. Ropp, Schröder.

in Bonn: Bäumker, Bender†, v. Bezold, Bücheler, Clemen, Drescher, Erdmann, Gothein, Hampe, Jäger, Litzmann, Meister, Neuhäuser†, Nissen, Rauff, Rein, Ritter, Solmsen, Usener, Wentscher, Wilmanns.

Allen diesen meinen akademischen Lehrern herzlichsten Dank!

Ganz besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. D. Dr. v. Bezold für die Anregung zu vorstehender Arbeit und die freundliche Förderung derselben. Den

Herren Archivdirektoren Geheimrath Dr. Harless-Düsseldorf (jetzt a. D.) und Prof. Dr. Hansen-Köln danke ich für die Zuvorkommenheit, mit welcher sie mir die Akten der betr. Archive für die Benutzung zur Verfügung stellten. Zu grossem Dank fühle ich mich auch Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln verpflichtet, der mir bei der Benutzung der Archivalien in liebenswürdigster Weise mit seinem bewährten Rat zur Seite stand.

Thesen.

I. Die Schilderung des Lästrygonenhafens bei Homer, Odyssee X 80 ff., ist mit grösserem Recht auf die Fahrten der Phönizier im Pontus als auf ihre britischen Fahrten zu beziehen.

II. Ob Livius in seiner Darstellung des hannibalischen Krieges auch für die Kämpfe in Italien, Spanien und Afrika den Polybius benutzt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.

III. Die Erzählung Widukinds von der Wahl Ottos I. entspricht nicht den Vorgängen, die nach Lage der Verhältnisse zu postulieren sind.

IV. Ein direkter Zusammenhang der Theorien Arnolds von Brescia mit den Lehren Abälards ist nicht anzuerkennen.

V. Die Kennzeichnung, welche Lossen in s. „Kölner Krieg“ von der Entstehung des Werkes Michaels v. Isselt „de bello Coloniensi“ giebt, ist nicht erschöpfend.